IMT Nuremberg Archives

H – 1276

International Court of Justice

H1276 – 0002

Willey

P L A E D O Y E R

vor dem

INTERNTIONALEN MILITAERGERICHTSHOF ZU NUERNBERG

im Prozess

gegen

HERMANN GOERING UND ANDERE

gehalten von

DR. OTTO FRHR. von LUEDINGHAUSEN ,

VERTEIDIGER

des Angeklagten CONSTANTIN FRHR. von NEURATH.

NUERNBERG, JULI 1946.

H1276 - 0003

Eure Lordschaft, meine Herren Richter !

"Noch nie ist mir der Krieg so verabscheuungswürdig erschienen ":
Dieses Wort schrieb Napoleon Bonaparte im Jahre 1799 an das Direktorium in Paris nach der siegreichen Einnahme von Jaffa, wo er 2000 gefangene Türken hatte erschiessen lassen. Dieses Wort eines der grössten Kriegsmänner aller Völker enthielt die absolute Verurteilung nicht nur des Krieges an sich, sondern auch aller seiner damals noch für unvermeidlich aber erlaubt gehaltenen Mitteln der Kriegführung. Und die in diesem Wort liegende Erkenntnis und seiner ethischen Verurteilung des Krieges ist nicht umsonst gesprochen worden. Schon in der Mitte des vergangenen Jahrhunderts setzten die Bestrebungen moralisch und ethisch hochstehender Persönlichkeiten ein, um wenigstens in etwas die Furchtbarkeiten des Krieges zu mildern und auszuscheiden. Die Gründung des Roten Kreuzes in Genf war der erste sichtbare und weithin leuchtende Erfolg dieser Bestrebungen , die erste Frucht des Napoleonischen Wortes. Dieses Wort ist aber auch, ich möchte sagen, die eigentliche Geburtsstunde des heutigen Gerichtsverfahrens. Auch dieses ist ja verursacht und diktiert von dem Bestreben nicht nur den Krieg in der Art seiner Führung, in der Freiheit der Anwendung seiner Mittel und Handlungen zu beschränken, sondern darüber hinaus Mittel und Wege zu finden, den Krieg überhaupt aus den Beziehungen der Völker zueinander ihn als ein Mittel der Politik auszuschalten. Es erstrebt das [illegible] Ziel, über im Völkerleben im Neben- und Miteinanderleben der Staaten ein internationales Recht zu schaffen, das allen Staaten und Völker, soweit

H1276 - 0004

sie als Kulturstaaten angesprochen zu werden wünschen ,unterwerfen, an das sie ebenso gebunden sind wie der einzelne Staatsangehörige an das von seinem Staate für das Zusammenleben seiner Angehörigen gegebene Gesetz. Und wenn Sie alle, meine Herren Richter, wenn die ganze Welt es verstehen wird, wie unsagbar schmerzvoll es für uns Deutsche ist, dass gerade ein von unserem deutschen Staat und Volk geführter Krieg diesen Versuch, ein solches internationales Recht zu schaffen, ins Leben gerufen hat, so haben mein Klient, der Angeklagte von Neurath und ich doch nicht anders gekonnt ,als diesen in diesem Gerichtsverfahren liegenden Versuch zu begrüssen ,denn der oberste Leitfaden für die ganze amtliche Tätigkeit meines Klienten vom ersten bis zum letzten Tage war das Bestreben , Kriege zu verhindern , dem Frieden zu dienen. Und ich stehe nicht an , diese Tatsache mm besonders zu betonen, trotzdem mein Klient auf Grund eines völlig neuen Rechtssatzes heute vor diesem Gericht steht . Denn zum ersten Mal in der Geschichte soll ja hier der Gedanke verwirktlicht werden, dass der oder die Staatsmänner eines Volkes für von ihnen verursachte Angriffskriege und die in einem solchen zur Anwendung gelangten inhumanen und grausame Mittel persönlich verantwortlich und strafbar sind. Dieser durch dieses hohe Gericht zu verwirklichende Gedanke ist als Rechtssatz ein absolutes Novum in der Geschichte des Völkerrechts. Aber wenn das heutige Gerichtsverfahren und das ihm zu Grunde liegende Statut nicht nur ein einmaliges, nur auf diesen einen Fall, das heisst den soeben beendeten Krieg berechnetes und bestimmtes Verfahren ist, wenn es nicht nur aus dem Gedanken der Vergeltung für den Siegerstaaten angetane Uebel und Schäden geboren und deren Befriedigung zu dienen bestimmt , sondern wirklich aus dem Willen und dem Entschluss entsprungen ist, durch die Stipulierung der persönlichen Verantwortlichkeit der Staatsmänner der Völ-

H1276 - 0005

ker den Krieg an sich und seine Grausamkeiten überhaupt auszuschalten, dann bedeutet es wirklich eine von jedem Friedensfreunde aus ehrlichster Überzeugung zu begrüssende Tat. Zudem enthält es zwei Momente, die geeignet erscheinen, die ganze bisherige Handhabung und Führung der Aussenpolitik der Staaten der Erde zu revolutionieren und auf ein neue, ethisch zweifellos höhere Basis zu stellen.

Seit altersher , schon seit Perikles berühmter Rede und Platos Lehrevom Staat war und ist es das oberste , fast möchte ich sagen einzigste Postulat für die Politik eines Staatsmannes und seiner Beurteilung in der Geschichte, alle daran zu setzen seinem Volk, den seiner Führung anvertrauten Staat, das für seine Existenz , für die Erhaltung und Verbesserung seiner Lebensbedingungen, seiner Machtstellung unter den Völkern höchst mögliche zu erreichen, gleichgültig mit welchen Mitteln. Jedes Volk der Erde hat in seiner Geschichte Staatsmänner , die von diesem Standpunkt aus als Heroen als leuchtende Vorbilder gefeiert und geehrt, als solche in die Geschichte eingegangen sind, nur weil sie Erfolg gehabt haben, ohne zu prüfen, ob die von ihnen zur Erreichung des Erfolges angewandten Mittel mit den ethischen Grundsätzen nicht nur der christlichen, sondern aller hochstehenden Sittenlehren im Einklang standen oder nicht. Dieser Maxime stellt das Statut dieses hohen Gerichtshof eine neue Maxime entgegen, indem es schlechthin jeden Angriffskrieg in der Person des für ihn verantwortlichen Staatsmannes für strafbar erklärt, ganz ohne Rücksicht darauf, ob dieser Angriffskrieg erfolgreich war oder nicht. Das bedeutet aber nichts anderes als die Unterwerfung jeder, auch der erfolgreichsten und sieghaftesten Staatsführung unter das Sittengesetz der Verwerflichkeit

H1276 - 0006

jeder Gewaltanwendung als Mittel der Politik . Es bedeutet aber auch gleichzeitig, wenn dies einen praktischen Sinn und Erfolg haben soll, die Unterwerfung jeder Staatsführung unter die Nachprüfung und Verurteilung seitens der übrigen Kulturstaaten der Erde, wobei nach dem Statut dieses hohen Gerichts dieser Nachprüfung und eventuellen Verurteilung auch innerpolitische Massnahmen unterliegen, in denen nachträglich Vorbereitungshandlungen für diesen Krieg erblickt werden. Es würde zu weit führen ,die sich heraus ergebenden Konsequenzen zu erörtern , es muss dies vielmehr den Staatsrechtlern und der weiteren Entwicklung überlassen bleiben und ich möchte mich daher beschränken, nur auf eine Konsequenz hinzuweisen, nämlich die, dass diesem Urteil eines künftigen Völkergerichtshofs und damit der Möglichkeit der Bestrafung des oder der für den Angriffskrieg verantwortlichen Staatsmänner wegen der Planung, Vorbereitung und Durchführung eines Angriffskrieges auch dann unterliegen, wenn dieser siegreich war. Vielleicht liegt hierin das Hauptgewicht, die grösste Ethik der neuen in dem Statut niedergelegten Bestimmungen und Grundsätze.

Wenn ich diese Momente besonders hervorhebe, so geschieht dies nicht etwa, weil mein Klient oder ich daran zweifeln , dass die Verfasser dieses Statutes sich dieser Konsequenzen ebenfalls voll und ganz bewusst gewesen sind. Dass aber dieser neue Gedanke im Internationalen Recht nun von den alliierten Regierungen erstmalig nicht durch ein Machtdiktat, sondern in einem mit allen Kautelen der Objektivität und Unparteilichkeit ausgestatteten Gerichtsverfahren vor der Weltöffentlichkeit zur Anwendung gebracht werden soll, darin sehen mein Klient und ich den Beweis dafür, dass dieses Verfahren geboren ist und getragen wird von den idealen Bestrebungen, die Menschheit von der Geissel des Krieges zu

H1276 - 0007

befreien. Und wenn auch von meinen Klienten und mir selbst keineswegs verkannt wird, dass das Statut und dieses auf ihm beruhende Gerichtsverfahren in dem wichtigen Punkte, dass hier über mancherlei Handlungen abgeurteilt und gestraft werden soll, die zur Zeit ihrer Begehung unstreitig durch kein Gesetz, auch keinen Präjudizfall unter Strafe gestellt waren, in schroffem Gegensatz zu den Rechtsgrundsätzen aller demokratischen Staaten, zu jedem demokratisch-liberalen Rechtsprinzip steht, werden mein Klient und ich doch getragen von der Überzeugung, dass dieses hohe Gericht seiner Urteilsfindung nicht nur zusammenhanglos an einandergereihte einzelne Handlungen, einzelne nackte Tatsachen zu Grunde legen, sondern mit ganz besonderer Gewissenhaftigkeit die ihnen zu Grunde liegenden Motive und Absichten jedes einzelnen Angeklagten untersuchen und prüfen werde. Und wenn Sie dann meine Herren Richter, wovon ich überzeugt bin, werden feststellen müssen, dass mein Klient vom ersten bis zum letzten Tage seiner amtlichen Tätigkeit, sei es als Reichsaussenminister, sei es als Reichsprotektor nur von dem einen Wunsch erfüllt, sein ganzes Tun und Handeln nur von dem Bestreben diktiert war, einen Krieg und seine Grausamkeiten zu verhindern, den Frieden zu erhalten, dass er gerade durch sein Verbleiben im Amt lediglich diesem seinem heissen Bemühen diente, durch seinen Einfluss den Krieg und seine Unmenschlichkeiten zu verhindern, und er erst dann von seinem Posten zurücktrat, als er einsehen musste, dass alle seine Bemühungen vergeblich blieben, dass der Wille und Entschluss des obersten Staatslenkers, d.h. Hitlers, zum Kriege stärker war als er, dann kann unmöglich in der Tatsache seiner Zugehörigkeit und seines Verbleiben in der Reichsregierung bis zu diesem Moment eine Billigung,

H1276 -0008

geschweige denn Mitwirkung und Mittäterschaft bei der Planung, Vorbereitung oder Führung des Krieges erblickt und ihm die Mitverantwortung für den Krieg oder gar für in diesem begangene Grausamkeiten und Unmenschlichkeiten auferlegt werden. Gerade der hier zum mindesten im internationalen Recht und von Demokratischen Staaten erstmalig zur Anwendung gelangende Rechtssatz ,dass eine bereits begangene Tat erst nachträglich durch ein Gesetz unter Strafe gesetzt werden kann, verlangt zur Verurteilung des Angeklagten gebieterisch die Prüfung und Beantwortung der Frage der subjektiven Schuld des Angeklagten d.h. das Bewusstsein nicht nur der Amoralität und der angeblichen Strafbarkeit der betreffenden Tat, sondern auch den Willen zur Begehung der Tat oder zu mindesten zur aktiven Beihilfe trotz dieses Bewusstseins. Die Nichtberücksichtigung dieses Postulates würde das ganze Verfahren nicht nur seiner hohen ethischen Bedeutung entkleiden, sondern der Willkür Tür und Tor öffnen und in der Welt ein solches Gerichtsverfahren nicht als ein wirkliches Gericht im wahrsten und tiefsten Sinne dieses Wortes erscheinen lassen , sondern nur als ein in die Robe des Gerichts gekleidetes Machtdiktat.

Eine ungeheure Verantwortung, so gross wie bisher noch keinem Gericht der Welt, ist damit auf Ihre Schultern gelegt. Sie sollen, meine Herren Richter, nach dem Willen und dem Gedanken des Vaters dieses Prozesses , des für die gesamte Welt vielzu früh verstorbenen Präsidenten Roosevelt, den ersten Grundstein legen für den Friedenstempel der Völker der ~~Em~~ Erde. Sie sollen das Fundament bauen zur Erreichung des ihm vorschwebenden Ideals des ewigen Friedens. Auf Ihrem Urteil sollen die kommenden

H1276 - 0009

Geschlechter weiterbauen. Sie sollen die Richtlinien für die Zukunft geben, nach denen die, die nach uns kommen, weiterstreben sollen nach diesem hohen Ziel. Nicht einen Präzedenzfall sollen Sie schaffen , nicht einen Einzelfall sollen Sie richten und die nach Ihrem Urteil schuldigen Männer bestrafen, sondern Sie sollen die fundamentalen Gründsätze eines neues internationalen , in Zukunft die Welt beherrschenden Völkerrechtes niederlegen. Dies allein , diese Ihnen gestellte Aufgabe gibt diesem Gericht seinen Sinn , seine Rechtfertigung und seine hohe ethische Weihe, vor der wir uns beugen. Zugleich aber liegt hierin die Erkenntnis, dass das über die Angeklagten von Ihnen zu fällende Urteil nicht ein Urteil im gewöhnlichen Sinne, nicht nur ein Richterspruch über einzelne Angeklagte und ihre Taten ist, sondern das fundamentale neue Gesetz selbst, aus welchem alle späteren Gerichte Recht schöpfen , nachdem diese ihre Urteile fällen sollen.

Ihnen meine Herren Richter, obliegt daher die Aufgabe, die Vorschriften des Statutes in prinzipieller Form auszulegen, die Regeln und Grundsätze aufzustellen für die praktische Anwendung des Statutes in aller Zukunft. Die Verantwortung, die Sie damit vor der Geschichte übernehmen, stellt Sie vor die Entscheidung zweier grundlegender Fragen , deren Beantwortung umso schwerwiegender ist, als der in dem Statut verankerte, den rechtlichen Grund der Anklage bildende Rechtsbegriff der Conspiracy, nicht nur der Mehrzahl der Völker, vor allem der europäischen, ein fremder ist, sondern auch in seiner bisherigen Anwendung in dem einen oder anderen Lande erwachsen ist aus der Bekämpfung von gemeinen Verbrechen und Vergehen gegen rein innerstaatliche Gesetzesvorschriften und nur dieser galt. Zwangsläufig ergibt sich hieraus das Postulat, dass die Art und Weise der Auslegung und Anwendung dieses Rechtsbegriffes

H1276 - 0010

im Völkerrecht nie und nimmer die gleiche sein kann und dar: wie bei der Bekämpfung gemeiner Verbrecherbanden, die sich vergangen haben gegen die jeweilige soziale Ordnung eines Staates und die zu deren Schutz erlassenen Gesetze. Bei letzteren handelt es sich durchweg um mehr oder weniger amoralisch Veranlagte oder aus Eigennutz, Geldgier oder sonstigen unsittlichen Instinkten handelnde Einzelpersonen, die sich ausserhalb der bestehenden Gesellschaftsordnung stellen. Im Völkerrecht handelt es sich aber letzten Endes, vor allem soweit Angriffskriege in Frage kommen, nicht so sehr um den oder die einzelnen Staatsmänner, sondern um ganze Völker. Die Zeiten des absoluten Fürstentums, in denen allein der Wille des Herrschers die Geschicke und Handlungen eines Volkes bestimmte, sind endgültig vorbei. Ohne oder gar gegen den Willen oder auch nur die stillschweigende Zustimmung des Volkes, zum mindesten seiner Mehrheit, ist heute wohl kein ausgesprochener Alleinherrscher, kein allmächtiger Despot mehr denkbar. Und so sitzt denn auch hier, es muss dies einmal vor der Weltöffentlichkeit ausgesprochen werden, unsichtbar hinter den Angeklagten auch unser armes, geschlagenes und gequältes deutsches Volk auf der Anklagebank, das einen Mann auf den Schild emf hob und zu seinem Führer machte, ihm der es ins Verderben stürzte. Zwangsläufig ergibt sich hieraus die unabweisbare Forderung, dass hier anders als bei der Conspiracy gewöhnlicher Verbrecher bei der Anwendung des Begriffes der Conspiracy im Völkerrecht in aller erster Linie untersucht und geprüft werden muss, wieso es überhaupt dazu kam, dazu kommen konnte, dass ein geistig hochstehendes Volk, ein Volk, das der Welt so viel Grosses an Kultur und Geistesgütern geschenkt hat wie das Deutsche Volk, überhaupt einem Manne wie Hitler zujubelte, ihm in den blutigsten aller

H1276 - 0011

Kriege folgte und ihm sein Letztes und Bestes gab. Nur dann wenn Sie , meine Herrn Richter, dies in den Kreis Ihrer Erwaegungen einbeziehen, diese Frage untersuchen, koennen Sie auch, hinsichtlich der Einzelangeklagten selbst, schon aus Gruenden der Verschiedenartigkeit zu einem gerechten Urteile gegen die einzelnen Angeklagten kommen, das vor der Geschichte Bestand hat. Und so habe ich es denn nicht nur fuer mein Recht als Verteidiger meines Klienten, des Angeklagten Freiherr von Neurath, sondern auch fuer meine Pflicht als Deutscher gehalten Ihnen in ganz grossen Zuegen, die Er-klaerung fuer diese der ausserdeutschen Welt unerklaerlichen Tatsache der Naziherrschaft zu geben, Ihnen vor Augen zu fuehren, wie es infolge der Auswirkungen des Versailler Vertrages und nicht zuletzt seiner Handhabung hierzu gekommen ist, ja mit geschichtlicher Notwendigkeit hierzu kommen musste.

Im Hinblick auf die Kuerze, der mir nach dem Beschluss des Gerichts zur Verfuegung stehenden Zeit aber darf ich davon Abstand nehmen, diesen Teil meines Plaidoyers vorzutragen, indem ich mich der bestimmten Hoffnung hingebe, dass das Gericht nicht die Muehe scheuen wird, ihn nachtraeglich selbst zu lesen, und dass es auch seine Ausfuehrungen bei der Urteilsfindung beruecksichtigen wird. Ich fahre daher nunmehr auf Seite 44 a meines Plaidoyers fort und moechte Ihnen zunaechst eine kurze Schilderung der Persoenlichkeit und des Denkens und Fuehlens dieses Mannes geben, der heute hier als Angeklagte vor Ihnen steht.

H1276 - 0012

Kriege folgte und ihm sein letztes und bestes gab. Nur dann, wenn Sie meine Herren Richter, dies in den Kreis Ihrer Erwägungen einbeziehen, diese Frage untersuchen , können Sie auch hinsichtlich der einzelnen Angeklagten selbst, schon aus Gründen der Verschiedenartigkeit zu einem gerechten Urteil gegen die einzelnen Angeklagten kommen, das vor der Geschichte Bestand hat. Und so halte ich es nicht nur für mein Recht, sondern für meine Pflicht als Deutscher Ihnen in ganz grossen Zügen die Erklärung für diese der ausserdeutschen Welt unerklärliche Tatsache der Naziherrschaft zu geben , zumal diese zugleich auch die Grundlage für meine Verteidigung des Angeklagten von Neurath und seiner Haltung und Handlungen unter der Naziherrschaft ist.

Grundverschieden und nicht vergleichbar mit der de übrigen westeuropäischen Völker., vor allem des englichen und französischen Volkes ist die Geschichte und der Werdegang des Deutschen Volkes. Ihm war es nicht beschieden wie dem englischen Volk in einer gegen seine Königsmacht erkämpften Magna Charta schon früh den Grundstock für eine freiheitliche Verfassung zu legen und durch einen Cromwell die Macht und damit die politische Verantwortung auf das Volk selbst in seiner Gesamtheit zu übertragen. Ihm war in seiner Geschichte, wie dem heissblütigen französischen Volk, Keine grosse Revolution, keine Verkündung der Menschenrechte beschieden und erst recht kennt es keinen Unabhängigkeitskampf wie das Nordamerikanische Volk , der dieses zu einer Einheit zusammenschweisste. Trotz seiner alten Geschichte ist das deutsche Volk , die deutsche Staatsnation die jüngste unter den europäischen Völkern. Zwar hatte es einst aus der strotzenden Kraftfülle seiner ersten Jugend unter machtvollen genialen Herrschern die Deutsche Königskrone mit der Kaiserkrone der Christenheit zu verbinden vermocht. Aber ein bleibendes festes und unerschütterliches Nationalbewusstsein war trotzdem nicht in ihm erwachsen .

H1276 -0013

Nachdem in den weltumspannenden Kämpfen seiner grossen Kaiser nach dem Tode der letzten derselben, des Kaiser Friedrich Barbarossa, die Königsgewalt zu Grunde ging, ging mit diesem Zerfall zugleich auch das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit, das nationale Bewusstsein wieder mehr und mehr verloren, und es erhob wieder die alte Hydra der Uneinigkeit der deutschen Stämme ihr vielköpfiges Schlangenhaupt. Auf den zerfallenen Trümmern des deutschen Königtums entstand eine neue Welt partikulatistischer ,territorialer Gewalten. Geistliche und weltliche Fürsten, Reichsstädte, Grafen und Ritter bildeten im Laufe der nächsten Jahrhunderte ein formloses wirres Mosaik unfertiger grösserer,kleinerer und kleinster Staatengebilde,das jedes einheitliche Staats- u. Volksgefühl untergrub und erstickte. Fürsten,Adel,Bürger und Bauern gingen ein jeder eigene Wege. Partukullaristische,selbstsüchtige Interessen der einzelnen Stände vereitelten alle Versuche, die Fülle der schöpferischen Käfte im deutschen Volke politisch zu ordnen, die zerfallende Staats- u. Volkseinheit in irgend einer Form wieder aufzurichten. Zu alle dem kam um die Wende des 15.Jahrhundert noch ein Ereignis , das vielleicht die grösste Tragik in der Geschichte des deutschen Volkes ist :Die aus dem tiefsten Urgrund deutschen Religionsgefühls, deutschen religiösen Denkens und Fühlens geborene Reformation Luthers. Aber anstatt dass diese Reformation die deutschen Stämme wieder zusammenschloss, wieder in dem in hunderte kleine Teile zerspaltenen Volk ein gemeinsamen Ideal und damit das Bewusstsein einer Volk gemeinschaft weckte, trug sie in dieses arme zerrissene Volk unter und durch den Einfluss eines zwar wieder mächtigen, aber dem deutschen Wesen und der aus diesem gebore-

H1276 - 0014

nen Reformation verständnislos, ja feindselig gegenüberstehenden deutschen Kaisers einen noch grösseren, tieferen Zwiespalt hinein, den Zwiespalt des Glaubens. Denn mit Feuer und Schwert versuchte Karl der Fünfte diese von ihm als ketzerisch, also sündhaft empfundene Reformation zu bekämpfen und führte damit das deutsche Volk in die dunkelste Stunde seiner Geschichte hinein. In den folgenden Religionskriegen kehren Deutsche die Waffen gegen Deutsche, vergessen ihre deutsche Zusammengehörigkeit so weit, dass sie fremde Völker gegen die eigenen Stammesgenossen zu Hilfe rufen, Seite an Seite mit diesen sich selbst zerfleischen. Mit dem Ende des 30jährigen Krieges ist Deutschlands, des deutschen Volkes Ohnmacht endgültig besiegelt. Es wird zum Spielball und Gelüste seiner Nachbarn , zum willkommenen Kriegsschauplatz fremder Völker. Und das alles zu einer Zeit, als das englische Volk unter seiner genialen Königin Elisabeth und kurz nach dieser unter Oliver Cromwell und einem verantwortungsbewussten, vom Volke frei gewählten Parlament den Grundstock legte zu seiner späteren Weltmacht. Zu einer Zeit, als das französische Volk unter einem tatkräftigen, machtvollen Königtum nach Niederwerfung seiner Feudalherren längst zu einer völligen Einheit, zu einer Nation zusammengeschweisst war. In Deutschland aber erstarrte jeder deutsche Gedanke: Mit der durch die langen Kriege verursachten Verarmung versank jedes nationale Bewusstsein, nicht nur auf politischem, sondern auch auf geistigem Gebiet, selbst in seiner Sprache. Mit fremden Idiomen verbrämte jetzt das Volk seine alte Sprache und seine Denker schrieben französisch oder lateinisch. Über den kleinen Sorgen eines armseligen Tages geht der Masse des deutschen Volkes auch die letzte Erinnerung an die Reichshoheit ver-

H1276 - 0015

gangener Jahrhunderte verloren. Fremd und nicht mehr verstanden ragen die Zeugen vergangener deutscher Bürgerherrlichkeit, die gotischen Dome, in die verwandelte Welt. Ein jeder lebte nur für sich, für seine arme kleine Existenz. War es ein Wunder, dass auf solchem verelendeten Boden unter den Ausstrahlungen des bewunderten französischen Königstums an fast allen deutschen Höfen, bis herab zu den kleinsten Herrschaften ein Absolutismus erwuchs, der es diesen grösseren und kleineren Herren ermöglichen sollte, den Sonnenkönig Frankreichs nachzuahmen. Erst als das deutsche Volk sich zu Beginn des vorigen Jahrhunderts im Bunde mit anderen Völkern gegen die napoleonische Fremdherrschaft erhob, erwachte in diesen Befreiungskriegen wieder das Bewusstsein einer deutschen Volksgemeinschaft, erwachte wieder der seit 8 Jahrhunderten trotz allem tief im Volke schlummernde Wunsch nach dem Wiedererstehen der alten Herrlichkeit eines geeinten und geachteten Reiches deutscher Nation in neuer Form. Doch erst nach jahrzehnte langen Mühen und Enttäuschungen wurde vor nunmehr 75 Jahren dieser Sehnsuchtstraum zur Wirklichkeit, entstand wieder ein geeintes deutsches Reich in neuer Form. In dieser Stunde erst aber wurde auch zum ersten Mal in seiner Geschichte das deutsche Volk durch die neue Reichsverfassung herangezogen, um mitzuraten und mitzutaten bei der Lenkung dieses neuen Reiches, wurde ihm mit diesem Recht zugleich auch die Pflicht zur Mitverantwortlichkeit an der Staatsführung auferlegt. So begeistert und freudig es dieses Recht auch begrüsste, so wenig vermochte es doch auf Grund seiner Vergangenheit sogleich die Ungeheure Schwere dieser Pflicht zu ermessen. Ist es nicht auch wahrlich zu viel verlangt, dass ein seit Jahrhunderten in seiner Masse von jeder Mitbeteiligung an der Lenkung seines Staates und Geschickes fern-

H1276 - 0016

gehaltenes Volk in wenigen Jahren das lernen soll, was die übrigen Völker allmählich in Jahrhunderten erlernten, zu einem selbstverständlichen Bestandteil ihres Daseins, ihres Denkens, Handelns und Fühlens gemacht hatten. Es war kein geringerer als einer der führenden Männer der ältesten Demokratie der Welt, der britische Lord-Präsident des Rates Stanley Baldwin, der in seiner Unterhausrede vom 11. März 1935 die Demokratie als die schwierigste Regierungsform bezeichnete, die nur dann funktionieren kann, wenn das ganze Volk verständnisvoll zu denken und wohlerwogene Meinungen zu bilden vermag und sich nicht durch Propaganda und Gefühle mitreissen lässt. Hier liegt der fundamentale, durch keine Dialektit wegzuwischende Unterschied zwischen dem deutschen Volk und den übrigen westlichen Völkern, aus dem sich zum grössten Teil auch die Entwicklung der Dinge in den letzten 7 jahrzehnten erklärt. Ein ganzes Volk, mag es noch so begabt und tüchtig sein, kann man nicht wie einen einzelnen Menschen in einer kurzen Zeitspanne von 50 Jahren schulen und zur Vollendung auf einem ihm bis dahin fremden Gebiet erziehen. Nur durch Erfahrung, nur ganz allmählich und langsam wächst politisches Denken, wächst der Sinn, der Instinkt und die Gabe für die Erkenntnis dessen, was richtig ist, wächst die Urteilskraft für das, was dem ganzen Volk und Staat dient, wächst die Kenntnis und das Verständnis der Zusammenhänge im politischen und sozialen Leben, wächst endlich auch die Erkenntnis, dass jeder Einzelne für sich selbst mitverantwortlich ist für das, was für und im Namen seines Volkes geschieht. Unerbittlich bewährt sich das Fortwirken der Vergangenheit in der Gegenwart auch in der Geschichte solcher Völker, welche an dieses histori-

H1276 - 0017

sche Gesetz nicht glauben oder nicht glauben wollen. Unabwendbar musste sich die jahrhunderte lange Nichtbeteiligung und damit das Fehlen jedweder Mitverantwortlichkeit an der Regierung im deutschen Volk zunächst dahin auswirken, dass es den Männern, die mit der Führung beauftragt waren, vertrauen zu können glaubte, zumal wenn diese Führung besonders auf aussenpolitischem Gebiet in der Hand eines Staatsmannes wie Bismarck lag, unter dem das junge Reich unbestreitbar auf allen Gebieten, vornehmlich dem der Wirtschaft, des Wohlstandes aufblühte, unter dem es eine Periode des segensreichsten Friedens erlebte wie schon lange nicht mehr. Gläubig und unerfahren wie es noch war, glaubte es dieses gleiche Vertrauen auch den Nachfolgern eines Bismarck entgegenbringen zu dürfen. Aber wenn auch auf dem Gebiete der inneren Politik sich allmählich mancherlei Widerspruch gegen die von diesen eingeschlagene Politik regte, so war das deutsche Volk in seiner grossen Masse auf dem Gebiet der äusseren Politik felsenfest von der Überzeugung durchdrungen, dass auch die neuen Männer nicht von den von Bismarck gewiesenen friedlichen Bahnen abweichen würden. Die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der von ihnen betriebenen Aussenpolitik zu erkennen, war das deutsche Volk in seiner Unerfahrenheit angesichts der überall herrschenden Geheimdiplomatie gar nicht zu beurteilen in der Lage. Es kam ihm daher in seiner grossen Masse überhaupt nicht der Gedanke, konnte ihm auch nicht kommen, dass die von den Nachfolgern Bismarcks betriebene Politik zu einem Kriege führen könne. Ihm selbst lag der Gedanke an einem Krieg weltenfern. Es hatte keinen anderen Wunsch, keine andere Sehnsucht, als im Frieden seine Arbeit dem inneren Ausbau seines wiedererlangten jungen Reiches, dem Wachsen seines Wohlstandes zu leben.

H1276 - 0018

Es gab nichts ausserhalb dieses Wunsches, was des Blutes seiner Söhne wert gewesen wäre. Völlig fassungslos stand es denn auch dem Ausbruch des ersten Weltkrieges gegenüber und es begriff überhaupt nicht, wie man ihm angesichts des offenkundigen Bemühens seines Kaisers um die Erhaltung des Friedens von fremder Seite die alleinige Schuld an diesem Kriege beimessen zu können glaubte. In tiefstem Ernst, getragen von der heiligsten Überzeugung, dass es nur galt, die Heimat, Weib und Kind gegen unprovozierte Angriffe feindlicher Mächte zu verteidigen griff es zu den Waffen. Und aus dem selben Grunde hat auch nach dem Zusammenbruch seiner Widerstandskraft infolge der Übermacht seiner Feinde das deutsche Volk die ihm in dem Friedensvertrag von Versailles aufgezwungene Anerkennung seiner Alleinschuld an dem Kriege nie, bis an den heutigen Tag nicht verstanden oder gar gebilligt. Deshalb empfang es auch diesen ganzen Friedensvertrag und empfindet ihn auch heute noch nicht als einen wirklichen Friedensvertrag, sondern als ein ihm von den Siegermächten auferlegtes Friedensdiktat, ein Diktat, das ihm nicht als die Sühne für ein von ihm begangenees Unrecht, die Entfachung des Krieges, sondern einzig und allein als der Ausdruck des Willens zur Vernichtung seiner vor wenigen Jahrzehnten endlich wiedergewonnenen Einheit und Freiheit, seiner Existenz als Volk und Staat erscheint.

H1276 - 0019

Wieder_stand dieses arme Volk am Rande des Abgrundes, alles,was . in langen Jahrhunderten ersehnt und erträumt, endlich vor wenigen Dezennien zur Wirklichkeit geworden war drohte,wieder in Schutt und Trümmer zu zerfallen. Wieder stand es wie vor Jahrhunderten an der Bahre dessen,was es besessen, stand es wieder vor der Gefahr,seine Existenz als Volk und Staat zu verlieren und in den Jammer früherer dunkler Zeiten zurückzufallen. Nur eines war ihm dieses Mal geblieben, das war das Bewusstsein seines Volkstums, seiner Zusammengehörigkeit als Volk,Und es ist das unvergängliche Ruhmesblatt in der Geschichte der deutschen Sozialdemokratie, dass sie dieses Bewusstsein, dieses deutsche Zusammengehörigkeitsgefühl zu ihrer Losung machte, auf ihr Panier schrieb, es in der grossen Masse des Volkes erhielt und stärkte und mit ihrem ganzen Einfluss sich dem auch diesmal wieder erhebenden Separatismus entgegenstellte und damit die Einheit des Reiches, des Volkes zu erhalten half.

War das auch viel , so war es doch nicht alle denn der Vertrag von Versailles stand als furchtbarste Gefahr vor ihm. Dieser Vertrag legte die Axt an die Wurzel seiner materiellen Existenz , an sein wirtschaftliches Leben und schlug bis zu Generationen ihm wirtschaftliche Fesseln, die es ersticken mussten. Ich brauche Ihnen nicht im Einzelnen diese Bestimmungen

H1276 - 0020

vorzuführen, sie sind Geschichte und sie wirkten sich schon nach kurzer Zeit zum Schaden der ganzen Welt aus damit ihre eigene Unhaltbarkeit beweisend. Wen aber musste das deutsche Volk als den hauptsächlichen Urheber dieses Vertrages ansehen ? Nur Frankreich, das damit abermals seine, seit Richelieu Deutschland gegenüber konsequent durchgeführte Politik der Niederhaltung, wenn nicht Vernichtung Deutschlands für alle Zeiten verwewigen zu können glaubte. Das war der Wunsch und der Traum eines Volkes , das der Welt die Menschenrechte verkündet, das selbe Volk, das vor 130 Jahren die Parole Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit auf seine Fahnen geschrieben hatte.

Zu alledem war die innere Revolution hinzugekommen, die es jeder natürlichen und gegebenen Führung beraubt hatte , die ihm den Weg zum Kampf gegen das ihm drohende Chaos hätte weisen können. Aus sich selbst heraus ohne jede Hilfe ohne eigene Erfahrung musste es sich zuerst einmal einen neuen Staat, besser den Grundstein für einen solchen schaffen. Für-wahr eine gigantische Aufgabe für ein Volk, das bis zu diesem Augenblick in seiner ganzen Vergnngenheit immer nur geführt worden war, dem erst seit 50 Jahren ein Mitbestimmungsrecht und damit eine Mitverantwortungspflicht und auch diese nur in bescheidenem Umfange beschieden war. War es zu verwundern, wenn diese ihm gestellte Aufgabe schier über seine Kräfte ging, wenn dieses noch nicht zu einer festen politischen Tradition gelangte , innerlich vielfach zerrissene Volk alsbald das Opfer, der Spielball der verschiedensten Propheten wurde,

H1276 - 0021

die ihm das Heil nach allen möglichen Richtungen hin versprachen. So kam es, so musste es kommen, dass ihm in Weimar eine Verfassung gegeben wurde, die weder den gegebenen Verhältnissen noch dem deutschen Volkscharakter entsprach, noch den Erfordernissen einer starken Staatsführung gerecht wurden. Eine Verfassung, die nicht einen wirklichen demokratischen Volksstaat, sondern einen Parteistaat schuf, in dem nicht das Volk, sondern die Parteien zum Träger des Staates gemacht wurden, in dem lediglich die mechanische Zählung der Stimmen gesichert, den Parteien aber der Austrag des sich daraus ergebenden Kampfes überlassen wurde. Eine Unzahl von Parteien, die mit allen Mitteln um die Stimmen der Wählermassen kämpften und damit eine hemmungslose Zersplitterung des Volkes in eine Vielheit von sich bis aufs Blut bekämpfenden Teile schufen, die jede starke und konsequente Staatsführung von vornherein lähmten, ja unmöglich machten, war die unausbleibliche Folge Schon hier liegt, in der Gegensätzlichkeit der Interessen und Bedingtheiten, der mit einander um die Macht im Staat ringenden Parteien einer der tragischen Gründe, aus denen der Nationalsozialismus und später dann die Machtergreifung im Jahre 1933 zu erklären ist. Denn auch die Geschichte, das Werden und Vergehen wiedererstehender Völker wird von ewigen Gesetzen bestimmt, die mit unerbittlicher Logik die Geschehnisse entwickeln und lenken. Wie ohne die grosse französische Revolution niemals ein Napoleon möglich gewesen wäre, so ohne die in der Weimarer Verfassung begründete Schwäche der Staatsführung kein Hitler .

H1276 - 0022

Unter solchen von Anfang an erschwerten Verhältnissen nahm das deutsche Volk den Kampf gegen den ihm drohenden Untergang auf . Wer will es oder kann es nicht verstehen, dass es der Spielball der unzählichen Parteien wurde,die um seine Stimmen rangen. Die aus egoistischen Interessen eine Regierung nach der andern stürzten und damit jedes starke , einheitliche Staatsführung unmöglich machten. Mit bewunderungswürdigen Mut und unter Anspannung seiner äussersten Kräfte hat das deutsche Volk trotzdem diesen fast aussichtslosen Kampf aufgenommen und geführt, hat es bis zum Weissbluten die ihm in der Versailler-Vertrag auferlegten Reparationsverpflichtungen zu erfüllen sich bemüht. Selbst die sein wirtschaftliches Lebensmark aushöhlende Inflation hat es auf sich genommen und um den Preis der Existenz vor allem seines Mittelstandes und des Ausverkauf seiner Güter durch das ausländische Kapital durchgehalten und überwunden. Aber alle seine Anstrengungen, seine Arbeit seine Entbehrungen haben zum Schluss nichts genützt. Immer tiefer sank sein Lebensstandard, immer mehr Fabriken mussten ihre Pforten schliessen, immer grösser wurde der Ausverkauf an das Ausland, immer mehr Werte des Nationalvermögens gingen für ein Butterbrot in ausländische Hände über, immer grösser wurde die Arbeitslosigkeit,fast 10% der Gesamt-Bevölkerung war ohne Arbeit und Brot. Und warum dies alles ? Die Westmächte, Frankreich,an ihrer Spitze statt dem deutschen Volk schon im eigenen Interesse die unmöglichen Bestimmungen des Versailler-Vertrages zu mildern und auf ein vernünftiges Mass zu reduzieren, benutzten jede Gelegenheit, Deutschlands Situation noch mehr zu schwächen .

H1276 - 0023

und zu erschweren ,, as deutsche Volk noch mehr zu versklaven. Ich erinnere Sie nur und vor allen an die Besetzung des Ruhrgebietes durch Frankreich im Jahre 1922, zu der dieses als Anlass nahm, dass Deutschland trotz aller übermenschlicher Anstrengungen nicht in der Lage gewesen war, die ihm auferlegten Reparationen in voller Höhe zu leisten. Bereits im Jahre 1920 waren französische Truppen in den Maingau eingerückt , mit de fadenscheinigen Begründung, die Reichswehr habe bei der Bekämpfung des kommunistischen Aufstandes in Ruhrgebiet entmilitarisiertes Gebiet betreten.Und im Februar 1921 diktierte im Anschluss an eine nicht in voller Höhe geleistete Lieferung von Reparationskohlen infolg eines kommunistischen Aufstandes im Ruhrgebiet eine Konferenz in London die Deutschland aufzuerlegenden Zahlungsbedingungen neu. Als diese wiederum von Deutschland in voller Höhe einfach nicht geleistet werden konnten, rückten allierte Truppe über den Niederrhein und besetzten die Brückenköpfe auf dem rechten Rheinufer. Als am 3.Mai 1921 das in London ausgearbeitete Ultimatum von den Siegerstaaten in Berlin überreicht wurde, indem Deutschland die Zahlung von 1032 Milliarden Mark in 37 Jahren und des 4.ten Teiles der deutschen Ausfuhr nach England und Frankreich, ~~starden~~ auferlegt wurde französische und englische Truppen bereit zum Einmarsch,um dieses Ultimatum zu erzwingen.. Angesichts der bevorstehenden Abstimmung über die Aufteilung des Oberschlesischen Industriereviers blieb der deutschen Regierung nichts anderes übrig als dieses Ultimatum anzunehmen, zu einer Zeit, als man bereits 50 Milliarden Mark brauchte um eine einzige Milliarde Gold in Devisen aufzubringen . Und als nach der zu Ungunsten Deutschlands erfolgten Aufteilung Oberschlesiens zwischen

H1276 – 0024

Deutschland und Polen das Jahr 1921 sich seinem Ende neigte, geriet Deutschland unter die Herrschaft der sogenannten Reparationskommision , die der deutschen Regierung nicht nur eine Reihe von neuen Steuern diktierte, sondern sich überdies sofort 280 Millionen Goldmark auszahlen liess. Vergebens hoffte die deutsche Regierung Rettung von der Wirtschaftskonferenz , die am 10. April 1922 in Genua zusammentrat. Frankreich lehnt jedwede Erörterung der Reparationsverpflichtungen und damit der wirtschaftlichen Probleme von vornherein ab. Was Frankreich mit dieser intran-sigenten Haltung bezweckte, sollte alsbald aller Welt klar werden. Geschwächt durch die Massnahmen der Westmächte, den Verlust des Oberschlesischen Industriegebietes und [illegible] das schwindelnd rasche Absinken der deutschen Mark sah sich die deutsche Regierung im Jahre 1922 zweimal gezwungen, um Stundung der fälligen Barzahlungsraten zu bitten. Die Gewährung dieser Stundung aber musste es mit der Annahme einer Finanzkontrolle der Westmächte bezahlen und machtlos zusehen, wie die Deutschen von Frankreich aus Elsass-Lothringen ausgewiesen und vertrieben, ihr Eigentum von Frankreich eingezogen wurde /. Und als dann am 15. August 1922 die deutsche Erfüllungspolitik endgültig zusammenbrach, das deutsche Reich selbst Sachlieferungen nicht mehr voll zu leisten vermochte und die Reparationskommision im Dezember 1922 feststellen zu sollen glaubte, dass Deutschland im Laufe des Jahres durch eine zu geringe Ablieferung von Holz und Telegraphenstangen sich einer vorsätzlichen Verfehlung schuldig gemacht habe, benutzte Frankreich diese Gelegenheit , aus dieser angeblich vorsätzlichen Verfehlung das Recht zu Sanktionen herzuleiten. Im

H1276 - 0025

Gegensatz zu England und Italien,die nicht auf territoriale Pfändern bestanden, liess es seine Armeen am 11. Januar 192 den Rhein überschreiten und besetzte das Ruhrgebiet: Sein Wunschtraum war erfüllt,Deutschland lag völlig entrechtet am Boden und in seiner Hand. Wie verträgt sich dieser offen kundige durch keine Dialektig wegzuleugnende Vernichtungswille mit dem heute von der Anklagevertretung Frankreichs so stark betonten Gemeinschaftsinn der Völker, dem Humanismus und den Lehren der christlichen Religion.?

Ich habe Ihnen,meine Herren Richter,alle diese geschichtlichen Geschehnisse noch einmal vor Augen führen müssen , um Ihnen zu zeigen,wodurch der Boden bereitet worden ist, auf dem die Saat des Nationalsozialismus erwuchs, ja mit geschichtlicher Notwendigkeit erwachsen musste, eine Saat, die erst dann als Drachensaat erkannt wurde, als es bereits zu spät war.

Fast gleichzeitig mit der Gründung des Stahlhelms in Norddeutschland war im südlichen Deutschland die Deutsch Arbeiterpartei gegründet worden, in welch letztere Hitler im Laufe des Jahres 1919 als siebentes Mitglied eintrat und deren Führung er alsbald an sich riss. Beide beruhten auf dem kriegerischen Erleben von Millionen Soldaten und der im Kriege zur höchsten Blüte gebrachten Kameradschaft, beide hatten den nationalen Gedanken , die Wiedererrichtung eines neuen nationalen Staates auf ihre Fahnen geschrieben. Während sich aber der Stahlhelm in der Hauptsache mit der Pflege der nationalen und soldatischen Tradition unter seine bald nach Hunderttausenden zählenden Mitgliedern begnügte und keine parteipolitischen Ziele erstrebte, steckte die deutsche Arbeiterpartei unter Hitlers Führung alsbald ihre Ziele sehr viel weiter,indem sie sich zum politischen Träger

H1276 - 0026

und Wortführer nicht nur eines nationalen , sondern auch eines sozialen Zieles machte, des Ziels nämlich, durch eine Verschmelzung des nationalen Gedankens mit den in der Zeit liegenden sozialen Gedanken und ihrer Probleme eine innere Erneuerung des Volksganzen herbeizuführen. Dieses Ziel fusste auf der Überzeugung, dass einmal durch den Zusammenbruch Deutschlands sich allmählich eine völlige Änderung der sozialen Struktur des deutschen Volkes vollzo und zum anderen, dass eine Wiederaufrichtung des Reiches nur dann möglich wäre, wenn eine zu dieser erforderliche wirkliche einheitliche Volksgemeinschaft auf nationaler und sozialer Basis geschaffen würde. Nach Hitlers Überzeugung war das aber nur möglich, wenn der Sozialismus auf die Volksgemeinschaft , die Volksgemeinschaft auf den Sozialismus begründet,beide miteinander zu einer Einheit verschmolzen wurden. So gab er der Deutschen Arbeiterpartei, indem er gleichzeitig ihren Namen in Nationalsozialistisch Deutsche Arbeiterpartei änderte,das genügend bekannte Programm. Dieses Programm war national in seiner Forderung nach Beseitigung der Fesseln des Versailler-Vertrages und der Schaffung eines neuen einigen Deutschen Reiches, sozial in seinen Forderungen, die unter besonderer Betonung des Wertes der Arbeit vor allem die Abschaffung eines arbeits- und mühelosen Einkommens , die Verstaatlichung gewisser Betriebe und der Erdschätze, sowie die Brechung der sogenannten Zinsknechtschaft enthielten.So wie dieses Programm aufgestellt war, leuchtete aus ihm unverkennbar der in Millionen von Deutschen schlummernde Wunsch und Wille nach einer Wiedergeburt Deutschlands aus aller Not zu einer neuen nationalen und sozialen Freiheit. Und eines muss ich zu diesem Programm hier mit aller Schärfe und Bestimmtheit ein für alle mal vor der ganzen Welt feststellen

H1276 - 0027

Es ist nicht wahr, dass der vielberedete Punkt 2 dieses Programmes, indem die Beseitigung des Versailler-Vertrages verlangt wird, die Androhung von Gewalt zur Erreichung dieses Zieles enthält oder vorsieht. Die gegenteilige Behauptung der Anklage entbehrt jeder Berechtigung. Nirgends ist in diesem Programm von Gewalt auch nur mit einem Worte die Rede. Oder will die Anklage vielleicht in der Bezugnahme auf das Prinzip des Selbstbestimmungsrechtes der Völker eine Gewaltandrohung erblicken ?

Es war kein Wunder, wenn dieses Programm, das alle Wünsche und Forderungen der Zeit mehr wie alle übrigen Parteiprogramme in sich vereinigte, allmählich Anklang finden, eine sich immer mehr steigernde Anziehungskraft ausüben musste. Und es waren nicht zum wenigsten die sich immer wiederholenden Lasten und Knebelungen, die von den Westmächten dem deutschen Volke auferlegt wurden, vor allem die Besetzung des Ruhrgebietes, die diese Anziehungskraft immer mehr erhöhten. Denn gerade die Besetzung des Ruhrgebietes, die im ganzen deutschen Volke als Vergewaltigung empfunden wurde und seinen einmütigen Widerstand hervorrief, liess zum ersten Male seit 1918 den nationalen Gedanken, das Bewusstsein einer nationalen Volksgemeinschaft zur hellen Flamme auflodern. Es liegt eine tiefe Tragik darin, dass die Westmächte dieses erste Aufflammen eines neuen deutschen Nationalbewusstseins nicht erkannt, die in ihm liegenden Zeichen der Zeit nicht verstanden und keinerlei Entgegenkommen gezeigt haben. Wer weiss, ob bei einem Einlenken, einer allmählichen Lockerung der wirtschaftlichen und politischen Fesseln Deutschlands durch die Westmächte die Entwicklung der Dinge nicht eine ganz andere Richtung genommen hätten und der blutigste aller Kriege der Welt nicht erspart blieben wäre !

H1276 - 0028

Aber statt die Fesseln zu lockern, haben die Mächte sie im Laufe der nächsten Jahre immer weiter verschärft. Es kam im Jahre 1924 unter dem Druck der Westmächte zu dem bekannten Daves-Plan, der die fälligen deutschen Tributverpflichtungen in ein kommerzielles Papier umwandelte und dadurch Deutschland zwang, gegen Emanzipation der Reichsbank vom Reich und ihre Unterstellung unter die Aufsicht einer besonderen Kommision, gegen Umwandlung der Reichsbahn in eine Aktiengesellschaft und die Verpfändung von Zöllen, Steuern und anderen Sicherheiten gewaltige Anleihen im Auslande aufzunehmen, um aus dies seine Reparationsverpflichtungen erfüllen zu können. Das aber bedeutete angesicht der durch die Inflation und de durch diese verursachten ungeheuren Ausverkauf deutsche Volksvermögens an das Ausland hervorgerufenen Verarmung Deutschlands in Verbindung mit der Notwendigkeit, diese Anleihen im Ausland verzinsen zu müssen, eine noch grössere Versklavung und Unterwerfung der deutschen Wirtschaft, der deutschen Arbeit auf allen Gebieten unter die Herrschaft des Auslandes, des ausländischen Kapital als je zuvor. Und das Ruhrgebiet blieb weiter besetzt.

Dem Davis-Plan folgte im Jahre 1925 der Locarno Vertrag. Dieser, der in erster Linie eine politische Rückversicherung der internationalen Hochfinanz gegen das in der Hingabe der Deutschland gewährten Anleihen liegende Risiko war, verknüpfte zwar in gewissem Sinne das Interesse der Westmächte mit den wirtschaftlichen Zahlungsverpflichtungen Deutschlands und zwang sie bis zu einem gewissen Grade zum Stillehalten gegenüber Deutsland, gab diesem auch durch seine mehr oder weniger erzwungene Aufnahme in den Völkerbund die Basis, das

H1276 – 0029

Sprungbrett für seinen späteren Kampf um die Anerkennung seiner Gleichberechtigung , bedeutete aber andererseits die Wiederholung der Discriminierung Deutschlands durch die nochmalige Anerkennung aller ihm in Versailles auferlegten militärischen und politischen Verpflichtungen . Inzwischen hatte zwar infolge der nach dem Daves-Plan nach Deutschland hereinfliessenden Kapitalien ein scheinbarer Wiederaufschwung der deutschen Wirtschaft wiedereingesetzt, aber diese wirtschaftliche Blüte erwies sich schon nach kurzer Zeit als eine Scheinblüte. Eine neue gigantische Arbeitslosigkeit setzte ein, eine Fabrik nach der anderen musste wieder ihre Pforten schliessen, immer tiefer sank der Lebensstandard des Volkes,immer grösser wurde die Armut, die Not weitester Kreise des Volkes und die Unmöglichkeit der Erfüllung der deutschen Zahlungsverpflichtungen wurde immer deutlicher.Aber statt Deutschland zu helfen, legten ihm die Westmächte in dieser Stund. äusserster Not einen neuen Plan, den sogenannten Young Plan vor,der zwar die Räumung des Ruhrgebietes brachte, nicht aber eine Änderung der discriminierenden Bedingunge des Versailler Vertrages, wohl aber die Aufbürdung gradezu ungeheuerlicher jährlicher Reparationszahlungen bis zum Jahre 1966. Um Deutschland vor der Katastrophe zu retten,sah sich die Deutsche Regierung gezwungen,diesen Plan anzunehmen.

Unter dem Druck all dieser Vorgänge mit ihren Nöten hatte sich aber im deutschen Volk nicht nur eine völlige Umwälzung der wirtschaftlichen Struktur, sondern auch seiner soziologischen Struktur vollzogen. Was sich bereits im Weltkriege angekündigt und in den Jahren der Inflation eine gewisse Formung gefunden hatte, trat jetzt deutlich in Erscheinung und wurde zum bestimmenden-

H1276 - 0030

Faktor der weiteren Entwicklung. Die breite Masse des selbständigen Mittelstandes, der überwiegende Teil des Bürgertums war proletarisiert, die Arbeiterschaft zum Teil in die kleinbürgerliche Sphäre gewachsen, zum anderen infolge der zunehmenden Arbeitslosigkeit immer mehr auf den Grund der Gesellschaftsordnung herabgesunken und der Besitz nur noch in einem verschwinden kleinen Teil des Volkes erhalten geblieben. Durch diese Umwandlung der sozialen Verhältnisse wurde der Unterschied zwischen Bürgertum und Arbeiterschaft, der Klassengegensatz, so gut wie aufgehoben, und es entstand aus der Not der Zeit eine grosse Schicksalsgemeinschaft, in der sich alle Teile des Volkes zusammen fanden. Diese Verschmelzung der bis dahin voneinander getrennten höheren und niederen Schichten ergab eine Seelenlage, der die Idee der Volksgemeinschaft eingeboren war und deren innere Gegensätze und Differenzierung nur mehr durch ihre Teilnahme an der Politik, ihrer Einstellung zu dieser bedingt waren. Diese Gegensätze , diese gegensätzliche Einstellung zur Politik kulminierten in zwei Ideen, der Idee des Nationalismus und der Idee des internationalen Kommunismus. Und hier setzte Hitler und die von ihm geführte NSDAP den Hebel an in dem Kampf um die Seele des deutschen Volkes, in dem er sich entschlossen und Zielbewusst auf den Kampf für die nationale Idee gegen die internationale kommunistische Idee einstellte. Die schärfste Waffe aber in diesem von ihm bereits nach der Besetzung des Ruhrgebietes mit allen propagandistischen Möglichkeiten und unter vollster Ausnutzung seines unbestreitbaren ausserordentlichen suggestiven Einflusses auf die Massen begonnenen Kampf lieferten ihm gerade die West-mächte mit ihrer das deutsche Volk in immer engere Fesseln, in immer grössere Not schlagenden Politik.

H1276 - 0031

Mit dieser Waffe gelang es ihm, den nationalen Gedanken in immer weiteren Kreisen des deutschen Volkes wieder anzufachen, sodass bei den Reichstagswahlen vom 14. September 1930 die NSDAP bereits als 2tstärkste Partei in den Reichstag einziehen konnte. Zweierlei zeigte diese Wahl eindeutig: Einmal den Willen immer weiterer Kreise des deutschen Volkes zur Wiederherstellung seiner Ehre und seiner Gleichberechtigung im Rate der Völker, den Lebenswillen eines seit 12 Jahren unterdrückten und in seinen elementarsten Gefühlen verletzten, in seiner Existenz geknebelten und bedrohten Volkes. Sie zeigte aber auch, dass ein grosser Teil des Volkes des ewigen Parteihaders in Reichstag und Regierung müde geworden war und sich nach einem Führer sehnte, der es aus dem drohenden Chaos herausführen sollte, und dass dieser grosse Teil des Volkes in Hitler den Führer erblickte. Wieder aber verkannten die Westmächte dieses letzte Fanal. Sie vergassen oder wollten nicht einsehen, dass das fundamentale ~~pyys~~ physikalische Gesetz , dass jede lebendige Kraft , wenn sie ventillos unter zu grossen Druck gesetzt wird, die sie umgebende Hülle sprengt , auch im Leben der Völker gilt. Denn auch den Völkern wohnt eine lebendige Kraft inne . Das vergassen sie , trotzdem sie in ihrer eigenen Geschichte weithin leuchtende Beispiele für die Richtigkeit dieser These hatten : Das französische Volk in seiner grossen Revolution, das englische in seinem Cromwell. Statt diesem Gesetz zu gehorchen, setzten sie ihre bisherige Politik unverändert fort. Sie beantworteten die Wahl vom 14.9. 1930 mit der Zurückziehung der Deutschland gewährten Kredite, und Frankreich verhinderte alle Versuche der deutschen Regierung sowohl auf wirtschaftlichen wie po

H1276 - 0032

litischem Gebiet irgendwelche Erleichterungen zu erhalten. ANGESICHTS der der Verteidigung auferlegten zeitlichen Beschränkung ihrer Pladoyers muss ich es mir versagen, die Folgen dieser Politik näher darzulegen und muss mich auf den Hinweis beschränken, dass die Not Deutschlands immer grösser, die Verhältnisse in Deutschland immer unerträglicher wurden. Wie es damals in Deutschland aussah, welche ungeheure Not, welch ein ungeheurer Druck auf ihm lastete, kann keiner ganz ermessen, der es nicht selbst miterlebt hat. Deutschland schwebte damals buchstäblich über dem Abgrund, denn zu dem Kampf um die nackte Existenz trat noch der Kampf um den inneren Gestaltwandel des Volkes, der Kampf um die Frage, ob die Mehrheit des deutschen Volkes sich einem Sozialismus auf nationaler Basis oder einem chiliastischen internationalen Kommunismus zu überantworten gewillt war. Diese Frage hat das deutsche Volk zunächst mit der Wiederwahl des Reichspräsidenten von Hindenburg am 13.März 1932 und schliesslich, nachdem es selbst einem Manne wie Brüning nicht mehr gelungen war, aus den Parteien des Reichstages eine tragfähige Regierungsmajorität zu bilden, mit der Reichstagswahl vom 6.11.32 beantwortet, aus der die NSDAP als weitaus stärkste Partei des Reiches hervorging. Nahezu die Hälfte des Volkes hatte damit eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass sie des ewigen Parteien-Haders müde war, dass sie nach einem starken Führer verlangte, der das deutsche Volk all seiner Not retten, es vom Abgrund zurückreissen und einer neuen Zukunft entgegenführen sollte

.. Da andererseits aber auch die Kommunisten einen grossen Wahlerfolg erzielt hatten und zum offenen Kampf um die Macht rüsteten,

H1276 - 0033

sah sich Hindenburg vor die Wahl gestellt, entweder Hitler als dem Führer der stärksten Partei zum Reichskanzler zu berufen oder die Militärdiktatur zu proklamieren. Letzteres hätte aber den Bürgerkrieg bedeutet. Nach schweren inneren Kämpfen hat sich Hindenburg getreu den von ihm beschworenen demokratischen Grundsätzen zur Berufung Hitlers zum Reichskanzler entschlossen und damit dem deutschen Volk den Bürgerkrieg erspart.

So und nicht anders ist es zur Übernahme der Macht im deutschen Reiche durch Hitler und die NSDAP gekommen. Unerbittlich wie immer war auch hier die Geschicht in ihrer logischen Entwicklung. Der Grund für die Erscheinung Hitlers und der Aufstieg zur Macht liegt letzten Endes in dem Versailler Vertrag, der dem deutschen Volk unerträgliche Fesseln anlegte, die kein Volk der Erde auf die Dauer ertragen konnte. Es war die Tragik Deutschlands und ganz Europas, dass die Siegermächte von Versailles dies nicht einsehen wollten und, statt den in Versailles geschaffenen unnatürlichen Zustand in seinen unausbleiblichen Folgen zu erkennen, ihn im Laufe der Jahre immer noch mehr verschärften. Nicht das Deutsche Volk, das sei hier mit aller Eindeutigkeit festgestellt, trägt die alleinige Schuld an der Erscheinung Hitlers, sondern wenn man in der Geschichte überhaupt von einer Schuld sprechen kann, in gleichem Masse die Auswirkungen des Vertrages von Versailles. Noch immer aber sind den Völkern der Erde, solange sie noch einen Funken von Lebenswillen und Lebenskraft in sich hatten, in den Tagen der tiefsten Not und Entehrung Männer erstanden , die ,von der Geschichte dazu auserwählt, kraft ihrer Persönlichkeit, kraft ihrer Fähigkeit zum Mitreissen der grossen Masse des Volkes sich zum Führer aus dieser ihrer Not aufschwangen.

H1276 -0034

Die grosse Tragik des deutschen Volkes liegt nur darin, dass es dieses Mal ein Mann war, der nicht aus dem echten und wahren Deutschtum kam, nicht dem wirklichen Charakter, das wirkliche Wesen des deutschen Volkes in sich verkörperte, dass es vielmehr ein Fremder war dessen Herkunft und Abstammung noch heute in Dunkel gehüllt ist. Aber damal in jenen Schicksal schweren Tagen musste er als der einzi[illegible] erscheinen, der das deutsche Volk aus dem Chaos zu einem neuen Leben führen könnte und der durch die Umstände und den Willen des Volkes die Kraft und die Macht dazu erhielt. Die in dieser Tatsache liegende Anziehungskraft Hitlers auf die Massen war umso grösser, als hinter ihm die ragende Gestalt und der Nimbus des fast schon zum Mythos gewordenen Reichspräsidenten von Hindenburg stand. Es muss aber im Interesse der Wahrheit und zur Ehre des deutschen Volke an dieser Stelle mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, dass es trotz-dem bei den ersten Neuwahlen nach der Machtergreifung Hitlers der Partei doch noch nicht gelang, die absolute Mehrheit im Reichstage zu erlangen,vielmehr zirka die Hälfte der Wähler damals noch immer in demokratischem Geiste ihren alten Parteien gefolgt waren, ein Beweis dafür, wie tiefe Wurzeln der demokratische Gedanke im deutsch Volke doch schon geschlagen hatte.

Hindenburgs Autorität stand auch hinter den nun folgenden Regierungshandlungen Hitlers, die von seinem Standpunkt folgerichtig und konsequent darauf abzielten, seiner Staatsführung im Kampf gegen die im Innern noch vorhandenen Kräfte der Zersetzung, wie auch im Kampf um die wirtschaftliche und politische Freiheit die grösst-mögliche Stärke und Kraft zu verleihen. Denn ohne eine solche starke und einheitliche Staatsführung war dieser Kampf nicht ausführbar. Das hatte die Erfahrung der Nachkriegszeit bewie-

H1276 - 0035

sen. Es war daher nicht nur eine aus der Persönlichkeit Hitlers sich ergebende Folgerung, wenn er auch für den bevorstehenden Kampf um die Existenz des deutschen Volkes alle im Volk liegenden Kräfte in der Staatsführung zusammenzufassen suchte und sich zunächst mit Zustimmung des Reichspräsidenten durch den noch auf Grund der demokratischen Verfassung freigewählten Reichstag das sogenannte Ermächtigungsgesetz vom 23.März 1933 bewilligen und auf Grund desselben das sogenannte Gleichschaltungsgesetz vom 7. April 1933 vom Kabinett genehmigen liess. Beide Gesetze dienten dem Bestreben Hitlers, der Regierung die erforderliche Erfassung aller Kräfte des Volkes in dem bevorstehenden Existenzkampf zu ermöglich Und diesem gleichen Zwecke diente auch das Gesetz über die Einheit von Staat und Partei , sowie die Auflösung aller anderen politischen Parteien. Alles dies ergab sich aus der in den gegebenen Verhältnissen liegenden Forderung, jegliche Störung im Inneren auszuschalten und der Reichsführung damit den Rücken freizumachen in ihrem Kampf gegen die wirtschaftliche Not und um di Wiedererringung des dem deutschen Volke gebührenden Platzes im Rate der Völker. Aus dieser Forderung erklärt sich auch die Schaffung der Geheimen Staatspolizei als eines Werkzeuges zur Bekämpfung und Ausschaltung der unterirdischen kommunistischen Wühlarbeit.

Die Tragweite und mögliche Entwicklung dieser Massnahmen in der Zukunft damals schon zu erkennen, dazu aber fehlte den weitesten Kreisen des deutschen Volkes, vor allem der Jugend, neben jedweder Erfahrung auch das kritische Urteilsvermögen. Denn die Jugend vor allem war es, die Hitler als dem ersehnten Führer aus der Not zujubelte und ihm voll blinden Vertrauens als dem Manne folgte, der ihm die Befreiung von allen

H1276 - 0036

widernatürlichen Fesseln und aller Schmach bringen sollte. Gerhart Hauptmann, der kürzlich verstorbene bekannte deutsche Dichter und grosse Kenner der Volkssphyche hat in einem seiner vielleicht tiefsten sp.ychologischen Werke :" Der Narr in Christo" den Satz geschrieben :" Das grösste soziale Bindemittel der Natur ist immer ein gemeinsames Gebilde der Phantasie , das wissen diejenigen sehr genau, die aus einer Vielheit von Menschen eine gefügige Einheit herstellen wollen. Solche staatenbildende Unterjocher- und Herrschernaturen bedienen sich jener Männer, die, mit fanatischer Phantasie begabt, den Glauben an ihre Träume besitzen, fördern und durchsetzen, wodurch dann bei der Masse das gemeinsame Heiligtum errichtet wird, für das ihr bald während langer Zeitperioden kein Opfer zu kostbar ist." Wieviel mehr muss die Wahrheit dieses Ausspruches zutreffen bei einem Volk, das, wie ich Ihnen zu zeigen versucht habe, in seiner ganzen Geschichte immer nur gewohnt gewesen war, geführt zu werden, das so gut wie nie sein Schicksal selbst gelenkt hatte, das seit 15 Jahren immer wieder enttäuscht worden war und jede Hoffnung, dass die Einsicht der anderen Staten ihm zu Hilfe kommen würde, hatte verlieren müssen. Und es war umso mehr mit dieser Stärkung der Staatsführung einverstanden, als es des ewigen Parteienhaders müde geworden war und ungestört durch weitere innere Kämpfe und Aufregungen sich nur dem Wiederaufbau seiner wirtschaftlichen Existenz hingeben wollte. In seinem blinden Vertrauen erkannte es noch nicht, dass es durch die Massnahmen der Regierung in Zukunft selbst in Fesseln geschlagen werden könnte, ihm selbst die Möglichkeiten genommen werden könnten, gegen eine seinem innersten Empfinden zuwiderlaufende Staatsführung Front zu machen.

H1276 - 0037

Zunächst wurde sein Vertrauen zu Hitler noch bekräftigt und bestärkt durch die unbestreitbare Tatsache, dass es Hitler gelang, die Wirtschaft wieder anzukurbeln und das Gespenst der Arbeitslosigkeit allmählich zu bannen. Denn in der kurze. Spanne eines Jahres war es Hitler bereits gelungen, nicht weniger als fast 2 Millionen Arbeitslose wieder zu Arbeit und Brot zu bringen. Und wenn diese Erfolge zum Teil durch die wiederbeginnende Aufrüstung und sonstige öffentlichen Arbeiten möglich waren, so kam er durch erstere nicht etwa kriegerischen Wünschen und Trieben des deutschen Volkes entgegen, sondern nur dem, seit altersher im deutschen Volk vorhanden gewesenen Sinn für Waffenspiele und einem gewissen Minderwertigkeitsgefühl. Dies hat General Smut's in seiner Rede vom 12. November 1934 vor dem Royal Institute of International Affairs durchaus richtig erkannt, wenn er sagte :" Man erzählt uns unaufhörlich was jenseits des Rheines vor sich geht, von den geheimen Rüstungen. Wahrscheinlich ist es nichts anderes als die Folge des Minderwertigkeitskomplexes. Es ist nicht wirklicher Militarismus, sondern es sind militärische Reizmittel für die Massen. Dieses wilde Gebaren ruft ein beglückendes Gefühl der Befriedigung, der Erleichterung bei denen hervor, die sich selbst für minderwertig oder durch ihre Nachbarn jenseits des Rheins für gedemütigt halten." So freute sich das deutsche Volk an dem sich ihm bietenden militärischen Schauspielen nicht aus ihm von der Anklagebehörde unterschobenen kriegerischen Trieben oder gar in ihm schlummernden wilden Angriffsgelüsten, sondern einfach aus Freude am Schauspiel und aus einem instinktiven Gefühl, dem der Gründer der modernen Geschichtsforschung Ausdruck gegeben hat:" Das Nationalbewusstsein eines grossen Volkes fordert eine angemessene Stellung

H1276 – 0038

in der Welt . Die auswärtigen Verhältnisse bilden ein Reich nicht der Konvenienz, sondern der wesentlichen Macht. Das Ansehen eines Staates wird immer dem Grade entsprechen, auf welchem die Entwicklung seiner inneren Kräfte steht, und eine jede Nation wird es empfinden , wenn sie sich nicht an der ihr gebührenden Stelle erblickt."

Und nun sah dieses Volk, das bis zur Machtergreifung Hitlers unter diesem instinktiven Gefühl der Minderwertigkeit geschmachtet hatte, wie plötzlich, wie durch magische Kräfte unter der Führung Hitlers eine discriminierende Fessel des Versailler Vertrages nach der anderen von ihm abfiel und Deutschland im Begriffe stand, wieder den so lange entbehrten Platz in der Völkerfamilie einzunehmen. Grenzt es nicht in der Tat fast an das Wunderbare, wenn man sieht , wie es der von meiner Klienten geführten Aussenpolitik in geschickter Ausnützung der im Wandel der nächsten Jahre sich ergebenden aussenpolitischen Konstellationen und Begebenheiten auf friedlichem Wege mit friedlichen Mitteln gelang, nach und nach alle Deutschland in seiner aussenpolitischen Stellung knebelnden Bestimmungen des Versailler Vertrages zu beseitigen, und dass die Westmächte, die bis dahin so ängstlich über die genaueste Innehaltung selbst der unwichtigsten Bestimmungen des Versailler-Vertrages gewacht hatten, jetzt allem ruhig zusahen und sich nicht über papierene Proteste hinaus aufschwingen konnten. Und ist es in der Tat nicht grade zu grotesk , dass von 1933 an die gleichen Völker, die in früheren Jahren die geringste Nichterfüllung der Reparationsverpflichtungen durch ein demokratisch regiertes Deutschland mit militärischen Machtmitteln wie der Besetzung der r echtsrheinischen Brückenköpfe und des Ruhrgebietes geahndet hat-

H1276 - 0039

ten, jetzt mit einem mal auf von ihnen angeblich als Verletzungen wichtigster Verträge angesehener Massnahmen Deutschlands wie die Aufrüstung, die Remilitarisierung des Rheinlandes nur mit leeren Protesten regierten und gar nicht daran dachten ernstlich Widerstand zu leisten ? Musste dieses aber nicht auch zwangsläufig zur Folge haben, die Volkstümlichkeit Hitlers, sein Ansehen in der grossen Masse, die Bereitschaft ihm zu folgen, den Glauben an ihn immer zu vergrössern und das Volk blind zu machen gegen die sich allmählich immer mehr verschärfenden Massnahmen im Innern, die allmähliche Knebelung der kulturrellen, künstlerischen und geistigen Freiheit, der freien Meinungsäusserung und Kritik und gegen die antisemitischen Massnahmen . Hieran vermochten auch die blutigen Ereignisse des 30. Juni 1934 kaum etwas zu ändern, im Gegenteil . Denn nach der überaus geschickten Erklärung, die Hitler ihnen gab, mussten diese dem Volke als eine rein innere Parteiangelegenheit , die der Reinigung der Partei von unlauteren Elementen diente. , erscheinen und nicht nur das Vertrauen zu ihm stärken, sondern auch die hie und da schon aufgetauchten Zweifel und Bedenken an ihm und seiner autoritären Staatsführung beseitigen. Und dass die Ermordung hoher Generale im Volke keinerlei Reaktion auslöste, beweist im Grunde nur, wie wenig militaristisch das Volk eingestellt war. Und wenn hier in diesem Prozess seitens der Anklagebehörde mit solcher emphatischen Empörung dem deutschen Volk in seiner Gesamtheit der Vorwurf gemacht wird, dass es sich gegen diese Knebelung und Knechtung, gegen die Auswüchse und vor allem gegen die Grausamkeit der KZ-Lager , gegen die Judenverfolgungen nicht einmütig empört und erhoben hat, so muss demgegenüber mit aller Schärfe folgendes festgestellt werden :

Die Knebelung der kulturellen und geistigen

H1276 - 0040

Freiheit traf in erster Linie und hauptsächlich die im Verhältnis zur Volksgesamtheit verhältnismässig dünne Intellegenzschicht der oberen Klassen und wurde von der Gesamtheit des Volkes schon deshalb kaum empfunden, weil auf der anderen Seite Hitler in weitgehenstem Masse durch volkstümliche und billige , vielfach kostenlose Theater und Kinoaufführung und Konzerte, durch Vorträge öffentlicher Schauspiele und sonstige Veranstaltungen für eine Befriedigung der Bedürfnisse der Massen sorgte. Was die Knebelung der geistigen Oberschicht für Folgen haben musste, kam der grossen Masse und konnte ihr schon deshalb nicht so schnell zum Bewusstsein kommen, weil sie durch ihre Arbeit und die vielfachen sonstigen Ablenkungen völlig in Atem gehalten wurde.

Was zum anderen die KZ-Lager und die in diesen verübten Grausamkeiten anbetrifft,so halte ich es für meine Pflicht hiermit zur Ehre des deutschen Volkes ein für allemal festzustellen : Es ist nicht wahr, dass das deutsche Volk in seiner grossen Masse bis in die letzte Zeit des Krieges Kenntnis gehabt hat von dem, was in den KZ-Lagern vor sich ging. Die gegenteilige Behauptung kann nur jemand aufstellen, der von den tatsächlichen Verhältnissen in Deutschland,von dem raffiniert ausgeklügelten System der Geheimhaltung der Verhältnisse in den KZ-Lagern , ja selbst des Vorhandenseins der meisten Lager keine Ahnung hat. Wie sollte es denn auch möglich gewesen sein, dass weitere Kreise des Volkes von den Zuständen in den Lagern Kenntnis bekamen.Die Anklagebehörde selbst hat uns hier nachzuweisen versucht, dass nur ein ganz geringer Prozentsatz von KZ-Häftlingen wieder freikam und die , die freigelassen wurden,mussten sich schriftlich verpflichten bei Androhung der Todesstrafe,über ihr Erleben während der Ge-

H1276 - 0041

fangenschaft strengstes Stillschweigen zu bewahren. Sie wussten, dass, wenn sie diese Verpflichtung verletzten und durch einen Zufall die Gestapo davon erfuhr, ihr Lebe verwirkt war. Mir selbst haben in meiner Praxis eine Reih von entlassenen KZ-Häftlingen gegenübergesessen, aber bei keinem von ihnen ist es mir gelungen, sie zum Sprechen zu bringen, und so ist es vielen anderen auch gegangen. Und wenn schon der eine oder andere etwas erzählt hat, so hüteten sich die Zuhörer ihrerseits es weiter zu erzählen, denn sie wussten, dass auch sie unweigerlich der Verhaftung und Verbringung in ein KZ-Lager verfielen , wenn dies zur Kenntnis der Gestapo kam. Und als dann im Laufe des Krieges doch langsam, sehr langsam näheres über die KZ-Lager bekannt wurde, da lagen die meisten deutschen Städte längst unter dem Bombenhagel der alliierten Flieger. Es ist wohl nur allzu menschlich, wenn die Bevölkerung unter dem Grauen der täglichen Luftangriffe sich nicht Gedanken machte über das Schicksal der Insassen der KZ-Lager, sondern zunächst an sich selbst ,an ihre Angehörigen, an die Sorge um das nackte Leben,an ihre Existenz dachte. Und endlich frage ich Sie,meine Herren Richter, wer sollte sich denn überhaupt erheben, wer sollte sich denn mit Gewalt empören gegen die Herrschaft Hitlers und der Partei ? Seit Ausbruch des Krieges , seit Herbst 1939 stand die Blüte der männlichen Bevölkerung unter Waffen und kämpfte einen schweren Kampf an der Front. Mit Kindern, Frauen, Greisen und mehr oder weniger kranken oder schwachen Männern kann man keine Revolution machen. Und von wem sollte sie ausgehen, wer sollte sie führen. Noch keine Revolution ist je von einer führerlosen Masse gemacht worden. Immer und überall muss eine Führung vorhanden sein, die die Massen lenkt und

H1276 - 0042

leitet. Eine lévee en masse , noch dazu wenn sie von einer waffenlose Menge gegen eine bewaffnete und organisierte Macht unternommen wird, ist ebenso wie im Kriege auch im Innern von vornherein aussichtslos. Wie aussichtslos eine Empörung, eine Erhebung des Volkes gewesen wäre, das erkennt man am klarsten aus der Tatsache, dass selbst die von wirklichen Führern, von langer Hand und mit allen erdenklichen Vorsichtsmassregeln vorbereitete Verschwörung vom 20.Juli 1944 , die sich auf weiteste Kreise des Volkes stützte, scheiterte. Die Tatsache dieser Verschwörung allein aber beweist schon das eine, dass der Herr französische Ankläger Monsieur de Menthon nicht recht hat , wenn er in seiner so geistvollen und interessanten Ansprache vom 11. Januar 1946 die von ihm durchaus zu recht verdammte National sozialistische Ideologie mit ihrer Verherrlichung der Rasse und der Überlegenheit der germanischen Rasse über all anderen Nationen der Erde als den Ausdruck, die letzte und höchste Frucht des deutschen Geistes und seiner wahren Natur hinstellt und als den ersten Künder dieser Erscheinung einen Fichte und einen Hegel nennt : Fichte, einen der grössten und edelsten Vertreter des Christentums, christlicher Ethik und Sittenlehre trennt eine Welt von dieser Ideologie des Nationalsozialismus. Und wie kann man eine solche Ideologie auch nur in einem Atem nennen mit einem Geist wie Hegel, dessen ganzes philosophisches System vielleicht das idealste aller Systeme war, der im Staat die Totalität aller sittlichen Kräfte und Zwecke erblickte, den der Staat in einer an das antike Ideal erinnernden Weise als die Wirklichkeit der sittlichen Idee, als etwas Göttliches auf Erden erschien. Und der Herr französische Anklagevertreter vergisst, dass es das deutsche Volk war, das einen Kant hervorgebracht hat, dessen unvergängliche Lehre vom kategorischen Imperativ neben der christlichen Ethik wohl

H1276 - 0043

die tiefste und herrste Verkündung des sittlichen Prinzips aller Zeiten ist. Und er irrt, wenn er Nietzsche , diesen in der gesamten deutschen Geisteswelt als Einzelerscheinung da-stehenden Denker und den von ihm ersehnten Übermenschen in irgend einer Beziehung zu der Ideologie nationalsozialistischer Führer bringt. Auch diesen trennt eine Welt von jenen. Nein, meine Herren Richter, diese Geistesheroen des deutschen Volkes haben mit der Nazi-Ideologie nicht das min-deste zu tun. Diese steht in Wirklichkeit im schärfsten Gegensatz zu dem wirklichen echten deutschen Denken und Empfinden , dem wahren Charakter und Anlagen des deutschen Volkes und vor allem zu seiner Einstellung zu den übrigen Völkern der Erde. Denn dieses Volk selbst hat sich nie besser oder irgendwie erhaben gedünkt über die anderen Völker. Es ist auch nie erfüllt gewesen von einem Vernichtungswillen gegen andere Völker, es kennt vor allem keinen Hass noch Rachegelüste. Das ist ja gerade die grosse Tragik in dem Verhältnis zwischen ihm und dem französischen Volke, dass dieses nie hat einsehen wollen, dass das deutsche Volk, nicht wie es selbst seit dem Kriege 1870 bis zum Weltkrieg vom Gedanken der Revanche erfüllt gewesen ist, auch nach Versailles nicht, nicht erfüllt war von dem Gedanken an die Wiedergewinnung von Elsass-Lothringen. Der Gedanke des Pan-Germanismus, des Grossgermanischen Reiches hat nie , auch zu Zeiten der grössten Begeisterung für Hitler nicht , einen Widerhall in ihm erweckt, trotz dem ihm in der Lehre vom Panslavismus und ihrer begeisterten Aufnahme in den slavischen Völkern ein nicht zu unterscheidendes Beispiel gegeben worden war. Und es war daher auch gerade diese, von den geistigen Führern der Partei gepredigten Ideologien, die sofort den Widerspruch zunächst in den geistigen Kreis

H1276 -0044

und Schichten des deutschen Volkes und dann auch im Verei mit den übrigen Knebelungsmassnahmen und Einschränkungen der persönlichen Freiheit in den übrigen Schichten des Volkes bis in die Reihen der Partei selbst hinein hervorriefen und stärkten. Deshalb war es auch in seiner überwiegenden Mehrheit keineswegs für den von Hitler im Sommer 1939 begonnenen Krieg begeistert.Wie die wirkliche Stimmung des Volkes bereits im Herbst 1938 war, darf ich Ihnen, meine Herren Richter, an einem kleinen persönlichen Erlebnis am 25. oder 26.September 1938 schildern. Ich musste an jenem Tage in einer zu einer der grossen Ausfallstrassen im Süden Berlins führenden Strasse mit meinem Wagen halten, weil die ganze Strasse mit Fahrzeugen vollgepfropft war. Als ich eine vorbeikommende einfache Frau aus dem Volk nach der Ursache dieser Stockung des Verkehrs frug, gab sie mir mit einen solch abgrundtiefen Ausdruck der Verzweiflung,des Abscheus die Worte zur Antwort " da vorne ziehen sie in den Krieg ", dass es mir kalt über den Rücken lief.Das war die wirklich Einstellung des Volkes zum Krieg , die sich auch darin zu erkennen gab, dass die ausziehenden Truppen nicht etwa von begeisterten Menschenmengen begrüsst und umjubelt wurden, sondern nur stummen und entsetzten Augen begegneten. Und wenn Sie mich nun fragen, warum denn das Volk sich nicht schon damals empört und erhoben hat,so finden Sie die Erklärung schon in meinen vorhergehenden Darlegungen. Als ein seit Jahrhunderten an Geführtwerden , an Gehorsam gewöhntes Volk , folgte es auch diesesmal dem Befehl der von ihm selbst auf den Schild gehobenen Führung, Als ein von dieser langsam aber sicher in Fesseln geschlagenes Volk hatte es aber auch gar nicht die Möglichkeit zu einer Empörung, zu einer spontanen , unver-

H1276 - 0045

bereiteten und führerlosen Erhebung gegen diese seine Führu
Zu einer solchen konnte es erst kommen, als der Druck des Krieges immer unerträglicher wurde und verantwortungsbewusste Männer in führenden Stellungen sich zusammentaten, um in gefährlichster, langsamer und zielbewusster Arbeit zu versuchen, den Wahnsinn der Naziherrschaft und den von dieser entfesselnden Kriege ein Ende zu machen und das deutsche Volk vor der sonst unausbleiblichen Katastrophe zu retten. Und doch blieb diesem Versuch der Erfolg vom Schicksal versagt. Aber ich wiederhole, die Tatsache dieses Versuches, seine Unterstützung durch weite Kreise des Volkes, selbst der Partei, beweist eindeutig, dass die seit 1938 die Politik erkennbar beherrschende Nazi-Ideologie nicht dem wirklichen Charakter des deutschen Volkes, nicht seinem Wesen, seiner Veranlagung, seiner Psyche und Mentalität entsprach, nicht aus dieser geboren war, sondern ihr fremd und widernatürlich gegenüberstand.

Es waren aber nicht nur die Männer des 20.Juli 1944, die sich dazu durchgerungen hatten, mitten im Kriege Hitler und die ganze nationalsozialistische Herrschaft zu beseitigen. Es gab auch noch andere Männer, die dasselbe Ziel zu erreichen entschlossen waren, wenn auch auf anderem Wege , und bereits die ersten Schritte dazugetan hatten. Zu diesen gehörte ,wie Sie aus der Aussage des Zeugen Strölin gehört haben, auch der Angeklagte v. Neurath.Wie hätte es auch bei ihm anders sein können, diesem Spross eines alten Geschlechts, das seiner engeren Heimat Württemberg so manchen treuen Staatsbeamten geschenkt hatte, dessen ganzes Leben auf Grund des in seinem Elternhaus herrschenden Geises von Kindesbeinen an erfüllt war von glühenster Vaterlandsliebe, von heisser Liebe zu seinem Volk, dessen ganzes Streben nur dem einem Ziel gegolten hatte, alle seine Kräfte und all sein Können,

H1276 - 0046

Geboren als Suross eines alten Geschlechtes , dass seine r engeren H eima t Wuerttemberg so mnchen treu hohen St aatsbeamten geschenkt hatte, war er in einfacher und strenger Erziehung aufgewachsen , in einem Elternhaus dass erfuellt war , nicht nur von einem echt en Christenge ist und wahrer Menschenliebe , sondern auch von bluehe aufopferungsvereiter Liebe zu seinem deutschen Volk und Vat erland und dass ihm von Kindesbeinen an , fuer sein ganzes Leben , sein Denke n und Handeln den Wunsch und Willen , die heilige Pflicht eingepflanzt hatte alle seine Kraefte , all sein Koennen,

H1276 - 0047

all seine Gaben und Fähigkeiten in den Dienst des Wohles seines Volkes zu stellen , diesem alle seine persönlichen Interessen unterzuordnen, ja zu opfern. Aber und das muss schon an dieser Stelle betont werden , neben diesem Streben lebte und webte in ihm in gleicher Stärke eine tiefe und wirkliche Religiosität , Wahrhaftigkeit und Menschenliebe, die ihn von vornherein jeglicher Gewaltanwendung gegen seine Mitmenschen abhold machte , nicht nur in seinem persönlichen Leben, in seiner Einstellung zu seinen Mitmenschen, die vielmehr in gleichem Masse seine ganze amtliche Tätigkeit, auch nach dem Vertrage von Versailles beherrschte, dieser den Stempel aufprägte und ihm das Gesetz seines amtlichen Handelns sowohl als Vertreter des Reiches bei anderen Staaten, wie auch als Aussenminister und schliesslich als Reichsprotektor von Böhmen und Mähren vorschrieb. Nicht nur durch sein konziliantes liebenswürdiges Wesen, seine bei einem Manne seiner Herkunft und Erziehung selbstverständliche Gewandtheit und Auftreten, sondern in erster Linie durch die alle seine Handlungen als Diplomat und Staatsmann durchdringende Friedensliebe und Aufrichtigkeit hat er sich überall in der Welt, auf allen seinen Posten die uneingeschränkte und ehrliche Achtung und Zuneigung aller Menschen erworben, mit denen er in Berührung kam , auch seiner politischen Gegenspieler. Als eindeutigen Beweis für diese Tatsache, deren Wahrheit Ihnen, meine Herren Richter, Ihre eigenen Diplomaten bestätigen werden, genügt es darauf hinzuweisen, dass , wie Sie aus der beschworenen Aussage meines Klienten wissen, keine geringeren als der König Georg V. und der König Eduard VIII von England den Angeklagten anlässlich seiner Anwesenheit in London im Jahre 1933 und 1937 in einer privaten Audienz empfingen, dass die englische Regierung ihn im Sommer 1937 und wieder im Jahre 1938

H1276 - 0048

schon
als er/nicht mehr Aussenminister war, zu einem Besuch in England zu politischen Besprechungen eingeladen hat und dass endlich an seinem 65.Geburtstag am 2.Februar 1938 das gesamte Diplomatische Korps in Berlin bei ihm erschien, um ihm zu gratulieren und durch den damaligen Doyen ,Monsignore Orsenigo seinen Dank und seine Anerkennung für die stets verständnisvolle und verständigungsbereite Führung seiner Geschäfte als Aussenminister hat aussprechen lassen. Trauen Sie ,meine Herren Richter, Ihren eigenen Diplomaten und Staatsmännern so wenig Menschenkenntnis, so wenig Erfahrung und Weltklugheit zu, dass sie, wenn die Behauptung der Anklage, Herr von Neurath habe sich und seinen guten Ruf bewusst von den Nazis als Aushängeschild benutzen lassen und alle seine Handlungen und Äusserungen und Versicherungen als Aussenminister nur eine Tarnung ,d.h. ein bewusster Betrug der ganze Welt gewesen sei, dies im Verlaufe der 6jährigen Tätigkeit des Angeklagten als Aussenminister nicht erkannt haben sollen. Es ist dabei doch wohl als selbstverständlich zu unterstellen, dass so alte und erfahrene Demokratien wie England, Amerika, Frankreich, dass der Vatikan auf den damals wichtigsten Posten eines Botschafters in Berlin ihre klügsten und erfahrensten Diplomaten gestellt haben. Und ich möchte fast annehmen, dass die Anklagebehörde sich doch wohl nicht ganz im Klaren gewesen ist, welch ein Armutszeugnis sie mit ihrer oben gekennzeichneten Behauptung über den Angeklagten ihren eigenen Diplomaten ausgestellt hat, wobei sie für diese ihre Behauptung lediglich den reichlich fantastischen Bericht des amerikanischen Konsuls Messersmith anführen kann. Ich bin im übrigen felsenfest davon überzeugt, dass Sie, meine Herren Richter, selbst auf Grund Ihrer langen richterlichen Erfahrung vielzuviel

H1276-0049

Menschenkenntnis besitzen,um nicht auf den ersten Blick zu erkennen, dass mein Klient nach seiner ganzen Persönlichkeit zu einer solchen perfiden und verlogenen Handlungsweise gar nicht fähig ist, geschweige ihm ein solches Mass an Schauspielkunst zuzutrauen ist, um 6 Jahre lang die fähigsten und erfahrensten Diplomaten der ganzen Welt hinters Licht zu führen. Ein Mann, der 60 Jahre lang ein ehrenhaftes und grundanständiges Leben geführt hat, wie der Angeklagte, würde nie und nimmer am Ende eines solchen Lebens sich zu einer derartigen Verleugnung und Verneinung all dessen, was er bis dahin hochgehalten hat, hergegeben haben. Das widerspräche jeder Lebenserfahrung.

Und auf dem gleichen Niveau steht die Behauptung der Anklage, der Angeklagte von Neurath habe durch seinen Eintritt und sein Verbleiben in der Regierung Hitlers als Fünfte Kolonne in den konservativen Kreisen Deutschlands gedient mit dem ausgesprochenen Zweck ,diese zum Nationalsozialismus herüberzuziehen. Diese, übrigens von der Anklage ohne jeden Versuch um eines Beweises aufgestellte Verleumdung des Angeklagten wird durch die eidlichen Aussagen aller Zeugen und die vorgelegten Affidavits widerlegt , die übereinstimmend bekundet haben,dass das Ausscheiden des Angeklagten aus dem Amt als Aussenminister gerade in diesen Kreisen mit aller grösster Bestürzung und Sorge aufgenommen wurde, weil diese Kreise dieses Ausscheiden des Angeklagten aus der Regierung grade als ein Zeichen dafür ansahen, dass nunmehr seine ausgesprochene Friedenspolitik durch eine andere,nämlich kriegerisch orientierte Aussenpolitik abgelöst werden würde ,die man mit Recht für ein nationales Unglück ansah. Denn wie alle teilten sie die Überzeugung des Reichspräsidenten von Hindenburg ,dass Herr v. Neurath der Exponent

H1276 – 0050

der friedlichen Aussenpolitik des Reiches und der Garant für eine konsequente Fortführung dieser Friedenspolitik und gegen jedwede mögliche unerwünschte aggresive Experimente Hitlers und der Nazipartei war und dass aus diesem Grunde der Reichspräsident bei der Berufung Hitlers zum Reichskanzler das Verbleiben des Angeklagten in dessen Kabinett als Reichsaussenminister ausdrücklich zur Bedingung gemacht hatte. Diese Tatsache ist durch die eidlichen Aussagen sämtlicher darüber vernommenen Zeugen sowie das von mir im Durchschlag vorgelegte Schreiben des Zeugen Dr. Köpcke v. 2.Juni 1932 an den Gesandten Rümelin,Dok.Buch I Nr.8,und das Affidavit der Baronin Ritter Dok.Buch I Nr..3..... einwandfrei bewiesen. Dieses Letztere beweist aber auch gleichzeitig, wie schwer und erst nach welch langem Sträuben der Angeklagte sich damals zur Annahme dieser seiner Berufung entschlossen hat und untermauert damit die eigene eidliche Bekundung des Angeklagten,dass er sich erst dann dazu entschloss, als der von ihm so hoch verehrte Reichspräsident an seine Vaterlandsliebe appelierte und ihn an das ihm 2 Jahre vorher gegebene Versprechen erinnerte,ihn,dem Reichspräsidenten, nicht im Stiche zu lassen,wenn er seiner bedürfe Es bedarf aber auch wohl keines weiteren Beweises für die völlige Haltlosigkeit und Unrichtigkeit der ebenfalls beweislos aufgestellten Behauptung der Anklage,der Angeklagte habe seine Stellung, sein Ansehen , seine Verbindungen und seinen Einfluss dazu verwendet,um Hitler und die Nazipartei in den Sattel zu heben , ihnen zur Erlangung der Macht im Reich zu verhelfen. Ich brauche daher wohl auch kaum noch auf die diesbezüglichen Aussagen des Angeklagten Göring und anderer Zeugen insbesondere des Dr. Köpcke zu verweisen,aus denen eindeutig hervorgeht,dass damals keinerlei Verbindungen zwischen

H1276 - 0051

Hitler und den Nazis und dem Angeklagten bestanden ,geschweige denn der Angeklagte auch nur im geringsten bei den Verhandlungen ,die der Berufung Hitlers zum Kanzler vorausgingen,mitgewirkt hat. Vaterlandsliebe ,tiefste Sorge um das Wohl und Wehe seines Volkes und das Versprechen, den Reichspräsidenten von Hindenburg in der Stunde der Not nicht im Stiche zu lassen,waren die alleinigen Motive dieses Mannes, die ihn veranlassten,den ihm lieb gewordenen Posten als Botschafter in London zu verlassen und in dieser kritischen und schicksalhaften Stunde das schwere Amt des Aussenministers des Reiches und die ihm als solchem vom Reichspräsidenten v. Hindenburg zugewiesene Aufgabe zu übernehmen,auch gegen den etwaigen Willen Hitlers die Aussenpolitik des Reiches in friedlichen Bahnen weiter-zu-führen.Der Angeklagte v. Neurath kann mit Fug und Recht für sich in Anspruch nehmen, dass er dieser schweren Aufgabe in jeder Minute, auch über den Tod des Reichspräsidenten von Hindenburg hinaus , mit allen seinen Kräften und mit dem Einsatz seiner ganzen Persönlichkeit gerecht geworden ist, bis zu dem Moment,da er einsehen musste, dass diese Aufgabe über seine Kräfte ging,dass Hitler sich nicht mehr von ihm beeinflussen liess,sondern aussenpolitische Wege zu gehen entschlossen war,auf denen der Angeklagte ihm nach seiner innersten Überzeugung und seinen Ansichten nicht zu folgen vermochte.

Bis zum 5. November 1937,jener berühmten Ansprache Hitlers an die Befehlshaber der Wehrmachtsteile hat der Angeklagte von Neurath in treuester Erfüllung des von ihm dem Reichspräsidenten v. Hindenburg gegebenen Versprechens , auch über dessen Tod hinaus, auf seinen Posten ausgeharrt und hat aus dieser Treue heraus auch dem toten Reichspräsidenten gegenüber, in manchen die

H1276 - 0052

Innenpolitik Hitlers betreffenden Fällen das Odium auf sich genommen, als Mitglied der Reichsregierung stillschweigend Dinge geschehen lassen zu müssen, die seiner eigenen Einstellung, seinen Ansichten nicht entsprachen, ja diesen direkt zuwider liefen. Sie zu verhindern, lag nicht in seiner Macht. So musste er sich darauf beschränken, nach Möglichkeit ihre Folgen und Auswirkungen in Einzelfällen zu mildern und zu beseitigen, wie Sie aus dem Affidavit des Landesbischofs Dr. Wurm - Dok.Buch I Nr.1 - und den Aussagen der übrigen darüber vernommenen Zeugen ersehen haben. Der Vorwurf der Anklage, dass er solche Fälle nicht zum Anlass genommen habe, sein Amt als Minister niederzulegen, sie vielmehr bewusst durch sein Verbleiben im Amt gutgeheissen und mitgemacht habe, geht völlig fehl. Das oberste Gesetz seines Handelns war die Erfüllung der ihm vom Reichspräsidenten von Hindenburg übertragene Aufgabe, die friedliche Aussenpolitik des Reiches sicherzustellen. Er wäre vor sich selbst wortbrüchig geworden, wenn er seinen Posten als Aussenminister verlassen hätte, bevor diese erfüllt war oder nicht mehr erfüllt werden konnte. Welcher objektiv Denkende brächte es über sich, ihm hieraus einen Vorwurf zu machen oder ihn gar, wie es die Anklage tut, mit den Nazis zu indentifizieren.

In dieser Einstellung des Angeklagten liegt aber auch der alleinige Grund, weshalb er die ihm von der Anklage zum Vorwurf gemachte und als Beweis für seine angebliche nationalsozialistische Gesinnung angesehene Ernennung zum Ehrengruppenführer der SS im September 1937 sowie die Verleihung des goldenen Parteiabzeichens in der Kabinettssitzung vom 30. Januar 1937 durch Hitler nicht zurückgewiesen hat, wie es der Minister Eltz von Rübenach getan hat. Denn wie die Aussage des Angeklagten Gö-

H1276 - 0053

ring bezüglich des Letzteren beweist, wäre eine solche Zurückweisung auch bei dem Angeklagten von Neurath von Hitler ebenso wie bei Eltz von Rübenach als eine Brüskierung empfunden und von ihm unweigerlich mit der sofortigen Entlassung des Angeklagten beantwortet worden. Das wollte und musste aber der Angeklagte gerade vermeiden, denn zu den fraglichen Zeiten konnte er noch der ihm vom Reichspräsidenten übertragenen Aufgabe, ein Grant des Friedens in der Aussenpolitik des Reiches zu sein, voll und ganz gerecht werden, da damals nach seiner durchaus berechtigten Überzeugung sein Einfluss auf Hitler noch gross genug war, um dessen Zustimmung zu der von ihm betriebenen friedlichen Aussenpolitik zu gewährleisten. Dass es sich in beiden Fällen nicht um einen tatsächlichen Eintritt in die SS und die Partei handelte, sondern in ersterem Falle nur um eine Uniformfrage, um eine äusserliche Eitelkeit Hitlers bezüglich der Herren seines Gefolges bei dem bevorstehenden Besuch Mussolinis, im 2. Falle um einen sichtbaren Ausdruck der Anerkennung für die vom Angeklagten als Aussenminister geleisteten Dienste, in der gleichzeitig ein Beweis für das uneingeschränkte Einverständnis Hitlers mit der von dem Angeklagten geführten friedlichen Aussenpolitik war, also um eine reine Ordensauszeichnung, wie sie in jedem Staate üblich ist, ist durch die Beweisaufnahme einwandfrei erwiesen. Die Verleihung eines Ordens in gewöhnlichem Sinne war damals noch nicht möglich, weil solche damals im dritten Reich noch nicht existierten. Dass der Angeklagte in beiden Fällen trotzdem sofort zum Ausdruck brachte, dass er unter gar keinen Umständen durch seine Annahme dies von Hitler als Ehrung gedachten Verleihung seinen Eintritt oder seine Aufnahme in die SS oder die Partei dokumentieren wolle, ist durch die eidliche Aussage des Angeklagten be-

H1276 - 0054

wiesen. Im übrigen hat er auch den zur Mitgliedschaft in der SS vorausgesetzten Eid niemals geleistet, niemals auch nur die geringste Tätigkeit in der SS ausgeübt und die SS Uniform nur 2 mal in seinem Leben auf ausdrücklichen Wunsch Hitlers getragen. Auch dies ist durch seine eidliche Bekundung bestätigt. In Wirklichkeit handelte es sich in beiden Fällen um ein persönliches Opfer des Angeklagten, dass er seinem Hindenburg gegebenen Versprechen brachte. Wenn daher die Anklage glaubt, aus diesen beiden Vorgänge eine nationalsozialistische Gesinnung, eine Zustimmung des Angeklagten zu dem Gedankengut und dem ganzen Regierungssystem Hitlers folgern zu sollen, so befindet sie sich völlig auf einem Abweg. Und noch weniger ist für diese Behauptung der Anklage die Verleihung des Adler-Ordens ein Beweis. Denn dieser wurde ihm und ebenso dem Angeklagten von Ribbentrop nicht etwa als eine persönliche Auszeichnung für geleistete Dienste verliehen vielmehr galt sie lediglich der Stellung des Reichsaussenministers bezw. des Reichsprotektors als solcher , um diesem Orden, der nur zur Verleihung an ausländische Persönlichkeiten bestimmt war in den Augen des Auslandes eine besondere Bedeutung zu geben,was schon daraus hervorgeht,dass er vom Angeklagten bei seinem Abschied zurückgegeben werden musste.Die Beweisaufnahme hat durch die eidlichen Aussagen sämtlicher dazu vernommenen Zeugen eindeutig ergeben, dass der Angeklagte vonAnfang bis zum Ende dem nationalsozialistischem System und seinen Maximen ablehnend gegenüberstand und deshalb auch vielfach von gewissen Parteikreisen dauernd angefeindet und bekämpft wurde. Denn diese Kreise wussten genau, dass der Angeklagte v. Neurath, wie durch seine eigene Aussage und

H1276 - 0055

diejenigen der Zeugen Dr. Köpcke und Dr. Diekhoff bewiesen ist, sich gegen alle Versuche, Parteigenossen als Beamte in das Aussenministerium zu bringen und dieses dadurch nazistischen Einflüssen zu öffnen, bis zum letzten Tage sehr energisch und erfolgreich gewehrt hat und trotz mancherlei Intrigen nicht von seiner klaren Friedenspolitik abzubringen war. Auch diese Anfeindungen und Intrigen nahm der Angeklagte auf sich aus seinem unantastbaren Verantwortungsbewusstsein und seiner Vaterlandsliebe, erfüllt allein von dem Bestreben, die deutsche Aussenpolitik in den Bahnen zu führen, die nach seiner, in langen Jahren erfolgreichster diplomatischer Tätigkeit erlangten Überzeugung die einzig und allein richtigen waren. Er war sich

H1276 - 0056

völlig im klaren darüber, dass, wenn er von seinem Amt zurücktrat, damit der letzte Schutzwall gegen eine Infiltrierung auch des Reichsaussenministeriums mit Parteigenossen und Nazigeist fiel und die Gefahr einer Abkehr von der von ihm verkörperten Friedenspolitik vor der Türe stand, wie dies nach seinem Abschied am 4.Februar 1938 auch alsbald eingetreten ist.

Es war daher für den Angeklagten eine der schwersten,vielleicht die schwerste Enttäuschung seines amtlichen Lebens, als er an jenem ominösen 5. November 1937 durch die Ansprache Hitlers erkennen musste, dass sein ganzes Streben , sein ganzer Kampf, all seine persönlichen Opfer in den letzten 5 Jahren vergeblich zu sein schienen, dass sein Einfluss auf Hitler gebrochen war, dieser sich von ihm und der von ihm vertretenen Politik des Friedens und der Verständigung abzuwenden und sich gegebenenfalls zur Erreichung seiner in dieser Ansprache dargelegten mehr wie utopischen Pläne und Absichten auch kriegerischer Mittel zu bedienen entschlossen hatte. Die Erkenntnis traf ihn wie ein Blitz aus heiterem Himmel, denn nichts hatte bis dahin darauf hingedeutet, dass Hitler nicht mehr mit der von dem Angeklagten betriebenen Friedenspolitik einverstanden sein könnte. Wie schwer ihn dieser Schlag traf,der alle seine Hoffnungen,alle seine Bemühungen Deutschland vor aussenpolitischen Gefahren vor kriegerischen Verwicklungen und einer möglichen , wenn nicht wahrscheinlichen Kathastrophe zu bewaren, zu vernichten schien,mag

Herzanfall beweisen, den er am folgenden Tage erlitt. Aber aus seinen Verantwortungsbewusstsein,seiner brennenden Sorge um seines Volkes Zukunft heraus,hat er

H1276 - 0057

bevor er die letzte für ihn selbstverständliche Konsequenz zog und demissionierte, sich für verpflichtet gehalten,noch einmal den Versuch zu machen,Hitler von seinen unseligen Plänen und Absichten in einer sehr eingehenden und sehr ernsten Unterredung abzubringen.Doch als er in dieser Aussprache erkennen musste, dass Hitlers Entschluss unabänderlich war, hat er nicht eine Sekunde länger gezögert, Hitler zu erklären, dass er diese unheilvolle Politik unter gar keinen Umständen mitzumachen entschlossen sei/und Hitler sich für eine solche Aussenpolitik einen anderen Aussenminister suchen müsse. Diesem Abschiedsgesuch entsprach Hitler mit Schreiben vom 4.Februar 1938.

Gibt es, so frage ich Sie,meine Herrn Richter, einen eindeutigeren und klareren Beweis wie diesen Rücktritt für die absolute Unrichtigkeit , die völlige Haltlosigkeit der in diesem Prozess gegen meinen Klienten erhobenen Anklage, er habe bei der Planung und der Vorbereitung von ANGRIFFSkriegen, wie sie 1 1/2 Jahre später erfolgt sind, durch die von ihm geführte Aussenpolitik mitgewirkt oder mitwirken wollen?Gibt es einen eindeutigeren und klareren Beweis für die innere Widersinnigkeit der Anwendung der Grundsätze der Conspiracy auf Taten und Handlungen von Staatsmännern und des Angeklagten in besonderem? Gibt es endlich einen eindeutigeren und klareren Beweis,für die Absurdität einer retrospektiven Beurteilung der Politik von Staaten wie sie hier einen der Grundpfeiler der ganzen Anklage bildet ?

Sie alle meine Herren Richter,die Sie hier Recht sprechen sollen ,mmm wissen es aus Ihrer eigenen Tätigkeit und Erfahrung mindestens ebensogut wie ich, wie

H1276 - 0058

gefährlich Rückschlüsse aus Handlungen eines Menschen zu einer gewissen Zeit auf Jahre zurückliegende Gedanken Ansichten und Taten dieses Menschen sind. Tempora mutantur et nos in illis . Ein jeder von uns allen hat sicherlich die Wahrheit dieses Satzes mehr als einmal in seinem eigenen Leben erfahren. Überzeugungen und Ansichten ,Absichten und Entschlüsse,die wir zu einer gewissen Zeit gehabt und ausgeführt haben, haben wir im Laufe der Jahre geändert und gewechselt, teils aus der Wandlung des eigenen Ichs, teils infolge äusserer Umstände, der Änderung der Verhältnisse. Will man deshalb wirklich die These aufstellen und in retrospektiver Betrachtung den Schluss ziehen, dass die früheren Ansichten ,Äusserungen und Handlungen nur Tarnungsmanöver waren und der Mensch damals schon das zu tun beabsichtigte und entschlossen war, was er Jahre später unter ganz anderen Verhältnissen getan hat? Warum wollen Sie bei einem Politiker, einem Staatsmann einen anderen Maßstab anlegen, auch er ist ja nur ein Mensch und unterliegt denselben Wandlungen in seinen Ideen, seinen Ansichten und Absichten wie jeder andere.Ja er ist noch weit mehr äusseren Einflüssen ,äusseren Verhältnissen,gewissen Imponderabilien unterworfen und davon abhängig wie der gewöhnliche Mensch. Nur ein Beispiel hierfür : Was würden Sie zu einem Manne sagen, der ernstlich zu behaupten wagte, dass Napoleon Bonaparte bereits zu der Zeit, als er während der grossen Revolution nach Paris ging oder später, als er den Oberbefehl über die französischen Armeen in Oberitalien übernahm,bereits den Gedanken oder gar den Plan oder die Absicht gehabt hat sich 1804 zum Kaiser der Franzosen zu machen und im Jahre 1812 nach Moskau zu marschieren ?

H1276 - 0059

Ich glaube, wer diese Behauptung aufstellte, würde allein in der Welt dastehen. Und doch könnte ein geschickter Dialektiker mit nicht mehr oder weniger scheinbarer Logik und Berechtigung diese Behauptung aus der geschichtlichen Entwicklung der Dinge begründen, wie es die Anklage hinsichtlich ihrer Behauptung, Hitler habe schon zur Zeit der Machtübernahme, ja bereits bei Aufstellung des Parteiprogramms im Jahre 1920 nicht nur die Absicht, sondern sogar schon den Plan zur Führung seiner späteren Angriffskriege gehabt und alles, was Hitler und die Nazis bezw. seine Mitarbeiter von dem Moment der Machtergreifung innen und aussenpolitisch getan haben, sei die bewusste Vorbereitung dieser Angriffskriege gewesen.

Meine Herren Richter, ich glaube, wer hierin der Anklage und ihrer denn doch auf sehr schwachen Füssen stehenden Begründung und ihrer retrospektiven Betrachtung der Dinge folgt, der überschätzt doch wohl nicht nur die geistigen, sondern auch die staatsmännischen Fähigkeiten nicht nur seiner Trabanten, sondern auch Hitlers selbst ganz gewaltig. Denn es ist doch immerhin schon ein Beweis für eine gewisse geistige Beschränktheit, wenn ein Mensch und erst recht ein Staatsmann seine Politik auf die Annahme gründet, wie es Hitler unbestreitbar getan hat, dass die Regierungen und Staatsmänner der übrigen Staaten sich immer wieder durch die gleichen Methoden täuschen und düpieren lassen würden, sich immer wieder die immer gleich bleibenden von ihnen als Vertragsverletzungen empfundenen Handlungen gefallen lassen und ruhig zusehen würden, bis Hitler so weit zu sein glaubte, nunmehr mit Waffengewalt fast die ganze Welt angreifen zu können. Und ist es nicht erst recht ein Beweis von geistiger Beschränktheit, wenn ein Staatsmann dergestalt die Fähigkeiten und Klugheit, aber

H1276 – 0060

auch die Machtmittel seiner Gegner unterschätzt wie es Hitler getan hat? Zu dem allen kommt aber noch eines hin zu was auch nicht unterschätzt werden darf, das ist die Hitler eigene Sprunghaftigkeit seines Denkens und seiner daraus resultiertenden Entschlüsse. Ich glaube Ihnen für diese keine weiteren Beweise bringen zu müssen, sie ist allgemein bekannt. Hitler war aber auch ein Mensch, der keinen Widerspruch , keine Widerstände ertrug ,und der , wenn er solchen begegnete und auf Hindernisse traf,die er nicht durch ein Machtwort beseitigen konnte, blitzartig seine Pläne und Absichten änderte und sich zu Entschlüssen hinreissen liess, die oft gerade das Gegenteil von wären, was er bis dahin gewollt, geplant und getan hatte.

Dies alles spricht gegen die von der Anklage Hitler unterstellte Absicht der Planung und Vorbereitung von Kriegen zur Zeit der Machtübernahme, ja schon Jahre vorher. Die Unmöglichkeit dieser Unterstellu wird noch unterstrichen,wenn man folgendes bedenkt: Unstreitig hat Hitler wie aus den von mir vorgelegten Dokumenten ersichtlich, vom Tage der Machtübernahme bis 1937 in öffentlichen Reden, Ansprachen und diplomatischen Noten mehrfach nicht nur seinen Friedenswillen bekundet, sondern auch positive Vorschläge zur praktischen Durchführung der Begrenzung der Rüstungen aller Staaten, also auch Deutschlands gemacht,aus denen unbestreitbar ersich lich ist, das er sich bezüglich der deutschen Wehrmacht und ihrer Stärke im Verhältnis zu den Rüstungen der West. nächte mit einem Verhältnis zu begnügen bereit erklärte, dass von vornherein jeden Angriffskrieg gegen die andere Staaten ausschloss. Und nun unterstellen Sie einmal ,ein

H1276 – 0061

dieser Angebote Hitlers wäre von den übrigen Staaten angenommen worden, dann wäre doch der von Hitler angeblich seit langen Jahren geplante und vorbereitete Angriffskrieg überhaupt nicht möglich gewesen. Alle auf einen solchen aufgewendete Mühe, Arbeit und Kosten wären umsonst gewesen. Oder halten Sie es vielleicht für denkbar, dass Hitler voraussah und damit rechnete, dass seine Angebote abgelehnt würden und dass er sie nur in dieser Erkenntnis machte ?Dann wäre er wirklich ein geradezu dämonisches Genie , ein prophetischer Seher ersten Grades gewesen. Wollen Sie das wirklich unterstellen und daraus die Behauptung der Anklage von der bereits lange vor der Machtergreifung beschlossenen Planung des Angriffskrieges im Jahre 1939 bejahen? Und selbst wenn Sie diese Frage für die Person Hitlers bejahen wollten, trauen Sie auch seinen Mitarbeitern, seinen Trabanten, ja allen Parteimitgliedern eine solche Sehergabe zu ? Diese Frage stellen heisst sie verneinen. Mit dieser Frage allein fällt die ganze gequälte und gekünstelte Konstruktion der Begründung der Anklage. Und mit dieser fällt auch die Subsummierung des ganzen Tatbestandes und insbesondere der Mitverantwortlichkeit aller Mitarbeiter Hitlers schlechthin unter dem Begriff der COnspiracy , zu mindest bis zu dem Zeitpunkt, an dem weitesten Kreisen seiner Gefolgschaft erkennbar wurde, dass Hitler endgültig den Krieg wollte und zu diesen entschlossen war. Damit zugleich wird aber auch die unbedingte Richtigkeit des von mir am Anfange meiner Ausführungen aufgestellten Postulates nach der Prüfung der subjektiven Mitschuld jedes einzelnen Angeklagten, Nach der Ablehnung der Mitverantwortlichkeit jedes Einzelnen nur aus der Tatsache seiner Mitwirkung bei dem von der Anklage als Vorbereitung des Angriffskrieges angesehenen Handlungen zu irgend einem Zeitpunkt schlechthin ohne Prü-

H1276 - 0062

fung und Erforschung seines Wissens um die Ziele und Absichten Hitlers evident. Es würde jedem, dem primitivsten wie dem höchstenwickelsten Rechtsgefühl aller Völker der Erde widersprechen , wenn man, wie es die Anklage tut dieses Postulat einfach beiseiteschieben und unbeachtet lassen würde. Das mit diesem Prozess erstrebte summum ju würde zur summa injuria werden.

Der beste Beweis für die Richtigkeit dieser Behauptung ist der Angeklagte von Neurath selbst. Ist es nicht heller Wahnsinn, ist es nicht summa injuria,diesen Mann der bewussten Mithilfe einer Planung und Vorbereitun von Angriffskriegen zu bezichtigen, diesen Mann, der sein einzige Aufgabe darin sah und dieser Aufgabe so manches persönliche Opfer brachte, jedwede kriegerische Verwicklung zu verhindern , der in den Augenblick, als er erkennen musste, dass seine Aufgabe seine Kräfte überstieg, sofort sein Amt niederlegte und seinen Abschied forderte . Dies fühlt anscheinend auch die Anklage selbst ,denn sons hätte sie nicht als Beweis für die angebliche Mitschuld d Angeklagten seine Anwesenheit bei der Ansprache Hitlers am 5. November 1937 angeführt, aber geflissentlich verschwiegen ,dass der Angeklagte diese Ansprache mit der Abkehr Hitlers von der Friedenspolitik zu einer kriegerisch Politik zum Anlass nahm, seine weitere Mitarbeit zu verwe gern und damit zu erkennen zu geben, dass er weder in der Vergangenheit noch in der Zukunft an der Planung, Vorbereitung oder Führung eines Angriffskrieges mitgewirkt hab noch mitzuwirken oder einen solchen zu billigen bereit se Damit entfällt von vornherein und einfürallemal jede Schu des Angeklagten von Neurath im Sinne der Anklage. Denn se wenn man auch unterstellen wollte, dass er als verantwort

H1276 - 0063

licher Leiter der deutschen Aussenpolitik internationale Verträge gebrochen habe, so muss demgegenüber darauf hingewiesen werden, dass nach dem klaren Wortlaut des Statutes der Bruch internationaler Verträge an sich keineswegs ein strafwürdiges Verbrechen darstellt, sondern erst dann zu einem solchen wird, wenn er der Vorbereitung von Angriffskriegen dient. Dass ein solcher Bruch diesem Zweck dient, muss im Willen oder zu mindesten im Bewusstsein des Täters liegen. Das dem Angeklagten von Neurath dieser Wille, ja selbst das mindeste Bewusstsein völlig gefehlt hat, beweist sein Rücktritt vom Amt als Aussenminister ganz eindeutig. Ich werde Ihnen aber auch zeigen, dass selbst dieser Vorwurf einer Verletzung oder eines Bruches internatipnaler Verträge nicht begründet ist.

Als am 2. Juni 1932 der Angeklagte von Neurath auf den Wunsch Hindenburgs das Aussenministerium übernahm waren es zwei Fragen, die alle übrigen europäischen Probleme an Bedeutung weit überragten und dringend ihrer Lösung harrten : Das war das Problem der deutschen Tributzahlungen und das Problem der Abrüstung der Siegerstaaten und der damit untrennbar zusammenhängenden Gleichberechtigung Deutschlands Die erste Frage gelang es dem Angeklagten und dem damaligen Reichskanzler von Papen auf der wenige Tage nach dem Amtsantritt des Angeklagten am 10. Juni 1932 in Lausanne beginnenden Konferenz der Mächte einer befriedigenden Lösung entgegen zuführen. In der Schlußsitzung der Konferenz am 9. Juli 32 wurde Deutschland gegen Zahlung einer einmaligen Abschlusszahlung von 3 Milliarden Mark aus der Schuldknechtschaft des Versailler-Vertrages endgültig entlassen. Der Young-Plan war gefallen und es blieben nur noch die Verpflichtungen Deutschlands aus den ihm gewährten Anleihen - bestehen. Damit war politisch geschen für Deutschland erreicht, dass der Teil

H1276 - 0064

VIII des Versailler-Vertrages , in dem die Reparationsverpflichtungen auf Grund des Artikels 232 verankert waren , dahingefallen waren. Die erste Bresche war geschlagen. Ganz anders das Abrüstungsproblem. Dieses hatte, wie ich als bekannt voraussetzen darf, seinen Entstehungsgrund in der in Teil V des Versailler Vertrages enthaltenen Deutschland auferlegten Verpflichtung zur Abrüstung , als deren Gegenleistung im Fall ihrer Erfüllung in der Präambel zu diesem Teil die Verpflichtung [illegible] der hochgerüsteten Siegerstaaten gleichfalls abzurüsten stibuliert war. Deutschland hatte abgerüstet, es hatte seine Verpflichtungen , wie unstreitig feststand und auch vom Völkerbund ausdrücklich anerkannt worden war, bereits im Jahre 1927 in vollem Umfange erfüllt. Damit war der Anspruch Deutschlands auf die in der Präambel zu Teil V verankerte Gegenleistung der übrigen Vertragsparteien existent geworden. Und Deutschland hatte diese seine Forderung auf Abrüstung auch der hochgerüsteten Staaten und damit im Zusammenhange auf Anerkennung seiner Gleichberechtigung schon längere Zeit vor dem Amtsantritt des Angeklagten angemeldet. Die daraufhin in der sogenannten Abrüstungskonferenz begonnenen Verhandlung aber hatten bis zur Übernahme des Aussenministeriums durch den Angeklagten nicht nur keine Fortschritte gemacht, sie hatten sich vielmehr grade im Sommer 1932 noch wesentlich versteift. Im Einzelnen darf ich mich angesichts der vorgeschriebenen Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit auf das in meinem Dokumenten-Buch II Nr. 40 befindliche deutsche Memorandum vom 29.August 1932 und das ebenfalls dort selbst unter Nr. 41 befindliche Interview meines Klienten vom 6.September 1932 mit einem Vertreter des Wolff'schen Telegraphenbüros beziehen. Und endlich darf ich auf eine

H1276 - 0065

dem Gericht unter Nr. 45 meines Dok.-Buch II überreichte Erklärung des Angeklagten vom 30.September 1932 vor der deutschen Presse verweisen.Aus allen diesen Erklärungen, die zugleich als Vorbereitung der am 16.Oktober 1932 wieder beginnenden Verhandlungen der Abrüstungskonferenz dienten und der Welt und den Westmächten den Ernst der Situation vor Augen führen sollten,geht klar und eindeutig die grosse, die ganze Politik des Angeklagten von Anfang an beherrschende und sich bis zu seinem Abschiede hindurchziehende Grundtendenz seiner Auffassung, seiner Denkart und seiner Absichten als Mensch, Diplomat und Aussenminister hervor, die sich in die Wort zusammenfassen lässt: Vermeidung und Verhinderung der Austragung jeder Differenz durch Waffengewalt, Erreichung aller Ziele und Aufgaben der deutschen Aussenpolitik lediglich mit friedlichen Mitteln, die Ausschaltung des Krieges als ein Mittel der Politik, mit einem Wort Sicherung und Erhaltung des Friedens unter den Völkern. Es ist dieselbe Tendenz der der frühere französische Botschafter in Berlin M.Francois Poncet in seinem von mir dem Gericht unter Nr. 162 meines Dok.-Buches V überreichten Schreiben

als das Charakteristikum des Angeklagten so beredt Ausdruck gegeben hat und wie sie auch von sämtlichen Zeugen und Affidevits einmütig bestätigt worden ist.Trotzdem die Verhandlungen der Abrüstungskonferenz zunächst geradezu mit einem Affront Deutschlands begannen, der den deutschen Delegationsführer zu der Erklärung veranlasste, unter solchen Umständen den Verhandlungen nicht länger beiwohnen zu können, vermochten die Westmächte doch nicht, sich der Ethik einer unter diesen Tendenzen geführten Politik zu verschliessen und es kam auf Anre-

H1276 – 0066

gung der britischen Regierung unter dem 11.Dezember 1932 zu dem bekannten in meinem Dok.-Buch II Nr.47a befindliche Fünfmächteabkommen , in welchem England ,Frankreich und Italien unter Beitritt der Vereinigten Staaten von Amerika Deutschlands Gleichberechtigung anerkannten.Der Hauptausschuss der Abrüstungskonferenz nahm am 14.Dezember 1932 von diesem Abkommen mit Befriedigung Kenntnis und der deutsche Vertreter erklärte sich bereit,an den kommenden Konferenzverhandlungen wieder teilzunehmen,indem er betonte, dass diese am 11.Dezember 1932 anerkannte Gleichberechtigung Deutschlands die conditio sine qua non für diese weitere Teilnahme Deutschlands sei. Ein grosser Schritt weiter auf dem Wege zu einer Verständigung über die Abrüstungsfrage schien damit getan.

Doch es sollte anders kommen : Alsbald nach Eröffnung der Verhandlung in der am 2.Februar 1933 wieder in Genf zusammengetretenen Abrüstungskonferenz kam es zu schweren Zusammenstössen zwischen der deutschen und der französischen Delegation, in deren Verlauf der französische Vertreter Paul Boncur sogar soweit ging, das Fünfmächteabkommen vom 11.Dezember 1932 da nur zwischen 5 Mächten abgeschlossen als nicht rechtsverbindlich zu erklären. Die Veranlassung zu diesen sich ständig verschärfenden Differenzen war die in den , den Verhandlungen zugrunde gelegten,französischen Plan vom 14. November 1932 zur Überraschung nicht nur Deutschlands zum Ausdruck gelangende grundsätzliche Änderung der Haltung Frankreichs zu der Grundfrage des ganzen Abrüstungsproblems. Denn entgegen den Grundsätzen des Versailler Vertrages und seiner eigenen bisherigen Einstellung stellte sich Frankreich in diesem Plan plötzlich auf den Standpunkt, dass Heere mit lang-

H1276 - 0067

dienenden Berufssoldaten aggresiven Charakter trügen und als solche eine Bedrohung des Friedens bedeuteten und nur Heere mit kurzer Dienstzeit defensiven Charakter hätten. Angesichts der mir zur Verfügung stehenden Zeit muss ich es mir leider versagen, nicht nur auf die Einzelheiten dieses französischen Planes, sondern auch auf den Verlauf der sich immer mehr zuspitzenden Differenzen zwischen Deutschland und den übrigen Mächten näher einzugehen, sie vielmehr als bekannt voraussetzen und mich darauf beschränken, daraufhinzuweisen, dass die von der Abrüstungskonferenz zu ihrer eigenen gemachte neue französische These sich klar und eindeutig gegen Deutschland und seine nach den Abrüstungsbestimmungen des Versailler Vertrages geschaffene Reichswehr richtete und im Falle ihrer Verwirklichung infolge der dann erforderlichen Umwandlung der Reichswehr in eine kurz dienende Milizarmee eine noch weitere Verminderung seiner an und für sich schon für eine wirkliche Verteidigung gegen einen Angriff völlig unzureichendenRüstung bedeutete. Die Aufstellung dieser These bewies aber auch deutlich, dass Frankreich nicht abzurüsten gewillt sei, was auch aus den eigenen Erklärungen des französischen Vertreters hervorging. Dieser neue Plan Frankreichs war ebenso wie seine Haltung besonders in der Frage des Verhältnisses der Herabsetzung der einzelnen Heere zueinander nur ein neuer Ausdruck seiner alten These : Erst Sicherheit dann Abrüstung, mit der es nicht nur alle bisherigen, sondern auch die Verhandlungen über einen zur Vermeidung eines drohenden Abbruches der Verhandlungen von England vorgelegten neuen Vermittlungsplan , den sogenannten Mac Donald-Plan zu Fall brachte. Deutschlands Hinweis auf eine Berücksichtigung auch seiner Sicherheit und die aus seiner am 11.Dezember 1932 anerkannten Gleichberechtigung sich ergebende Forderung

H1276 - 0068

nach allseitiger Abrüstung wurde von der Gegenseite als Herausforderung empfunden und ihm die Schuld an einem etwaigen Scheitern der Verhandlungen zugeschoben. Mein Klient hat sich damals im Interesse der Klarstellung der Dinge und der Zuspitzung der ganzen Lage vor der Weltöffentlichkeit veranlasst gesehen, in der bekannten in Genf erscheinenden Zeitschrift " Völkerbund" unter dem 11.Mai 1933 - Dok.-Buch II Nr. 51 - einen Artikel zu veröffentlichen in dem er sich mit den bisherigen Ergebnissen der Konferenz auseinandersetzte, die deutsche Haltung präzisierte und zum Schluss feststellte, dass die deutsche Forderung nach praktischer Verwirklichung der deutschen Gleichberechtigung durch die Abrüstung der hochgerüsteten Staaten am mangelnden Abrüstungswillen dieser Staaten gescheitert sei und dass Deutschland infolgedessen im Interesse seiner eigenen Sicherheit genötigt wäre, zu Rüstungsergänzungen zu schreiten, wenn und soweit die allgemeine Beschränkung und Abrüstung im Rahmen des englischen Mac Donald-Planes seinen berechtigten Forderungen auf Sicherheit nicht genügen würde.

Diese Schlussfolgerung war angesichts der ganzen damaligen aussenpolitischen Lage durchaus gerechtfertigt. Denn die sich bis zur Krise verschärfenden Vorgänge in der Abrüstungskonferenz waren nur ein kleiner Teil gewissermassen der Ausdruck der seit der Machtergreifung Hitlers eingetretenen internationalen Spannung. Das Ausland hatte zunächst mit Staunen, aber auch mit einer gewissen Verständnislosigkeit die innerpolitischen Vorgänge in Deutschland beobachtet. Bald nach der Machtübernahme Hitlers am 30.Januar 1933 bildete sich aus Gründen, die zu erörtern hier zu weit führen würde,

H1276 - 0069

im Auslande eine Ansicht über diese sogenannte deutsche Revolution heraus, die diese nicht nur in Frankreich und seinen Verbündeten, sondern auch in England als eine europäische Gefahr erscheinen liess. Die Furcht vor einer solchen wirkte sich in zunehmendem Masse in dem Verhalten der Westmächte auf der Abrüstungskonferenz aus, wo man den durchaus folgerichtigen ,von jeher vertretenen Standpunkt Deutschlands jetzt als Herausforderung ansah. Aber diese ihre Besorgnisse , ihre Unsicherheit den neuen Deutschland gegenüber führten zu noch viel weiteren Massnahmen und Drohungen. Mit Zustimmung Englands ging Frankreich in den ersten Tagen des Mai 1933 zu militärischen Vorbereitungen über ,indem es seine bereits im Winter mit verstärkten Besatzungen versehenen Grenzbefestigungen alarmierte, die grossen Lager in Lothringen , der Aufmarschzone seiner Rheinarmee ,in Bereitschaft setzte und zwischen Belfort , Mühlhausen und Skt.Ludwig eine grosse Probemobilmachung durchführte,zu der der Chef des französischen Generalstabes , General Weygand persönlich erschien und zur gleichen Zeit erklärte der französische Aussenminister Paul Boncour vor dem französisch Senat in seiner Rede vom 12. Mai 1933 ostentativ,dass angesichts der revolutionären Explosionen in Deutschland Italien im Kreise der Westmächte festgehalten werden müsse,und fügte als Antwort auf das Verhalten Deutschlands in der Abrüstungskonferenz hinzu,wenn Deutschland die Reichswehr behalten wolle, so müsse es sich streng an den Vertrag von Versailles halten. Und diese nur als Drohung aufzufassenden Worte des französischen Ministers wurden noch unterstrichen und bekräftigt durch ähnliche Erklärungen des britischen

H1276-0070

Kriegsministers Hailsham und des sonst so pazifistisch gesinnten Lord Cecil im englischen Unterhaus , welch letzterer Frankreich geradezu zur Vornahme weiterer militärischer Aktionen ermunterte. Die Lage war so gespannt, dass Europa unmittelbar vor einem neuen [illegible] Kriege zu stehen schien .

Diese Zuspitzung der Dinge , diese offentsichtliche Krise, die Europa dicht an den Abgrund führte ist eine der Grundlagen für die ganze weitere Politik des Angeklagten von Neurath in den kommenden Jahren. Es muss daher so kurz wie möglich die Frage untersucht werden, welche Konsequenzen sie vom deutschen Standpunkt aus und damit für die deutsche Aussenpolitik haben musste und gehabt hat. Eines steht unleugbar fest: Deutschland war in diesem Frühling 1933 überhaupt nicht in der Lage einen Krieg zu führen, es wäre purer Wahnsinn, reiner Selbstvernichtungswille gewesen,mit der kleinen Reichswehr von Hunderttausend Mann,die motorisch über keinerlei Angriffswaffen, keine Tanks, keine schwere Artillerie, keine militärischen Flugzeuge verfügte, gegen die mit den allerneuesten Angriffswaffen aufs bestete ausgerüsteten Millionenheere Frankreichs und seiner Verbündeten Krieg zu führen . Furcht vor einem bevorstehenden kriegerischen Angriff seitens Deutschland konnte also auch vom Standpunkt der Westmächte aus unter gar keinen Umständen der Grund für deren Einstellung und Haltung sein. Der einzige plausible Grund konnte nur in der Einstellung der Westmächte zu der Frage der Abrüstung überhaupt d.h. in ihrem Willen liegen, eine solche nicht vorzunehmen, Deutschland weiter zu discriminieren, die Verwirklichung seiner Gleichberechtigung auch weiterhin zu verweigern und es weiterhin niederzuhalten.

H1276-0071

Darin allein musste für den Leiter der deutschen Aussenpolitik auch der Grund für die ganzen letzten Vorschläge sowohl Frankreichs wie Englands in der Abrüstungskonferenz liegen, die für Deutschland sowohl aus rechtlichen Gründen, wie aus Gründen seiner eigenen Sicherheit und seiner nationalen Ehre unannehmbar waren. Denn trotz der von den Westmächten in der Fünfmächteerklärung anerkannten Gleichberechtigung Deutschlands liessen sowohl der französische Plan vom 14. November 1932 wie auch der englische Plan vom 16. März 33, der Mac Donald Plan und die zu diesen gefassten Beschlüsse der Abrüstungskonferenz auch vom objektivsten Standpunkt aus jede praktische Verwirklichung der Gleichberechtigung vermissen.

Welcher gerecht und objektiv denkende Mensch kann und will der deutschen Staatsführung einen Vorwurf daraus machen, wenn sie aus all dem die Konsequenzen zog und zu der Erkenntnis gelangte, dass in diesem Verhalten der Westmächte nicht nur eine Verletzung bestehender Verträge, auch des Versailler-Vertrages bezüglich der Abrüstung lag, sondern auch der Wille der Westmächte ,Deutschland an einem Festhalten an seinenvertraglich berechtigten Forderungen gegebenenfalls mit Waffengewalt zu verhindern, es weiter als einen Staat zweiter Ordnung zu halten und ihm die auch im Versailler-Vertrag gewährleisteten Sicherheiten zu verweigern. Können Sie es meine Herren Richter einer ihrer Verantwortung gegenüber ihren Volk bewussten Staatsführung zum Vorwurf machen, wenn diese Erkenntnis von jetzt ab mitbestimmend , wenn nicht ausschlaggebend sein musste für die weitere Führung der Aussenpolitik ? Denn die oberste Pflicht jeder verantwortungsbewussten Staatsführung in der Aussenpolitik, ist die Sicherung und Erhaltung der Existenz und Unabhängigkeit ihres Staates, die Wiedergewinnu

H1276 - 0072

einer geachteten und freien Stellung im Rate der Völker. Ein Staatsmann, der diese Pflicht verabsäumt, versündigt sich an seinem eigenen Volk. Diese Erkenntnis musste umso schwerer wiegen, als seitens Deutschlands nicht das geringste geschehen war, , was als eine Bedrohung der Westmächte hätte ausgelegt werden können. Im Gegenteil, bereits in der ersten programmatischen Rede Hitlers im Reichstag am 23.März 1933 hatte dieser unter einstimmigen Beifall des noch nach demokratischen Prinzipien gewählten Reichstages ausdrücklich seinen Willen zum Frieden, zur Verständigung mit allen Völkern , insbesondere mit Frankreich betont und sich zur friedlichen Zusammenarbeit mit den übrigen Völkern der Erde bekannt, aber dabei auch hervorgehoben, dass er als Voraussetzung für eine solche die endliche Beseitigung der Discriminierung Deutschlands, der Scheidung der Völker in Sieger und Besiegte, erachtete. Diese seine Erklärungen aber waren von den Westmächten in keiner Weise beachtet worden , trotzdem sie durchaus den gegebenen Verhältnissen entsprachen und alles andere eher als eine Drohung enthielten. Sie vermochten leider eine Änderung der Haltung der Westmächte nicht herbeizuführen, die Verschärfung der Krise nicht zu verhindern.

Eine fühlbare Entspannung trat erst ein, als Hitler unter dem Einfluss des Angeklagten von Neurath auf dem Höhepunkt der Krise in seiner grossen sogenannten Friedensrede vor dem Reichstag am 17. Mai 1933 ,sie befindet sich Auszugsweise in meinem Dok.-Buch II Nr.52 - der Welt nochmals mit grösster Eindringlichkeit seinen und des deutschen Volkes Friedenswillen wiederholte , seiner Überzeugung Ausdruck gab, dass ,wie er wörtlich erklärte, kein neuer Europäischer Krieg in der Lage wäre,an Stelle der

H1276 -0073

unbefriedigenden Zustände von heute etwas besseres zu setzen, der Ausbruch eines solchen Wahnsinns, wie er den Krie bezeichnete, müsse zum Zusammenbruch der heutigen Gesellschafts- u. Staatsordnung führen.

Diese Rede Hitlers , deren Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit nach der stattgehabten Beweisaufnahme ausser jedem Zweifel steht und deren Überzeugungskraft sich auch die Westmächte nicht verschliessen konnten, bewirkte eine allgemeine Entspannung der Lage, die Gefahr eines neuen Völkerkrieges war beseitigt, die Welt atmete auf. Sie führte damit aber auch das Ende der Isolierung und Vereinsamung Deutschlands herbei, die seine innere Umwandlung, die jede Art Revolution verursacht hatte, und die deutsche Aussenpolitik grgriff gerne und aufrichtigen Willens die Gelegenheit zu einer aktiven Mitarbeit im politischen Spiel der Staaten, die sich ihr durch den Vorschlag Mussolinis bot, die Grossmächte, England, Frankreich, Italien und Deutschland in einem sogenannten Viererpakt zu vereinen. Dieser Pakt, der am 8.Juni 1933 in Rom paraphiert und Mitte Juni 1933 auch von Deutschland unterschrieben wurde und der in seiner Präambel ausdrücklich auch auf das Fünfmächteabkommen vom 11.Dezember 1932 Bezug nahm, sollte die beteiligten Mächte in die Lage versetzen, wenn sich die weiteren Verhandlungen in grösseren Kreis , wie z.B. in der Abrüstungskonferenz zerschlagen sollten, an einen kleineren Verhandlungstisch zusammenzukommen. Für Deutschland lag das Hauptmoment darin,dass es wieder ein aktives Mitglied in der Gesamtheit der europäischen Politik wurde ,indem es als gleichberechtigter Partner an ein internationalen Vertrage beteiligt war, der sowohl inhaltlich wie seinem Wesen nach der Discriminierung Deutschlan wi-dersprach.

H1276 - 0074

Der Abschluss dieses Paktes fiel allerdings bereits in das Entstehen und Wachsen einer neuen internationalen Spannung, die Deutschlands Stellung wieder zu isolieren drohte. Sie ging dieses mal weniger von der Abrüstungskonferenz aus, deren Verhandlungen nach den üblichen vergeblichen Bemühungen um einen Fortschritt am 29.Juni 1933 auf den 16. Oktober 1933 vertagt worden waren, als von der auf der am 12. Juni 1933 in London beginnenden Weltwirtschaftskonferenz zum Ausdruck kommenden Gegensatz zwischen Deutschland und Österreich. Der Österreichische Bundeskanzler Dollfuss benutzte diese Konferenz dazu, um die Mächte auf eine angebliche Bedrohung der Selbständigkeit Österreich durch Deutschland hinzulenken, in dem er Deutschland beschuldigte, die Österreichischen Nationalsozialisten in ihrem Kampf gegen seine , Dollfuss'es Regierung zu unterstützen. In dem er damit die Österreichische Frage in den Mittelpunkt der europäischen Politik stellte, und die Mächte zum Schutz gegen eine angebliche Bedrohung der von ihnen als einen wichtigen Stein im Bau der europäischen Machtverhältnisse angesehenen Unabhängigkeit Österreichs durch Deutschland aufrief, verschärfte er von neuem ihre erst vor kurzer Zeit mühsam beruhigte Stimmung. Wie die Stimmung damals im Sommer 193 war, ergibt sich aus dem in meinem Dok.-Buch I unter Nr. 11 u. 12 befindlichen Berichten des Angeklagten an den Reichspräsidenten von Hindenburg und Hitler , vom 19.Juni 1933, aber auch aus der Rede des Angeklagten vom 15. September 1933 Dok.-Buch II Nr.56 - vor Vertretern der ausländischen Presse , in der er zugleich die Folgerungen dieser Stimmung für die Aussichten der kommenden Verhandlungen der am 16. Oktober 1933 wieder zusammen-

H1276 -0075

tretenden Abrüstungskonferenz zog,die sich in seinen Worten wi-derspiegelt :" Nach gewissen Anzeichen zu schliessen, scheint die Bereitschaft der hochgerüsteten Staaten zur Erfüllung ihrer Abrüstungsverpflichtungheute geringer denn je. Es gibt schliesslich nur die eine Alternative: Verwirklichung der Gleichberechtigung oder aber Zusammenbruch der ganzen Abrüstungsidee,für dessen unabsehbare Folgen nicht Deutschland die Verantwortung tragen würde."

Diese Skepsis des Angeklagten hinsichtlich der politischen Lage im allgemeinen und der Aussichten der Abrüstungskonferenz im besonderen war nur allzu sehr begründet. Denn der noch vor dem eigentlichen Beginn der Verhandlung von dem englischen Delegationsführer Sir John Simon als Verhandlungsgrundlage vorgelegte neue sogenannte Simon-Plan und nicht zum wenigsten die zu diesem von Sir John abgegebene Erklärung - liessen unzweideutig erkennen,dass die Einstellung der Westmächte auch jetzt noch die gleiche war wie im Frühjahr 1933, ja dass sie noch weniger gewillt waren, der Forderung Deutschlands nach Gleichberechtigung gerecht zu werden. Denn Sir John erklärte mit dürren Worten, dass die gegenwärtige ungeklärte Lage Europas und das so heftig erschütterte Vertrauen in den Frieden eine Abrüstungskonvention selbst nach dem Muster des von Deutschland im Frühjahr für nicht annehmbar erklärten Mac Donald-Planes unmöglich mache. Das war nicht nur eine unberechtigte Beschuldigung Deutschlands, das nichts anderes getan hatte, als seine vertraglich begründetes gutes Recht zu vertreten, sondern auch eine deutliche Absage jedweder Verwirklichung der deutschen Gleichberechtigung und der Abrüstung. Und in der Tat ist dieser Simon-Plan noch weiter davon entfernt wie die früheren Pläne ,der berechtigten Forderung Deutschlands nach Gleichberechtigung und Abrüstungbezw. Abstimmung

H1276 - 0076

der Rüstungen aller Staaten einschliesslich Deutschlands untereinander gerecht zu werden. Auch hier muss ich es mir mit Rücksicht auf die zur Verfügung stehende Zeit versagen, seinen Inhalt näher darzulegen und mich darauf beschränken, darauf hinzuweisen dass er eine noch weitere Beschränkung und Verringerung der deutschen Rüstung zu Gunsten der übrigen Staaten bedeutete. Denn er sah vor, dass während der ersten Hälfte der auf 8 Jahre vorgesehenen Dauer der vorzunehmenden Abrüstungen nur Deutschland durch die Umwandlung seiner Reichswehr in eine Armee mit kurzer Dienstzeit praktisch noch weiter abrüsten und sich obendrein einer Rüstungskontrolle der Mächte unterwerfen sollte, während die hochgerüsteten Staaten mit der Abrüstung erst im fünften Jahre beginnen sollten , und zwar auch nur bezüglich des Mannschaftsbestandes, nicht bezüglich der Bewaffnung beginnen sollten. Diese Bestimmungen zeigten klarer denn je, dass die Westmächte nicht nur nicht selbst abrüsten, sondern Deutschland noch mehr zu schwächen und es ihren Machtinteressen gefügig zu machen gewillt waren. Von der in dem Fünfmächteabkommen vom 11.Dezember 1932 ausgesprochenen Anerkennung der Gleichberechtigung Deutschlands war keine Rede mehr.

Dass ein solcher Plan für Deutschland von vornherein unannehmbar war und ihm jede Möglichkeit zu weiteren Verhandlungen in der Konferenz nahm, musste eigentlich auch den Westmächten klar sein.Nach den Erfahrungen aber, die die deutsche Aussenpolitik im Frühjahr 1933 gemacht hatte, als Deutschland dicht davor stand, von den Westmächten mit Krieg überzogen zu werden, weil es nicht auf seine berechtigten Forderungen verzichten wollte , blieb ihr nichts anderes übrig,als die in diesem Plan unzweifelhaft liegende neue Drohung dieses Mal nicht nur

H1276 – 0077

mit der Ablehnung des Planes, sondern auch mit seinem Austritt sowohl aus der Abrüstungskonferenz wie auch aus dem Völkerbund zu beantworten. Denn unter diesen Umständen mussten alle weiteren Verhandlungen in der Konferenz von vornherein aussichtslos erscheinen und konnten nur eine neue und noch grössere Verschärfung der Gegensätze bringen.

Es ist schwer zu verstehen dass die Westmächte die Haltung Deutschlands nicht vorausgesehen haben und von seinem Austritt aus Völkerbund und Abrüstungskonferenz überrascht waren. Denn Hitler hatte bereits in seiner schon zitierten Friedensrede von 17.Mai 1933 unmissverständlich zum Ausdruck gebracht,dass die deutsche Regierung und das deutsche Volk bei allem aufrichtigen Friedenswillen und ehrlicher Bereitschaft zu noch weiterer Abrüstung im Falle der Gegenseitigkeit nie und nimmer sich zu weiteren Demütigungen und zum Verzicht auf seine Ansprüche auf Gleichberechtigung verstehen könne und werde, aus dem Verlangen nach einem solchen vielmehr unweigerlich die Konsequenzen ziehen würden. Und noch unbegreiflicher ist es, wie die Anklage allen ernstes aus diesem Austritt Deutschlands dem Angeklagten v. Neurath als dem Leiter der deutschen Aussenpolitik einen Vorwurf machen und in ihm eine bewusste Vorbereitungshandlung künftiger Angriffskriege erblicken zu können glaubt. Es ist dies nur erklärlich aus der Tatsache,dass die Anklage die Gründe und Vorgänge, die zu diesem Austritt geführt haben, völlig verschweigt und dadurch den Eindruck hervorrufen will,dls ob der Austritt Deutschlands gänzlich unmotiviert gewesen sei. Wie objektiv geschichtswidrig dieser Versuch der Anklage ist, den Austritt als eine

H1276 - 0078

kriegsvorbereitende Handlung hinzustellen, geht eindeutig aus der von der Anklage ebenfalls mit Schweigen übergangenen Tatsache hervor, dass die deutsche Regierung gleichzeitig mit der Erklärung dieses Austrittes nicht nur durch die Rede Hitlers vom 14. Oktober 1933 sondern auch durch die Rede des Angeklagten von Neurath vom 16. Oktober 1933 - Dok.-Buch II Nr. 58 u.59 - mit allem Nachdruck ihren unveränderten Friedenswillen und Verhandlungsbereitschaft über jeden die Gleichberechtigung Deutschlands berücksichtigenden Abrüstungsplan betonte ,sondern auch in dem von meinem Klienten verfassten und den Mächten übersandten Memorandum vom 18. Dezember 1933 - Dok. Buch II Nr. 61 - diese ihre Verhandlungsbereitschaft in die Tat umsetzte , in-dem sie ihrerseits praktische Vorschläge für eine allgemeine Abrüstung vorlegte. Dem gleichen Bestreben diente auch das von dem Angeklagten am 29. Dezember 1933 dem Vertreter der New York Times in Berlin gewährte Interview-Dok.-Buch II Nr. 62 - . Eine Regierung oder ein Aussenminister, der einen Angriffskrieg vorbereiten will oder auch nur plant, dürfte wohl kaum Vorschläge machen durch welche die Rüstung auch seines eigenen Landes beschränkt oder noch weiter herabgesetzt wird.

Die sich an dieses Memorandum vom 18.12. 33 anschliessenden diplomatischen Verhandlungen zwischen Deutschland und den einzelnen Westmächten endeten, wie ich als bekannt voraussetzen darf,mit der Note der französischen Regierung an die englische Regierung vom 17. April 1934 - Dok.-Buch III Nr. 70 - ,in der diese : ' in Erwiderung sowohl auf ein englisches Memorandum vom 29.Januar 1934 , wie auch auf eine weitere Denkschrift der deutschen Regierung vom 13. März 1934 die Tür zu weiteren Verhandlungen zuschlug, wie dies in der Rede des Ange-

H1276 - 0079

klagten von Neurath vom 27. April 1934 - Dok.-Buch III Nr. 70 - eingehend dargelegt wird.

Interessant an den vorausgegangenen Verhandlungen aber ist und muss schon hier hervorgehoben werden, die Tatsache, dass sich im Laufe derselben eine unbestreitbare Wandlung in den Beziehungen zwischen Frankreich und Russland zeigte, deren weitere Entwicklung mehr oder weniger nicht nur für die deutsche Aussenpolitik, sondern für die gesamte europäische Politik in den kommenden Jahren massgebend werden sollte. In seiner Rede vor dem Büro der Abrüstungskonferenz am 10. April 1934 stellte der russische Vertreter im Gegensatz zu dem bis dahin von Russland stets vertretenen Standpunkt, Aufgabe der Abrüstungskonferenz sei, eine möglichst weitgehende Verminderung der Rüstungen zu beschliessen, da dadurch am besten für Sicherheit gesorgt werde, zwar die Erfolglosigkeit ihrer Abrüstungsbemühungen fest, zog aber daraus nicht etwa den Schluss, dass die Konferenz gescheitert sei, sondern bezeichnete im Gegenteil nunmehr die Schaffung neuer völkerrechtlicher Sicherheitsinstrumente als die einzige Aufgabe der Abrüstungskonferenz, einen Standpunkt, den der russische Aussenminister Litvinow am 29. April 1934 weiter unterstrich. Mit dieser These hatte sich Russland den Standpunkt Frankreichs : Erst Sicherheit, dann Abrüstung zu eigen gemacht, darüberhinaus aber auch den nunmehr einsetzenden vermehrten Aufrüstungsbestrebungen aller Völker die Türe geöffnet. Von welch weittragende Bedeutung diese Tatsache war, erhellt sofort, wenn ich Sie auf den 1 Jahr später zur Unterzeichnung gelangenden französisch-russischen Beistandspakt

H1276-0080

und die von diesem und den Rüstungsvermehrungen aller übrigen Staaten veranlasste Rücknahme der deutschen Wehrhoheit hinweise. Denn von dieser Erklärung des russischen Aussenministers, führt eine grade Linie über die den Sommer 1934 ausfüllenden Verhandlungen über das Projekt des sogenannten Ostpaktes zu dem französisch-russischen Beistandspakt vom 2. Mai 1935 und dem russisch -tschechoslowakischen Beistandspakt vom 16. Mai 1935.

Die französische Note vom 17. April 1934 mit ihrem kategorischen " Nein " bedeutete den Abschluss einer Epoche und den Beginn einer neuen in der internationalen Politik. Frankreich gab endgültig zu erkennen, dass es nicht länger gewillt sei, im Wege einer allgemeinen Vereinbarung zwischen allen Staaten die Fragen der Abrüstung und der Sicherheiten einer Lösung entgegenzuführen , sondern entschlossen sei nunmehr eigene andere Wege zu gehen. Der Grund hierfür lag offensichtlich darin, dass es erkannt hatte oder erkennen zu sollen glaubte, dass die wichtigsten der beteiligten Mächte, England und Italien, nicht mehr bedingungslos bereit waren, ihm zu folgen und Deutschland auch weiterhin die ihm bereits am 11. Dezember 1934 theoretisch zugebilligte Gleichberechtigung praktisch zu versagen. Dies war durch die weitgehende Annäherung des englischen und italienischen Standpunktes in dem englischen Memorandum vom 29. Januar 1934 und in der Erklärung Mussolinis gegenüber dem englischen Minister Eden von 26.Februar 1934 zum Ausdruck gekommen, die sich mit den deutschen, in seinen Memoranden vom 13. März und 16. April 1934 klar umrissenen deutschen Standpunkt beschäftigten. Und auch die Denkschrift der sogenannten neutralen Mächte, nämlich Dänemarks, Spaniens, Norwegens, Schwedens u. der Schweiz

H1276 - 0081

vom 14. April 1934, vor allem aber auch die Rede des belgischen Ministerpräsidenten Graf Braqueville vom 6. März 1934 - Dok.-Buch III Nr. 66 - zeigten die gleiche Tendenz.

Mit dieser Note vom 17. April 1934, zu der der Angeklagten von Neurath in seiner Rede vom 27. April 34 - Dok.Buch III Nr. 74 - vor der deutschen Presse eingehend und überzeugend Stellung nahm, hatte Frankreich aber, wie sich alsbald zeigen sollte, endgültig den Boden und die Grundsätze des Versailler Vertrages verlassen, dessen Präambel zu Teil V in nicht misszuverstehender Weise die allgemeine Abrüstung aller Staaten des Völkerbundes als den Grund und die Gegenverpflichtung für die Abrüstung Deutschlands festgestellt hatte. Die unmittelbar nach der Note vom 17. April 34 einsetzende neue Politik Frankreichs liess alsbald erkennen, dass es nunmehr entschlossen war, grade das Gegenteil dieses der deutschen Abrüstung zugrunde liegenden Gedankens des Versailler Vertrages zu tun.

Am 20. April 1934 trat der französische Aussenminister Louis Barthou seine Reise nach dem Osten an, die ihn nach Warschau und Prag führte und in erster Linie, wie sich alsbald herausstellte, dem Bestreben galt, das Terrain für die Wiederaufnahme der bis dahin nicht bestehenden diplomatischen Beziehungen der Staaten der sogenannten Kleinen Entente zu Russland vorzubereiten und damit der Einbeziehung dieser bis dahin ausserhalb stehenden grössten Militärmacht Europas in die europäische Politik an der Seite Frankreichs den Weg zu ebnen. Dies gelang. Am 9. Juni 1934 erkannten die Tschechoslowakei und Rumänien, die beiden wichtigsten Staaten der kleinen Entente, die russische Regierung an und nahmen die diplomatischen Beziehungen zu ihr wieder auf.

H1276 - 0082

Damit hatte Frankreich die erste Bresche in die damalige ideologische und psychologische Abneigung der europäischen Staaten gegen das sowjetische Russland geschlagen und der französische Aussenminister konnte nunmehr auf seiner zweiten Reise nach dem Osten nicht nur die Zustimmung aller Staaten der kleinen Entente zu dem von Frankreich schon lange mit Russland verhandelten sogenannten Ostpakt gewinnen, sondern im Anschluss daran diesen Anfang Juli in London offen auf den Tisch der grossen internationalen Politik legen. Damit kündigte sich, wie der tschechoslowakische Aussenminister Benesch in seiner Rede vom 2. Juli 1934 - Dok.-Buch III Nr. 81 - mit Recht sagte, eine Neugruppierung der europäischen Kräfte an , die dazu angetan erschien ,in einem gewissen Masse alle früheren Beziehungen auf dem Kontinent umzuwälzen.

England, das noch am 18. Mai 1934 durch den Mund seines damaligen Lordpräsidenten des Rates Stanlay Baldwin vor dem Unterhaus erklärt hatte, dass es angesichts der Frage ,ob es in ein System des sogenannten Kollektiv-Friedens, das unweigerlich die Notwendigkeit von Sanktionen enthalten müsse, vor einer der schwersten Entscheidungen seiner Geschichte stände, - er prägte das Wort : Sanktionen sind Krieg - gab Anfang Juli 1934 gelegentlich des Besuches Barthous in London seine Zustimmung, nicht nur zum Ostpakt, sondern darüberhinaus auch zu dem von Frankreich angeregten Eintritt der Sowjet-Union in den Völkerbund. Am 18. Dezember 1934 beschloss der Völkerbund offiziell die Aufnahme Russlands in den Bund. Damit hatte Frankreich sein Ziel bereits im grossen und ganzen erreicht, die Einbeziehung Russlands, der stärksten Militärmacht, in die europäische Politik und zwar an seiner Seite , wie sich alsbald zeigen sollte.

H1276 - 0083

Die deutsche Aussenpolitik hat trotz dieser sich ankündigenden Umwälzung der europäischen Machtverhältnisse unter der Leitung des Angeklagten auch nach der von ihr als verhängnisvoll empfundenen Note Frankreichs vom 17. April 1934 unbeirrt und konsequent nicht nur ihren friedlichen Kampf um die praktische Anerkennung der deutschen Gleichberechtigung, sondern auch ihre Friedenspolitik weitergeführt. In seiner bereits zitierten Rede vom 27. April 1934 hat mein Klient erneut und ohne Einschränkung den Willen Deutschlands zum Ausdruck gebracht, dass es auch weiterhin ,auch um den Preis vertraglicher weiterer Rüstungsbeschränkungen zu jedweder Verständigung über eine allgemeine Abrüstung bereit sei, wenn diese nur seinem Verlangen nach Gleichberechtigung gerecht würde. Damit allein begnügte sie sich aber nicht, Um die internationalen Besprechungen und Verhandlungen über die Abrüstungsfrage, die durch Frankreichs "Nein" vom 17. April 1934 unterbrochen worden waren ,wieder in Gang zu bringen, traf sich Hitler Mitte Juni 1934 in Venedig mit Mussolini. Den Zweck und Inhalt dieser Zusammenkunft fasste Mussolini damals in die Worte zusammen :" Wir haben uns getroffen um den Versuch zu machen, die Wolken zu zerstreuen die den politischen Horizont Europas verdunkeln." Ich darf vorsichtshalber daran erinnern,dass Italien damals noch unbedingt auf der Seite der Westmächte stand. Einige Tage später benutzte Hitler die Gelegenheit, in seiner Rede auf dem Gautage in Gera am 17. Juni 1934 -Dok.-Buch III Nr. 80 - erneut seinen und Deutschlands unerschütterlichen Friedenswillen zu betonen, indem er unter anderem wörtlich erklärte :" Wenn uns jemand sagt, wenn ihr Nationalsozialisten die Gleichberechtigung für Deutschland wünscht, dann müssen wir mehr aufrüsten, so können wir nur sagen, unseretwegen könnt ihr das tun,

H1276 - 0084

denn wir haben ja nicht die Absicht, Euch anzugreifen. Allein wir wollen so stark sein, dass auch jedem anderen die Absicht vergeht uns anzugreifen. Je mehr die Welt von Blockbildungen spri ht, umso klarer wird uns, dass man besorgt sein muss um die Erhaltung der eigenen Kraft. "

Es war derselbe sich durch die sich immer deutlicher abzeichnende Umbildung der Machtverhältnisse und politischen Tendenzen von selbst aufdrängende Gedanke, der dem am 19. Juli 1934 vor dem Unterhause bekanntgegebene englischen Luftrüstungsprogramm zu Grunde lag und dem der französische Ministerpräsident Doumergue in seiner Rede vom 13.Oktober 1934 an der Bahre des ermordeten Ministers Louis Barthou mit den Worten Ausdruck gab :" Die schwachen Völker sind eine Beute oder eine Gefahr."So unbestreitbar richtig dieser Gedanke aber auch war, er blieb, was die Einstellung der Westmächte zu Deutschland anbetraf, ebenso unberücksichtigt wie alle Bemühungen der deutschen Aussenpolitik, die Verhandlungen der Abrüstungsfrage wieder weiterzutreiben, und wie die wiederholten Erklärungen Deutschlands über seine Verständigungsbereitschaft. Deutschland blieb nach wie vor die praktische Anerkennung seiner Gleichberechtigung versagt. Diese Tatsache machte es der deutschen Aussenpolitik auch, abgesehen von der immer deutlicher zu Tage tretenden Einkreisungspolitik Frankreichs unmöglich, dem Ostpakt beizutreten. Die Gründe für diese Ablehnung des Ostpaktes sind eingehend in dem Kommuniqué der deutschen Regierung vom 10.September 1934 - Dok.-Buch III Nr. 85 - dargelegt. Sie kulminieren in der Feststellung, dass Deutschland angesicht seiner unbestreitbaren militärischen Schwäche und Unterlegenheit gegenüber den hoch aufgerüsteten Staaten keine vertraglichen Verpflichtungen auf sich nehmen könne , die es in

H1276 -0085

alle im Osten möglichen Konflikte hineinziehen und zum wahrscheinlichen Kriegsschauplatz machen könnten. Nicht mangelnde Bereitschaft zur Beteiligung an internationalen Verträgen oder gar mangelnder Friedenswille war es, was Deutschland zu dieser Haltung veranlasste, sondern in erster und ausschlaggebender Linie seine notorische militärische Schwäche. Hinzu kam weiter der sich mehr und mehr zeigende wahre Charakter der Politik Frankreichs und des Ostpaktes als eines gegen Deutschland gerichteten Instrumentes der französischen Einkreisungspolitik ihm gegenüber. Dieser Charakter wurde vor aller Welt klar, als in der Sitzung des Heeresausschusses der französischen Kammer am 23.November 1934 der Berichterstatter Archimbaud es als unleugbar bezeichnete , dass zwischen Frankreich und Russland eine förmliche Entente bestehe ,auf Grund deren letzteres Frankreich ein ansehnliches, gut ausgerüstetes und gut ausgebildetes Heer im Falle eines Konfliktes zur Verfügung zu stellen bereit sei. -Dok.-BuchIII Nr. 89. - .Ganz klar und offen bewiesen aber wurde diese Tatsache durch die Erklärung des französischen Aussenministers Laval vom 20. Januar 1935 gegenüber einem Vertreter der russischen Zeitung Istwestja in Verbindung mit dem französisch-russischen Protokoll vom 5.Dezember 1934 -Dok.-Buch III Nr. 91 - und die zu demselben abgegebenen Erklärungen Litwinows vom 9.Dezember 1934. Es konnte für den Einsichtigen kein Zweifel mehr an dem Bestehen eines engen französischen Bündnisses bestehen, wenn auch die Unterzeichnung seines endgültigen Textes erst am 2.Mai 1935 erfolgte , der dann die Unterzeichnung des russisch-tschechoslowakischen Angriffspaktes von 16.Mai 1935 auf dem Fusse folgte.

H1276 - 0086

Dass dieses derart vollendete Bündnissystem Frankreichs eine verzweifelte Ähnlichkeit mit demjenigen hatte, dem sich Deutschland schon einmal im Jahre 1914 gegenüber gesehen hatte, musste sich jeden Klarblickenden grade - zu aufdrängen. Und grade dieser unwillkürliche Vergleich musste für jeden deutschen Staatsmann zu der Folgerung führen, dass sich diese Bündnisse einzig und allein gegen Deutschland richten konnten und daher in jedem Falle eine Drohung gegen dieses bedeutete. Dies umsomehr, als diese Bündnisse, diese offensichtliche Einkreisung Deutschlands nicht die einzigen alarmierenden Momente waren. Denn Hand in Hand damit war im Laufe der letzten Monate eine gewaltige Vermehrung der militärischen Rüstungen fast aller ausser-deutschen Staaten erfolgt. Nicht nur England hatte mit der Durchführung seines grossangelegten Aufrüstungsprogrammes begonnen, wie es aus dem englischen Weißbuch vom 1.März 1935 ersichtlich ist, dessen Vorlegung als eines amtlichen historischen Dokumentes nicht erforderlich erscheint, auch in Frankreich hatten die Bestrebungen nach Verstärkung seiner Armee unter Führung seines damals populärsten Generals, des Marschalls Pétain begonnen und Russland hatte unter der freudigen Zustimmung Frankreichs eine Vermehrung der Friedensstärke seines Landheeres von 600 000 Mann auf 940 000 Mann vorgenommen. Die Tschechoslowakei hatte im Dezember 1934 die 2jährige Dienstzeit eingeführt-Dok.-Buch III Nr. 92 - und Italien vermehrte gleichfalls dauernd seine Rüstungen.

Alles dieses konnte nach den bitteren Erfahrung der letzten Jahre, wie ich Sie Ihnen, meine Herren Richter vor Augen geführt habe, vom Standpunkt der deutschen Politik aus nur als eine gewaltige Drohung empfunden und

H1276 - 0087

gewertet werden, eine Drohung, der Deutschland so gut wie machtlos gegenüber stand. Jeden Augenblick musste eine ihrer Verantwortung bewusste Aussenpolitik mit der Gefahr rechnen, dass diese geballte ,sich ständig vergrössernde Macht Frankreichs und seiner Verbündeten auf Deutschland niedersaussen. und es zermalmen könnte. Denn nichts ist gefährlicher als die Anhäufung von Macht in einer Hand, sie führt, wenn ihr nicht eine entsprechende andere Macht gegenüber steht, nach alter Erfahrung eines Tages zur Explosion und dann zwar auf den nächstliegenden, als Gegner empfundenen Staat. Letzteres war und konnte nur Deutschland sein, denn nur in diesem sah Frankreich seinen Widersacher, in keinem anderen Lande der Welt sonst. Und nun frage ich Sie, meine Herren Richter, war es daher nicht ein selbstverständliches Gebot der Notwehr, eine selbstverständliche Forderung des primitivsten Selbsterhaltungstriebes jedes lebenden Wesens, -und auch die Völker sind lebendige Wesen, auch ihnen wohnt dieser Selbsterhaltungstrieb inne - dass nunmehr die deutsche Staatsführung und das deutsche Volk seine ihm immer wieder grundlos verweigerte Wehrhoheit zurücknahm und auch ihrerseits sich gegen die über Deutschland schwebende Drohung zu sichern suchten, in dem sie die Organisation einer militärischen Luftflotte und durch das Gesetz über den Aufbau der deutschen Wehrmacht vom 16. März 1935 die Aufstellung eines auf der allgemeinen Wehrpflicht beruhenden Friedensheeres von nur 36 Divisionen beschloss. Ich beziehe mich hierzu auf den Aufruf der deutschen Reichsregierung zur Wiederherstellung der deutschen Wehrpflicht vom 16. März 1935 -Dok.Buch II Nr.97. -.Auch damit aber hatte Deutschland angesichts der von England mit dem sogenannten Londoner

H1276 - 0088

Kommuniqué vom 3.Februar 1935 noch einmal wieder in Fluss gebrachten Verhandlungen über eine allgemeine Verständigun in der Abrüstungsfrage, an denen sich zu beteiligen die deutsche Aussenpolitik getreu ihrer seit jeher bewiesenen Friedensbereitschaft sofort ihre Zustimmung erklärt hatte, gewartet und war auch weiter zu warten bereit, bis sich übersehen liesse, ob diese neuen Verhandlungen einen Erfolg versprächen oder nicht, als plötzlich ,noch bevor diese Verhandlungen richtig eingesetzt hatten, die französische Regierung am 1. März 1935 ein neues Wehrgesetz über die Verlängerung der Dienstzeit in der Armee vorlegte und fas t gleichzeitig die englische Regierung ihr bereits erwähntes Weißbuch veröffentlichte. Angesichts dieser beiden Dokumente konnte die deutsche Staatsführung nicht anders handeln,als die vorerwähnten Massnahmen zu ergreifen,wollte sie nicht zum Verräter am eigenen Volk werden.

Die Wirkung dieser Massnahmen Deutschlands auf die Westmächte war eine verschiedene. Zwar protestierten auch England und Italien sofort gegen diese als eine angeblich einseitige Aufhebung internationaler Verträge,aber sie zerrissen keineswegs die Fäden für weitere Verhandlungen. Die englische Protestnote enthielt die ausdrückliche Anfrage, ob die deutsche Regierung bereit sei,weitere Verhandlungen in der Art und dem Umfang wie sie in dem Londoner Kommuniqué vorgesehen sei , zu führen, eine Anfrage, die der Angeklagte von Neurath sofort mit dem deutschen Komminiqué vom 18.März 35 -Dok.-Buch III Nr. 98 - in bejahenden Sinne beantwortete. Und der damalige englische Aussenminister Eden reiste Ende März 1935 nach Berlin zu Besprechungen über die Mög-

H1276 - 0089

lichkeiten einer Verständigung in der Flottenfrage. Ich verweise in diesem Zusammenhange besonders auch auf die Aussage des hier vernommenen Zeugen Botschafters Dr. Diekhoff .Nur Frankreich sah sich in konsequenter Durchführung seiner Einstellung zum Völkerbund und dessen alleiniger Legitimation zur kollegtiven Lösung des Abrüstungs- und damit des Friedensproblems veranlasst, unter dem 20. März 1935 die Massnahmen Deutschlands dem Völkerbund zu unterbreiten und diesen zu der Feststellung eines Verstosses Deutschlands gegendie allen Völkern obliegende Pflicht zur Einhaltung eingegangener Verpflichtungen zu veranlassen. Dass die deutsche Regierung die in dieser Resolution des Völkerbundes liegende erneute Discriminierung mit ihrer Note vom 20. April 1935 zurückwies, war selbstverständlich. Doch die deutsche Aussenpolitik liess sich auch durch diese Resolution nicht abhalten, sich weiter sehr aktiv um eine Verständi ung mit den Westmächten zu bemühen und ebensowenig hielt die am 2.Mai 1935 erfolgte Unterzeichnung des vorerwähnten französisch-russischen Beistand paktes und des diesen ergänzenden russisch-tschechoslowakischen Beistandspaktes sie hiervon ab. Am 21. Mai 1935 verkündete Hitler vor dem deutschen Reichstag ein neues Friedensprogramm,in dem er sich unter stärkster Betonung seines und des deutschen Volkes unabänderlichen Friedenswillens erneut und in weitgehendstem Maase bereit erklärte sich an jedem System auch kollektiver Zusammenarbeit zur Sicherung des europäischen Friedens zu beteiligen und unter der Voraussetzung der Anerkennung der Gleichberechtigung Deutschlands wieder in den Völkerbund einzutreten sowie in der Waffenrüstung der deutschen Wehrmacht alle jene Begrenzungen vorzunehmen, die von den übrigen Staaten

H1276 - 0090

ebenfalls übernommen würden. Diese Rede Hitlersund die gleichzeitig eingeleiteten diplomatischen Besprechungen mit anderen Mächten hatten zur verheissungsvollen Folge, dass zwischen England und Deutschland das bekannte Flottenabkommen vom 18. Juni 1935 abgeschlossen wurde ,in dem ein festes Verhältnis der Stärken der beiden Flotten zueinander vereinbart wurde.

Dieses deutsch-englische Abkommen ist in doppelter Hinsicht von grösster Bedeutung. Denn auf der einen Seite,vom politischen Standpunkt aus,bedeutet es nicht mehr und nicht weniger als die faktische Anerkennung der deutschen Wehrhoheit durch England , eine Negierung der Völkerbundsresolution und damit des französischen Standpunktes, und die Billigung und Sanktionierung der vom Völkerbund als Vertragsverletzung gebrandmarkten Tat Deutschlands durch England. Zum ersten Mal war damit die Gleichberechtigung Deutschlands nicht nur de jure sondern auch de facto von einer der Westmächte, und zwar einer der wichtigsten,anerkannt worden. Auf der anderen Seite beweist es vom Standpunkt dieses Prozesses aus unwiderleglich die Unrichtigkeit der Behauptung der Anklage, dass in der Wiederaufrüstung Deutschlands eine die späteren Angriffskriege Hitlers vorbereitende Handlung zu erblicken sei. Dieses Flottenabkommen beweist im Gegenteil klar und eindeutig, dass die deutsche Aussenpolitik zur damaligen Zeit, als sie noch unter der Leitung meines Klienten stand keinerlei kriegerische Absichten oder gar Pläne hatte, dass die Rücknahme der Wehrhoheit unter keinen Umständen kriegerischen Absichten entsprach ,sondern einen ausgesprochen defensiven und nur diesen Charakter trug.Welcher Staatsmann , der in seinem Busen kriegerische Absichten oder Pläne trägt, so frage ich, würde sich freiwillig

H1276 - 0091

einer Beschränkung seiner Rüstung und damit einer erfolgreichen Durchführung seiner Absichten und Pläne unterwerfen, noch dazu in einem Aussmass, wie sie das Flottenabkommen vorsieht. Auch der Böswilligste kann nicht im Ernst behaupten, dass die in diesem Abkommen Deutschland erlaubte Stärke seiner Flotte zu einem Angriffskriege auch nur im Entferntesten ausreichte ; das hat die Beweisaufnahme dieses Prozesses einwandfrei festgestellt. Der Möglichkeit der Schaffung einer zu einem Angriffskriege genügend starken Flotte aber hatte sich Hitler durch dieses Abkommen selbst beraubt. Denn jede irgendwie nennenswerte Überschreitung der vereinbarten Verhältnisse der beiderseitigen Flotten zu einander, die nach Lage der Dinge unter keinen Umständen und auf keine Weise hätte geheimgehalten werden können, hätte unweigerlich sofort England entweder zu einer entsprechenden Vermehrung seiner eigenen Flotte oder aber zu einer jederzeit in seiner Macht liegenden zwangsweisen Verhinderung dieses deutschen Vorhabens veranlasst. Von welchem Gesichtspunkt aus immer man auch dieses Flottenabkommen betrachten will, an der Tatsache, dass es ein durch nichts zu erschütternder Beweis für die absolute Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit der wiederholten Erklärungen des deutschen Friedenswillens, ein unumstösslicher Beweis gegen das Vorhandensein jedweder, auch der geheimsten kriegerischen Absichten oder Pläne der deutschen Aussenpolitik und damit ihres Leiters, des Angeklagten v. Neurath , war und ist, ist nicht zu rütteln !

In Frankreich löste dieses deutsch-englische Flottenabkommen allgemeinen Widerspruch aus .Man sah in ihm ein eigenmächtiges Vorgehen Englands,ein Abgehen

H1276 - 0092

von der noch in der Resolution des Völkerbundes zum Ausdruck gekommenen gemeinsamen Linie ,dass die französischen Pläne stören musste. So verhielt sich denn Frankreich den von England parallel zu den Verhandlungen über das Flottenabkommen eingeleiteten Verhandlungen über den Abschluss eines allgemeinen Luftpaktes sehr zögernd und ablehnend. Zu diesen Verhandlungen hatte ebenfalls die Rede Hitlers vom 21. Mai 1935 die Veranlassung gegeben. Denn Hitler hatte in dieser, zurückgreifend auf das Londoner Kommunique',die Hand auch zu einem Abkommen über die Begrenzung der Luftrüstungen geboten. Und die deutsche Regierung legte, indem sie auf die englische Anregung eingang, unter dem 29.Mai 1935 selbst ein Projekt für einen solchen Luftpakt vor. Es bedurfte aber fast 3 Monate langer Verhandlungen zwischen der englischen und französischen Regierung, bis es England gelang, Frankreich überhaupt zu einer Zustimmung zur Teilnahme an diesen Verhandlungen zu bewegen. Doch diese Zustimmung war in Wirklichkeit gar keine Zustimmung,denn sie war unter anderen an die Bedingung geknüpft ,dass die Verwirklichung dieses Luftpaktes nur im gleichen Schritt mit den Verhandlungen über den Ostpakt erfolgen dürfe. Da aber dieser , wie bereits erwähnt ,von Deutschland aus Gründen seiner Sicherheit seinerzeit abgelehnt werden musste, war es klar dass die französische Bedingung in Wahrheit erfolgreichen Verhandlungen von Anfang an den Weg versperrten.
Und als auf dem am 25. Juli 35 in Moskau unter der Ägide der Sowjet-Union beginnenden Kominternkongress klar und eindeutig zu Tage trat, dass das Ziel der Komintern die Weltrevolution war, wurde die ablehnende Haltung Deutschlands verständlicher Weise nur noch verstärkt. Es konnte nicht überraschen ,dass der Angeklagte von Neurat

H1276 - 0093

am 16. September 1935 dem englischen Botschafter mitteilte, dass die deutsche Aussenpolitik eine Antwort auf das Memorandum der britischen Regierung vom 5. August 1935, das die Beantwortung einer Reihe von mit dem Luftpakt kaum zusammenhängender Fragen Frankreichs verlangte, nicht für opportun halte. Überdies hatte der italienische-abessinische Konflikt bereits seine Schatten voraus geworfen, wodurch allein schon die weiteren Verhandlungen über den Luftpakt suspendiert wurden. Denn wie sollte, worauf auch die deutsche Aussenpolitik mit Recht hinwies, ein politisches Abkommen zwischen den fünf Mächten des Locarno Vertrages möglich sein, wenn die Zusammenarbeit dieser Mächte in der Auflösung begriffen war, ja einzelne von ihnen sich in militärischer Bereitschaft gegenüberstanden. Am 7. September 1935 hatte bekanntlich die englische Heimatflotte sich nach dem Mittelmeer in Bewegung gesetzt und Verhandlungen zwischen England und Frankreich über die Anwendung von Sanktionen gegen Italien waren im vollem Gange. Am 3. Oktober 1935 brach der Krieg zwischen Italien und Abessinien aus.

Der deutschen Aussenpolitik gelang es, sich von den nun folgenden Ereignissen in Afrika und den Bemühungen der Mächte um die Anwendung von Sanktionen gegen Italien fern zu halten. Und doch waren die Ereignisse in der Folge auch für die deutsche Aussenpolitik von Bedeutung. Denn durch sie und vor allem die Frage der Sanktionen bereitete sich eine neue Konstellation der Mächte vor, die einerseits zu einem engeren Anschluss Englands an Frankreich und dem von diesem vertretenen Standpunkt führten, andererseits eine natürliche Annäherung des durch die Resolution des Völkerbundes vom 17. April 35 neuerdings diffamierten Deutschlands und des durch die

H1276 – 0094

gegen es eingeleiteten Sanktionen diffamierten Italiens zur Folge hatte. Diese Sanktionen hatten aber auch gleichzeitig logischer Weise eine Auflösung des Locarno-Vertrages im Gefolge, denn unmöglich konnte ein Vertrag noch als zuRecht bestehend angesehen werden, dessen einzelne Mitglieder sich derart feindlich gegenüber standen, dass die Gefahr kriegerischer Aktionen jeden Augenblick gegeben war.

Die bereits mit ihrer Note vom 10.September 35 einsetzenden Bemühungen der französischen Regierung, England ebenfalls in das Netz seiner Bündnisse und deren Verpflichtungen einzubeziehen und zu verflechten, liessen deutlich die Tendenz der französischen Politik erkennen und mussten notwendiger-weise die Überzeugung der deutschen Staatsmänner bestärken ,dass Frankreich konsequent nur seine als Bedrohung Deutschlands empfundene Einkreisungspolitik fortsetzte . Noch immer aber zögerte die deutsche Führung und der Angeklagte v. Neurath die letzten Konsequenzen hieraus zu ziehen und den für die primitivste Sicherheit Deutschlands unumgänglich notwendigen Schritt zu tun. Noch immer hoffte die deutsche Aussenpolitik in unerschütterlichen Friedenswillen und Verhandlungsbereitschaft auf ein Entgegenkommen, ein Einlenken Frankreichs, auf eine wirkliche ehrliche und aufrichtige Verständigung mit Frankreich. Doch diese Hoffnung sollte sich alsbald als trügerisch erweisen. Am 16. Januar 1936 kündigte der französische Aussenminister Laval an, dass er nach seiner Rückkehr aus Genf Anfang Februar den Beistandspakt mit Russland der französischen Kammer zur Ratifizierung vorlegen werde. Und etwa um die gleiche Zeit erfuhr der Angeklagte von Neurath zuverlässig, dass der französische Generalstab einen militärischen Angriffsplan gegen Deutschland ausgearbeitet hatte, der den Vormarsch französischer

H1276 - 0095

Armeen vom Rheinland aus entlang der Mainlinie vorsah, um über die Tschechoslowakei den russischen Armeen die Hand zu reichen. Damit war der offensive Charakter des französisch-russischen Paktes auch für den Gutgläubigsten eindeutig erwiesen. Ein Zweifel konnte umso weniger bestehen, wenn man auch die der Ratifizierung des Paktes ausserhalb und innerhalb der französischen Kammer vorausgegangenen Verhandlungen in Betracht zog. Denn auch in Frankreich selbst war der Widerstand gegen diesen Pakt gerade seines offensiven Charakters wegen nicht gering. Die französischen Frontkämpfer gingen in der Bekämpfung des Paktes voran : Die Union Nationale des Combattants erklärte in einer Resolution vom 8. Februar 1936, dieser Pakt schliesse mehr Gewissheiten des Krieges als Möglichkeiten des Friedens in sich. Und die Rede des Abgeordneten Montigny in der französischen Kammer am 13. Februar 1936 war ein einziger flammender Protest. Sie ist in meinem Dok.-Buch IV Nr. 107 enthalten. Der Pakt reisse , so erklärte Montigny die Kluft zwischen Frankreich und Deutschland noch mehr auf, Deutschland müsse mehr denn je den Eindruck der Einkreisung haben, wenn eine von Moskau abhängige Partei wie die Kommunistische die Politik Delcassés ,die Politik der Revanche und des ehemaligen russisch-französischen Bündnisses betreibe. Die grösste Kriegsgefahr sei, wenn Frankreich den Eindruck erwecke , dass es unter dem verborgenen Protektorat Moskaus stehe. Und auch die deutsche Staatsführung machte noch einen letzten Versuch , Frankreich von einer Ratifizierung des Paktes abzuhalten. In dem von ihm dem Korrespondenten der französischen Zeitung " Paris midi ",Bertrand de Jouvenel, am 21. Februar 1936 gewährten Intervieuw- Dok.Buch-IV Nr. 108 - streckte

H1276 - 0096

Hitler noch einmal dem französischen Volk die Hand zur Verständigung, zu dauerndem Frieden und Freundschaft hin:"Ich will , so erklärte Hitler wörtlich , meinem Volk beweisen, dass der Begriff der Erbfeindschaft zwischen Frankreich und Deutschland ein Unsinn ist," und Hitler tat in diesem Interviewauch den damals schon ebenso wie heute hier in diesem Saal ständig wiederholten Hinweis auf sein Buch "Mein Kampf" ein für allemal mit der Feststellung ab :"Als ich dieses Buch schrieb, war ich im Gefängnis. Es war die Zeit, als die französischen Truppen das Ruhrgebiet besetzten, es war ein Augenblick grösster Spannung. Ja,wir waren Feinde, und ich stand zu meinem Lande, wie es sich gehört, genau wie ich zu meinem Lande gegen das ihre war und 4 1/2 Jahre lang in den Schützengräben gestanden habe. Ich würde mich selbst verachten ,wenn ich nicht im Augenblick eines Konfliktes zunächst einmal Deutscher wäre. Aber heute gibt es keinen Grund für einen Konflikt mehr. Sie wollen ,dass ich mein Buch korrigiere wie ein Schriftsteller. Ich bin aber kein Schriftsteller. Ich bin Politiker.Meine Korrekturen nehme ich in meiner Aussenpolitik vor,die auf Verständigung mit Frankreich abgestellt ist.Wenn mir die deutsch-französische Verständigung gelingt, so wird das eine Korrektur darstellen,die würdig ist."Aber in dem gleichen Interviewwies Hitler auch mit aller Deutlichkeit auf die unvermeidlichen Folgen des französisch-russischen Paktes hin :" Meine persönlichen Versuche führmm eine solche Verständigung werden immer bestehen bleiben.In-dessen würde sachlich dieser mehr als bedauerliche Pakt eine neue Lage schaffen. Sind Sie sich denn in Frankreich nicht bewusst, was Sie tun ? Sie lassen sich in das diplomatische Spiel einer Macht hineinziehen,die nichts anderes will, als die grossen europäischen Völker in ein Durcheinander-

H1276 - 0097

zu bringen,aus dem diese Macht allein den Vorteil zieht. Man darf diese Tatsache nicht aus den Augen verlieren,dass Sowjet-Russland ein politischer Faktor ist,dem eine explosive revolutionäre Idee und eine gigantische Rüstung zur Verfügung steht. " Und schloss er dieses Interviewmit der nochmaligen Betonung,dass Frankreich,wenn es nur wolle,für immer jener angeblichen deutschen Gefahr ein Ende bereiten könne,weil das deutsche Volk vollstes Vertrauen zu ihm , seinem Führer,habe,und er,dieser Führer, die Freundschaft mit Frankreich wünsche.Dass diese Erklärungen Hitlers ehrlich und aufrichtig gemeint waren, hat die Beweisaufnahme ergeben."

Doch es war alles umsonst: Die französische Regierung liess sich nicht mehr zu einem Aufgeben ihrer starren Haltung bewegen und die französische Kammer votierte am 27.Februar 1936 für die Ratifizierung des Paktes trotz aller Warnung.

Die Würfel waren gefallen,am 7.März 1936 rückten deutsche Truppen wieder in ihre alten Garnisonen in der bisher entmilitarisierten Zone des Rheinlandes ein, das deutsche Reich hatte seine volle Souveränität über das gesamte Reichsgebiet wieder gewonnen , die letzte der sie einschränkenden Bestimmungem des Versailler-Vertrages war gefallen.

In dieser Wiederherstellung der vollen Souveränität des Reiches über das Rheinland lag aber ein Moment, das vom Standpunkt der Existenz des deutschen Staates und Volkes aus ihre politische und prestige-mässige Bedeutung weit überragte,und auch der alleinige und darum um so zwingendere Grund und Anlass für den schwerwiegenden Entschluss der deutschen Staatsführung war.Das war das Moment der Sicherheit des Reiches.So lange das Rheinland entmilitarisiert war, lag eine der wertvollsten und wichtigsten

H1276 - 0098

Provinzen des Reiches nicht nur ,sondern das Reich selbst und vor allen seine Kraftquelle,das Ruhrgebiet,schutzlos vor einem militärischen Angriff von Westen her dar. Der einzige Schutz Deutschlands gegen die in dieser Tatsache liegende latente furchtbare Gefahr bestand in dem von ihm im Jahre 1925 abgeschlossenen Locarno-Vertrag mit der in diesem verankerten Garantie Englands u. Italiens ,in dem sich Frankreich und Belgien einerseits und Deutschland andererseits verpflichteten,nicht gegeneinander zum Kriege zu schreiten.Es war also für das deutsche Reich,wenn es weiterhin die Verwundbarkeit seiner Westgrenze in Form eines entmilitarisierten Rheinlandes hinnehmen wollte, eine Angelegenheit von Leben und Tod,dass der Schutz , den ihm dieser Vertrag gewährte, nicht verfälscht würde. Eine solche Verfälschung seines Sinnes und innersten Wesens das in ihm liegenden Schutzes Deutschlands, trat aber in dem Augenblick ein,in dem sich die zur Zeit des Abschlusses des Vertrages vorhanden gewesenen politischen Verhältnisse und Konstellationen grundlegend veränderten. Als der Locarno-Vertrag abgeschlossen wurde, wurden die politischen Verhältnisse Europas und damit auch Deutschlands allein von dem Zusammenspiel der Vier Mächte ,England, Frankreich, Italien und Deutschland beherrscht und bestimmt,und infolgedessen konnten die Männer, die den Locarno-Vertrag für Deutschland abschlossen ,mit Recht auf die Vertragstreue Frankreichs und Belgiens als einen genügenden Schutz vertrauen.Diese Voraussetzung aber entfiel und damit musste sich der Sinn und das Wesen dieses Vertrages und des in ihm liegenden Schutzes Deutschlands ändern bezw. verfälschen ,als Frankreich durch den Abschluss seines Beistandspaktes mit Russland dieses politischen Verhältnisse Europas grundlegend veränderte und dadurch

H1276 - 0099

eine Situation schuf ,die den mit dem Locarno-Vertrag verfolgten Sinn und Zweck ,den in ihm liegenden Schutz Deutschlands gegen die in der Entmilitarisierung des Rheinlandes liegende ständige Gefahr, illusorisch machte. Die politische Konstelation Europas war durch diesen Pakt ,durch den Eintritt der grössten,zudem damals offen revolutionären Charakter tragenden Militärmacht der Welt in das politische Spiel eine völlig andere, ja entgegengesetzte geworden. Der Pakt eröffnete angesichts der ungeklärten,mit Konfliktstoff reichlich geladenen Lage im Osten ohne weiteres die Möglichkeit, dass Frankreich durch seine Verpflichtungen gegenüber Russland in einen Krieg gegen das in einem östlichen Konflikt verwickelte deutsche Reich hineingezogen und dieses angreifen würde. Es war, wie man ohne weiteres zugeben muss, keineswegs sicher, jedenfalls sehr problematisch ob unter diesen Umständen die Garantiemächte Englands und Italiens den Garantiefall für gegeben halten und ihrerseits Deutschland aktiv gegen den französischen Angriff Beistand leisten, es nicht vielmehr vorziehen würden, sich neutral zu verhalten. Dass diese Möglichkeit auch von der rechtlichen Seite des Paktes durchaus bestand,war bereits in der deutschen Note vom 25. Mai 1935 über den französisch-russischen Pakt - Dok.Buch III Nr. 105 - gezeigt worden und wurde in dem deutschen Memorandum an die Signatarmächte des Locarnovertrages vom 7. März 1936 - Dok.-Buch IV Nr. 109 - nochmals betont. Diese Möglichkeit , diese Gefahr war durch die Ereignisse bis zur Ratifizierung des französisch-russischen Paktes durch die französische Kammer und durch diese selbst, wie ich Ihnen geschildert habe, nur noch grösser und immanenter geworden. Es war daher ein Gebot, ein selbstverständlicher Akt der Notwehr und der Selbsterhaltung,wenn die deutsche Staatsführung in der Erkenntnis dieser ungeheur Gefahr diejenigen Schritte tat, die das Mindest-Mass dessen.

H1276 - 0100

darstellten, was zur Begegnung dieser Gefahr erforderlich erschien, nämlich im Jahre 1935 die Wehrhoheit des Reiches wieder herzustellen und ein Jahr später die Entmilitarisierte Zone, das gegebenene Aufmarschgebiet französischer Armeen, wieder zu besetzen und damit die Verteidigungslinie gegen einen Angriff von Westen an die Grenze des Reiches vorzuverlegen. Die oberste, über allen anderen stehende Pflicht jeder Staatsführung, jedes verantwortlichen Staatsmannes war, ist und wird immer bleiben, bei aller Respektierung der Rechte und berechtigten Interessen anderer Völker, die Erhaltung und Sicherung der Existenz und des Lebens des eigenen Staates und Volkes. Ein Staatsmann, der diese Pflicht verabsäumt, versündigt sich an seinem Volk. Die Rücknahme der Wehrhoheit, die Wiederaufrüstung und die Wiederbesetzung des Rheinlandes waren die selbstverständliche Reaktion, die pflichtgemässe Antwort der deutschen Staatsmänner und damit auch des Angeklagten von Neurath auf die Politik der französischen Regierung, in der sie nach allen Voraufgegangenen eine Bedrohung Deutschlands erkennen mussten und erkannt hatten.

Nichts liegt mir ferner, das möchte ich aber hier mit allem Nachdruck feststellen, als durch meine vorstehenden Darlegungen etwa der französischen Staatsführung wegen der von ihr verfolgten Politik, wie ich sie hier geschildert habe, einen moralischen oder sonstigen Vorwurf machen zu wollen. Ich bin vielmehr mit den Angeklagten von Neurath durchaus der Überzeugung und erkenne dies restlos an, dass die französische Politik nur von den Interessen Frankreichs diktiert war und die französischen Staatsmänner sicherlich nur das von ihnen vom französischen Standpunkt aus als richtig Erkannte getan haben. Und wenn sie dabei von einer nach deutscher

H1276-0101

Überzeugung unrichtigen Prämisse ausgegangen sind, der Prämisse nämlich, dass ein wiedererstarktes Deutschland eine Gefahr und eine Bedrohung für Frankreich bedeute, das deutsche Volk von altersher dem französischen Volk in blindwütigem Hass und Feindschaft gegenüberstände und nur von Angriffswut und Rachegelüsten beseelt sei, so können mein Klient und ich das nur ehrlich bedauern, aber nicht verurteilen. Aber auf der anderen Seite muss auch ich für die deutschen Staatsmänner, für den Angeklagten von Neurath, das Recht in Anspruch nehmen, dass auch ihre Taten und Handlungen nach ihren Gründen, nach ihrer Zwangsläufigkeit aus den gegebenen Verhältnissen der Zeit vom Standpunkt der deutschen Interessen aus beurteilt werden und ihnen nicht an sich schon mehr als unwahrscheinliche Motive unterschoben werden, die ihnen absolut fernlagen. Politik, Diplomatie ist lebendig gewordene Geschichte. Wie der gesamte Kosmos, wie alles was in ihm lebt und webt, so ist auch diese lebendige Geschichte einem unabänderlichen Grundgesetz unterworfen, dem Gesetz der Kausalität. Und ich glaube Ihnen, meine Herren Richter, durch meine Darlegungen einwandfrei den Beweis erbracht zu haben, dass sich die beiden dem Angeklagten von der Anklage vor allem als kriegsvorbereitende Vertragsbrüche zum Vorwurf gemachten Handlungen, die Rücknahme der Wehrhoheit des Reiches und die Remilitarisierung des Rheinlandes sich mit unentrinnbarer Logik und Folgerichtigkeit aus dem ganzen Geschehen, der ganzen politischen Entwicklung während der Jahre der Tätigkeit meines Klienten als Aussenminister als Folge der Politik der Westmächte ergeben mussten, dass sie weder von ihm noch von Hitler bewusst, absichtlich und planmässig herbeigeführt worden sind, sondern die unausbleibliche Folge der französischen Politik waren. Sie können daher als solche nicht nur nicht,

H1276 -0102

wie die Anklage mit ihrer Retrospektiven Betrachtung der Dinge behauptet, einen aggresiven oder gar kriegsvorbereitenden Charakter oder Tendenz haben, sondern tragen im Gegenteil als nur der Verteidigung gegen einen möglichen Angriff dienend und nur zu dessen Abwehr bestimmt einen ausgesprochen defensiven also friedlichen Charakter. Dass daneben für ihre Beurteilung als Vorbereitung eines künftigen Angriffskrieges Deutschlands kein Raum ist, brauche ich wohl nicht erst zu betonen. Die Behauptung der Anklage beweist nur die völlige Ungeeignetheit, die ganze Absurdität einer retrospektiven Beurteilung und Schlussfolgerung einzelner, ohne jeden Zusammenhang herausgerissener und abruppt neben einander gestellter geschichtlicher Handlungen und Ereignisse. Mit der Erforschung der geschichtlichen Wahrheit, die doch die erste Voraussetzung und Pflicht dieses hohen Gerichtes für seine Urteilsbildung nicht nur, sondern auch seine Aufgabe, einem neuen, von ethischen Grundsätzen beherrschten Völkerrecht die Bahnen zu weisen, hat eine solche Betrachtungsweise nicht das geringste zu tun.

Aber auch die Beurteilung der beiden dem Angeklagten zum Vorwurf gemachten Schritte als Bruch internationaler Verträge erweist sich bei nährer Betrachtung aus dem Zusammenhang nicht als stichhaltig. Denn sowohl der Versailler Vertrag wie auch der Locarno Vertrag hatten nicht nur im Wandel der Zeiten und der Ereignisse ihren Sinn und damit ihre innere Berechtigung verloren, sie waren beide gerade durch die französische Politik längst gebrochen und damit die jure anulliert , der Versailler-Vertrag durch die beharrliche Weigerung der auch Frankreich ebenso wie den übrigen Vertragsstaaten auferlegten Verpflichtungen zur Abrüstung als Gegenleistung für die Abrüstung Deutschlands, der Locarno Vertrag

H1276 -0103

durch den Abschluss des mit ihm unvereinbaren Paktes mit Russland. Die Geschichte war wie schon so oft auch über sie hinweggegangen und hatte damit die Anwendung des Satzes " Pacta servanda sunt " in dem starren von Frankreich Deutschland gegenüber vertretenen Sinne ad absurdum geführt. Daran vermag auch die von Frankreich beantragte und bei seiner Beherrschung des Völkerbundes nicht verwunderliche Resolution des Letzteren vom 19.März 1936 , in der dieser befindet, dass Deutschland sich durch die Wiederbesetzung des Rheinlandes eines Bruches des Artikel 43 des Versailler Vertrages schuldig gemacht habe, nichts zu ändern. Auch über diese ist die Geschichte hinweggegangen.

Auf diese Resolution und die ihr vorausgegangenen und nachfolgenden Erklärungen und Verhandlungen zwischen den beteiligten Staaten glaube ich nicht mehr eingehen zu müssen, denn diese sind allmählich im Laufe der Ereignisse im Sande verlaufen, Europa hat sich schliesslich mit den vollendeten Tatsachen abgefunden.. Und selbst wenn man die Richtigkeit dieser Resolution unterstellen will : Nach dem Statut dieses hohen Gerichtes ist der Bruch eines internationalen Vertrages nur dann strafbar, wenn er der Vorbereitung eines Angriffskrieges dient. Und im Laufe der Verhandlungen hier hat einer der Herren amerikanischen Anklagevertreter ausdrücklich erklärt, dass es etwas durchaus Berechtigtes und Legales sei, mit friedlichen Mitteln die Aufhebung oder Abänderung von Verträgen zu erreichen. Nichts anderes aber hat die deutsche Aussenpolitik getan. Die ganze militärische Aktion der Wiederbesetzung des Rheinlandes war angesichts der geringen dazu verwendeten Truppenmenge von nur 1 Division und ohne Einsatz der Luftwaffe in Wahrheit nur ein

H1276 -0104

symbolischer Akt für die Wiederherstellung der Souveränität des Reiches ,was schon dadurch bewiesen wird, dass die deutsche Staatsführung bereits am 12.März 1936 in der in meinem Dok.-Buch IV Nr. 113 - enthaltenen Erklärung des deutschen Botschafters in London den Vorschlag machte ,im Falle der Gegenseitigkeit auf eine Vermehrung der Truppen und deren nähere Heranführung an die Grenze verzichten zu wollen. Der Vorschlag wurde von Frankreich abgelehnt. Die deutsche Politik hat durchaus und in jeder Hinsicht die von ihr seit langen Jahren konsequent vertretene Linie ihrer Friedenspolitik innegehalten und in Wirklichkeit nur dem Frieden und seiner Erhaltung in Europa dienen wollen und gedient.Beide Schritte, die Rücknahme der Wehrhoheit sowohl wie die Wiederbesetzung des Rheinlandes waren, wie ich an dieser Stelle ausdrücklich betonen möchte, nichts anderes als der sichtbare Ausdruck und Ausfluss der vollen und uneingeschränkten Souveränität des Reiches. Diese aber war ihrerseits bereits durch die Anerkennung der Gleichberechtigung Deutschlands durch das schon oft erwähnte Fünfmächteabkommen vom 11.Dezember 1932 von den Westmächten anerkannt worden. Es gibt wohl kaum einen schlagenderen Beweis für die Friedensliebe und die absolute Friedenspolitik des Angeklagten v. Neurath wie die Tatsache, dass er mit der Verwirklichung dieser Anerkennung im Interesse der Vermeidung von bei der französischen Politik auf Grund ihres früheren Verhaltens immerhin als möglich anzusehenden Verwicklungen Jahre hindurch gewartet hat, bis zu dem Augenblick,als diese infolge veränderter Machtverhältnisse ein unleugbares Gebot der Sicherheit des Reiches, ein Gebot der Notwehr war. Und die deutsche Aussenpolitik hat diese ihre friedliche

H1276 - 0105

Tendenz unverändert auch nach und trotz dieser Resolution praktisch weiter verfolgt. In der deutschen Denkschrift vom 31. März 1936 -Dok.Buch IV Nr. 116 - hat die deutsche Aussenpolitik namens der Reichsregierung den Mächten nochmals einen neuen grossen Friedensplan für ein Vierteljahrhundert Frieden in Europa vorgelegt, mit dem sie ,wie es zum Schluss heisst,einen Beitrag zum Aufbau eines neuen Europa auf der Basis gegenseitiger Achtung geben wollte. Sie hat damit ihren unabänderlichen Friedenswillen erneut klar und eindeutig unter Beweis gestellt.Dass auch dieser deutsche Friedensplan,dessen vollkommene Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit durch die eidliche Bekundung des Angeklagten erhärtet ist,nicht zum Erfolg, zum Aufbau eines neuen befriedeten Europa geführt hat, war nicht Deutschland's Schuld.

Und diese gleichen friedlichen Tendenzen und Absichten beherrschten trotz aller bisherigen Enttäuschung auch weiterhin die Politik des Angeklagten während der Jahre 1936 - 1937. Ihnen entsprach vor allem auch der am 11. Juli 1936 auf Grund der von dem Angeklagten von Papen seit längerem geführten Verhandlungen zwischen dem Deutschen Reich und Österreich zustande gekommene Vertrag. Wie nicht nur durch die eigene Aussage des Angeklagten sondern auch durch die Aussagen der Zeugen Köpcke u. Diekhoff einwandfrei bewiesen ist, war der von dem Angeklagten von Anfang an unverändert eingenommene und vertretene Standpunkt in der Österreichischen Frage der, dass zwar ein engeres Zusammengehen zwischen den beiden Ländern sowohl auf politischem wie vor allem auch auf wirtschaftlichen Gebiet angestrebt werden, dass aber die Selbständigkeit Österreichs unbedingt respektiert und unangetastet bleiben müsse. Deshalb war der Angeklagte auch ein ausgesprochener scharfer Gegner

H1276 - 0106

jedweder Einmischungsversuche Deutschlands in die innere Politik Österreichs und der Versuche der Partei, die österreichischen Nationasozialisten in ihrem Kampf gegen die österreichischen Regierungen Dollfuss und Schuschnigg zu unterstützen, und er hat gerade gegen solche immer wieder und nicht ohne Erfolg bei Hitler protestiert. Dass er, dieser christlich gesinnte, ehrenfeste Mann die Ermordung Dollfuss in tiefster Seele verabscheute und verurteilte, brauch ich nicht erst zu betonen. Grade von seinem Standpunkt aus begrüsste er daher den Vertrag vom 11. Juli 1936 ,entsprach dieser doch durchaus seinen eigenen Ansichten. Schon das allein widerlegt die Behauptung der Anklage, dass dieser Vertrag in betrügerischer Absicht ,d.h. in der Absicht, die österreichische Regierung in Sicherheit zu wiegen und damit eine schon damals vorhanden gewesene Absicht Österreich mit Gewalt dem deutschen Reich einzugliedern vorzubereiten, und in der Zukunft zu erleichtern. Die absolute Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit des Angeklagten bei Abschluss dieses Vertrages wird auch durch die eidliche Aussage des damaligen österreichischen Aussenministers Dr. Guido Schmidt bestätigt. Und dass der Angeklagte von Neurath auch keinerlei Anlass hatte, an der Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit Hitlers hinsichtlich dieses Vertrages zu zweifeln, ergibt sich unwiderleglich aus den von dem Zeugen Köpcke bekundeten Erklärungen Hitlers gegenüber dem englischen Aussenminister Simon bei dessen Besuch in Berlin im März 1935 in Verbindung mit der Tatsache, dass Hitler unmittelbar nach Abschluss des Vertrages den Führern der österreichischen Nationalsozialisten Rainer und Globotschnik, wie aus der Aussage des Angeklagten hervorgeht, die strickte Innehaltung des Vertrages durch die österreichischen Nazis zur Pflicht gemacht hat. Und so erblickte er daher von seinem Standpunkte aus in diesem Vertrage auch einen Schritt

H1276-0107

weiter auf dem Wege zu einer Befriedung Europas ,indem durch die in ihm ausgesprochene Anerkennung der Unabhängigkeit Österreichs der in dem österreichischen Problem liegende europäische Gefahrenherd beseitigt wurde.

In gleicher Weise hat der Angeklagte an einer Verbesserung der Beziehungen Deutschlands zur Tschechoslowakischen Republick gearbeitet, denn nur diesem Ziele dienten seine vielfachen Hinweise gegenüber dem tschechoslowakischen Gesandten Dr. Mastny ,dass die tschechoslowakische Regierung endlich den damals noch sehr gemässigte Forderungen der Sudetendeutschen ,die auf einem bereits in Versailles von der tschechoslowakischen Regierung diesbezüglich gegebenen ,aber von ihr nicht eingehaltenen Versprechen beruhten entgegenkommen müsse.

Nichts aber lag den Angeklagten in beiden Fragen, der Österreichischen wie der Tschechoslowakischen ferner als der Gedanke an eine gewaltsame Lösung derselben, wie sie Hitler später nach seinem Abgang als Aussenminister für richtig befunden hat.

Und ebensowenig dienten seine Bemühungen ,die Beziehungen des Reiches zu den europäischen Südoststaaten zu verbessern und enger zu gestalten ,irgend welchen gewalttätigen Absichten oder gar Plänen ,mit Hilfe dieser Staaten die Tschechoslowakei aufzuteilen.Wenn in dem Affidavit Messersmith behauptet wird, dass Deutschland zu diesem Zweck den Südoststaaten, ja sogar Polen Teile der Tschechoslowakei und selbst Österreichs versprochen habe, so sind dies absolute Hirngespinste, an denen kein wahres Wort ist. Was von diesen Behauptungen zu halten ist,ergibt sich schon aus der Tatsache,dass von der Anklagebehörde nicht ein einziger ihre Richtigkeit bestätigender oder auch nur andeutender Bericht eines der in den betreffenden Staaten akkreditierten Diplomaten der Westmächte vor-

H1276 -0108

gelegt werden konnte. Sollte nur Herr Messersmith so tüchtig gewesen sein von solchen Plänen zu erfahren ? In Wirklichkeit dienten die Bemühungen des Angeklagten und seine Reise nach Budapest, Belgrad und Sofia ausschliesslich friedlichen Zwecken , nämlich dem Austausch und der Vertiefung der Handelsbeziehungen Deutschlands zu diesen Staaten , ein Bestreben das , wie aus der Aussage des Zeugen Köpcke hervorgeht,dem Angeklagten besonders am Herzen gelegen und seine Politik mit beeinflusst hat.

Wie fern ihm jede Politik lag ,die ihm auch nur im entferntesten nicht mit seiner Politik des Friedens und der Völkerversöhnung im Einklang zu stehen schien, wird wohl am deutlichsten durch die Tatsache bewiesen, dass er die von dem Angeklagten von Ribbentrop ohne sein Zutun und völlig unabhängig von ihm auf direkte Weisungen Hitlers in London angeknüpften und geführten Verhandlungen mit Japan und den schliesslich mit diesem geschlossenen Antikominternpakt ablehnte und dies damit zum deutlichen Ausdruck brachte,dass er sich weigerte diesen Pakt zu unterschreiben. -Dieser wurde bekanntlich ,etwas ganz Ungewöhnliches,von Herrn v. Ribbentrop als Botschafter unterschrieben.Schärfer konnte wohl kaum die Ablehnung des Angeklagten dieser Art Politik zum Ausdruck gebracht werden.

Dieser seiner konsequenten Friedenspolitik ist der Angeklagte v. Neurath bis zum letzten Moment unwandelbar treu geblieben trotz der sich in den letzten Jahren seiner Amtstätigkeit bemerkbar machende Einflüsse anderer Kreise , vor allem aus der Partei,auf Hitler. Bis zum letzten Augenblick hoffte er, diesen Einflüssen erfolgreich gegenüberzutreten,sie ausschalten und die Politik des Reiches auch weiterhin in friedlichen Bahnen halten zu können, getreu seinen eigenen Überzeugungen und seinem

H1276 - 0109

Hindenburg gegebenen Versprechen. Als er aber dann am 5. November 1937 aus der Ansprache Hitlers und seiner folgenden Unterredung über diese mit Hitler im Januar 1938 erkennen zu müssen glaubte, dass sein Einfluss auf Hitler geschwunden war, dass Hitler auch vor gewalttätigen ,kriegerischen Massnahmen nicht mehr zurückscheuen würde, zog er sofort die Konsequenz und erbat und erhielt seinen Abschied Seine ihm von Hindenburg übertragene Aufgabe war unerfüllbar geworden.Mit einer auch vor kriegerischen Massnahmen nicht zurückschreckenden Politik wollte und konnte er nicht zu tun haben. Eine solche mit seinem Namen zu decken war für ihn völlig ausgeschlossen ,dies zu tun wäre die Negierung seines ganzen Lebenswerkes gewesen, er wäre vor sich selbst, vor seinem Volk zum Verräter geworden.

Aber dies schloss für den Angeklagten, dem das Wohl und Wehe seines Volkes über allen, auch über allen persönlichen Interessen und Wünschen stand, nicht aus, dass er sich,wenn es sein musste,wieder zur Verfügung stellte, wenn er glaubte, Deutschland vor kriegerischen Verwicklungen bewahren zu können, deren Gefahr durch die nunmehr andere Bahnen wandelnte Politik Hitlers heraufbeschworen wurde. Und so ist es aus dieser seiner Einstellung nur allzu verständlich, dass er,als Hitler ihn am 11. März 1938 zu sich rief, um ihm den Ein-Marsch der deutschen Truppen in Österreich mitzuteilen und ihn im Hinblick auf die Abwesenheit des Reichsaussenministers von Ribbentrop in London um seinen Rat und die Beantwortung des Protestschreibens der englischen Botschaft bat, sich hierzu bereit erklärte. Wenn ihm nun aber von der Anklage vorgeworfen wird, dass der Inhalt dieses Antwortschreibens in tatsächlicher Hinsicht unrichtig gewesen sei, so muss dem gegenüber auf folgendes hingewiesen werden : Der Angeklagte hat in diesem Schreiben

H1276-0110

lediglich das wiedergegeben, was Hitler ihm selbst über die Vorgänge erzählt hat. Dem Angeklagten selbst waren , da er seit seinem Abschied als Aussenminister keinerlei politische Informationen mehr erhielt,die tatsächlichen Geschehnisse ebensowenig bekannt, wie der ganzen übrigen Welt. Die Mitteilungen Hitlers über den Einmarsch der deutschen Truppen überraschten ihn ebenso sehr ,wie alle anderen, und wie der Befehl dazu selbst auch die obersten Führer der deutschen Wehrmacht überrascht hatte ,wie dies Henderson in seinem bekannten Buch selbst zugibt mit dem Hinzufügen,dass der Entschluss Hitlers zum Einmarsch erst wenige Tage vorher gefasst sein könne. Die Richtigkeit der ihm von Hitler gegebenen Schilderung der voraufgegangenen Ereignisse aber anzuzweifeln,lag umsoweniger Anlass vor, als sie in Gegenwart Görings und unwidersprochen von diesem gegeben wurde. Es kam ihm bei seinem wahrhaftigen und lauteren Charakter und angesichts seiner ganzen früheren amtlichen Tätigkeit unter sauberen und ehrlichen Regierungen gar nicht der Gedanke,dass der Staatschef Hitler ihn anlügen und ihm in einem so wichtigen Augenblick Informationen für die Beantwortung des britischen Protestes geben könnte,deren Unrichtigkeit sich binnen kürzester Frist unweigerlich ergeben musste. Und bei wem hätte er sich denn auch erkundigen sollen,wirklich Bescheid wussten doch ausser Göring nur noch ganz wenige Männer, an die er sich schon deshalb nicht wenden konnte, weil sie gar nicht in Berlin waren. Göring hatte der Schilderung Hitlers nicht widersprochen. Er hat ja auch , worauf ich besonders hinweisen möchte, die auf Grund dieser Schilderung Hitlers von ihm veranlasste Antwort, zu der er auch nicht Briefpapier des Aussenministeriums verwendete, nicht im eigenen Namen , auch nicht als Vertreter des abwesenden Aussenministers unterschrieben,

H1276 -0111

sondern,wie der Wortlaut ergibt,die Schilderung der Vorgänge im Auftrage der Reichsregierung weitergegeben.Die Reichsregierung aber war Hitler bezw. an diesem Tage Göring. Er brachte damit eindeutig zum Ausdruck,dass er nicht im eigenen Namen, unter eigener Verantwortung schrieb, sondern lediglich ,ähnlich wie ein Anwalt ,nur die Mitteilungen eines Dritten,eben Hitlers, weitergab. Es kann ihm wirklich kein Vorwurf gemacht werden, dass er ihre tatsächliche Richtigkeit nicht in Zweifel zog und die amtliche Schilderung des Staatsoberhauptes, das Hitler ja nun einmal war, nicht nachprüfte, ganz abgesehen davon, dass er hierzu auch gar nicht in der Lage war.

Und ebensowenig kann ihm aus der dem Tschechoslowakischen Gesandten Dr. Mastny gegenüber kurze Zeit später abgegebenenErklärung ein Vorwurf gemacht werden. Ganz abgesehen davon ,dass nach der eidlichen Aussage des Angeklagten sich diese Unterredung doch etwas anders abgespielt hat, wie sie der Gesandte Dr. Mastny in seinem offenbar auf grösseren Nachdruck und Wirkung abzielenden Bericht dargestellt hat, ergibt sich aus dem vorletzten Absatz dieses Berichtes - Dok.Buch V Nr. 141 - , eindeutig dass auch Mastny die Erklärung des Angeklagten ,Hitler beabsichtige nicht , die Tschechoslowakei anzugreifen,und halte sich an den Schiedsvertrag mit dieser nach wie vor bunden, nicht etwa als für alle Zukunft,sondern nur für die allernächste Zeit, nämlich für den Ablauf der Aktion gegen Österreich gemeint angesehen und aufgefasst hat. Und an der Richtigkeit dieser Erklärung d.h. daran, dass sie tatsächlich dem damaligen Willen Hitlers entsprach, zu zweifeln,lag schon angesichts der hier von dem Angeklagten Jodl bestätigten mangelhaften Bereitschaft der deutschen Wehrmacht zu einem Kriege nicht die geringste

H1276-0112

Veranlassung vor, trotz des Hinweises der Anklage auf die Erklärungen Hitlers in seiner Ansprache vom 5. November 1937 bezüglich der Eroberung Österreichs und der Tschechoslowakei. Denn diese bezogen sich nur auf den Fall eines Krieges mit anderen Staaten und auf eine viel spätere Zeit. Auch hier gehen also die dem Angeklagten von der Anklage gemachten Vorwürfe fehl. Dass Hitler bereits wenige Monate nach seiner Ansprache vom 5. November 1937 sich entschloss, Österreich dem deutschen Reich einzugliedern, kam allen, auch seinen engsten Mitarbeitern überraschend, war aber abgesehen von der Entwicklung der Verhältnisse in Österreich sehr wahrscheinlich nicht zum wenigsten durch die Unterredungen mit Lord Halifax, den damaligen Lordpräsidenten des Rates, mit Hitler und dem Angeklagten im November, Dezember 1937 veranlasst, in der, wie der Angeklagte eidlich bekundet hat, Lord Halifax erklärt hat, dass das englische Volk es nicht verstehen würde, warum es in einen Krieg gehen sollte, weil zwei deutsche Länder sich vereinigten.

Noch einmal hat dann im Herbst 1938 der Angeklagte v. Neurath von sich aus Gelegenheit genommen, in den Gang der Dinge einzugreifen und eine dem deutschen Volk unmittelbar drohende Kriegsgefahr abzuwenden. Ich brauche die Einzelheiten über das Zustandekommen der Münchner Konferenz Ende September 1938 nach den übereinstimmenden Aussagen Görings und anderer Zeugen nicht näher zu schildern. Tatsache ist, dass ihr Zustandekommen und ihr Erfolg, d.h. die Verständigung mit England und Frankreich über die Sudetenfrage nicht zum wenigsten der Initiative und der Mitwirkung des Angeklagten zu verdanken ist. Dass er aber die Möglichkeit hierzu hatte, verdankte er gerade einem Umstande, der, in völliger Verkennung der Dinge, ihm von der Anklage ebenfalls zum Vorwurf gemacht wird, dem

H1276 -0113

Umstande nämlich, dass er bei seinem Abschied als Aussenminister zum Präsidenten des zu gleicher Zeit von Hitler neu geschaffenen geheimen Kabinettsrat ernannt worden war. Ohne diese Stellung wäre es ihm im September 1938 gar nicht möglich gewesen, bis zu Hitler vorzudringen und ihn zur Zustimmung zu der Münchner-Konferenz zu bewegen. Denn entgegen der Behauptung der Anklage war er , wenn er auch den Titel Reichsminister behielt, vom Tage seines Ausscheidens als Aussenminister an nicht mehr aktiver Minister, also nicht mehr Mitglied der Reichsregierung, was allein schon aus der Tatsache erhellt, dass sein Gehalt von diesem Tage ab um 1/3 herabgesetzt worden war. Von diesem Tage ab hörte also auch jedwede etwaige Mitverantwortlichkeit des Angeklagten für die Politik des Reiches auf. Denn entgegen der Behauptung der Anklage war er als Präsident des geheimen Kabinettsrates nicht Mitglied der Reichsregierung, hatte er keinen Zutritt, geschweige denn Sitz und Stimme in den Kabinettssitzungen. Bereits aus dem Wortlaut des Erlasses Hitlers über die Schaffung dieses geheimen Kabinettsrates geht dies einwandfrei hervor, denn es heisst dort ausdrücklich, dass dieser geheime Kabinettsrat lediglich zur Beratung des Führers persönlich, also nur Hitlers, und auch nur in Angelegenheiten der Aussenpolitik bestellt ist. Und gerade auch aus dem von der Anklage für ihre gegenteilige Behauptung zitierten Buch von Huber " Verfassungsrecht des Gross-Deutschen-Reiches " - PS 1744 - geht hervor, dass der geheime Kabinettsrat und sein Präsident mit der Reichsregierung nichts zu tun hat, kein Bestandteil oder Organ der Reichsregierung , sondern lediglich eines von den mehreren Büros des Führers persönlich ist. In Wirklichkeit ist der geheime Kabinettsrat niemals in Funktion getreten und sollte auch von Anfang an nie in Funktion

H1276 - 0114

treten ,wie durch die Aussagen von Göring , Lammers und anderer Zeugen bewiesen ist. Er sollte in Wirklichkeit nur eine persönliche Ehrung des Angeklagten sein und den Eindruck verwischen, als ob zwischen Hitler und dem Angeklagten Differenzen entstanden seien. Dass er selbst dies Stellung auch nicht anders aufgefasst hat, geht daraus he vor, dass der Angeklagte vom 4. Februar 1938 ab als Priva mann auf seinem Gut in Württemberg seinen persönlichen Neigungen lebte und nur höchst selten nach Berlin kam, au dort aber keinerlei amtliche Tätigkeit ausübte, auch nicht ausüben konnte, da er geflissentlich von allen Informationen über die politischen Vorgünge durch das Auss ministerium ferngehalten wurde. Und wenn die Anklage glau aus den von ihr unter Nr. 3945 PS vorgelegten Dokumenten folgern zu sollen, dass er vom Reich bezw. der Reichskanzlei Geldbeträge zur Beschaffung von diplomatischen Informationen erhalten habe, so wird dies, abgesehen von der ei lichen Aussage des Angeklagten selbst, schon durch das unter diesen Dokumenten befindliche Schreiben des Vorstehers des pro forma geführten Büros des geheimen Kabinet rats, des Amtsrat Köppen,vom 31.Mai 1943 widerlegt, aus dem einwandfrei hervorgeht, dass diese in grossen Abständen an dieses Büro nicht sehr hohen Zahlungen zur Deckung geleisteten, der Unkosten der Unterhaltung dieses Büros und nicht für irgendwelche geheimen Zwecke oder Informationen bestimmt waren.

Und so wenig der Angeklagte bis auf das eine Ma im September 1938 von seiner Stellung als Präsident diese geheimen Kabinettsrats Gebrauch gemacht hat,so wenig ist er als Mitglied des Reichsverteidigungsrates tätig gewor zu welchem er durch die Reichsverteidigungsgesetze bestel worden war. Auch hier geht die Anklage fehl, wenn sie den

H1276 -0115

Angeklagten aus dieser Mitgliedschaft einen Vorwurf machen und aus ihr ihm kriegerische Absichten nm oder deren Unterstützung unterschieben will. Ich glaube mir angesichts der mehrfachen Erörterungen über diesen Reichsverteidigungsrat im Laufe der Beweisverhandlungen ein näheres Eingehen auf diesen Versuch der Anklage versagen und mich mit dem Hinweis begnügen zu können, dass in diesen Reichsverteidigungsgesetzen keinerlei aggresive Tendenzen enthalten sind diese vielmehr, wie auch ihr Inhalt besagt, lediglich die erforderlichen Bestimmungen für den Fall, dass das Reich angegriffen oder sonst in einen Krieg verwickelt werden sollte, enthalten , wie dies in jedem Staat üblich ist, der mit der Möglichkeit eines Krieges rechnen muss. Wie man aber daraus kriegerische Absichten oder Pläne des Angeklagten folgern will, ist schlechterdings unverständlich. Der Angeklagte hat im übrigen auch keiner einzigen Sitzung dieses Rates beigewohnt ,auch nie irgendwelche Mitteilungen über Beschlüsse dieses Rates zugesandt erhalten. Das als angeblicher Gegenbeweis von der Anklage vorgelegte Dokument 2194 PS war gar nicht an den Angeklagten , sondern an eine der Protektoratsregierung angegliederte Abteilung /des Reichsverkehrsministeriums/, nämlich die Verkehrsabteilung gerichtet und für diese bestimmt. Ihr Absender war auch nicht der Verteidigungsrat, sondern das sächsische Ministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Mit allen diesen und ähnlichen Bemühungen wird es der Anklage niemals gelingen, dem Angeklagten nachzuweisen, dass er sich zu irgend einer Zeit durch seine Politik direkt oder indirekt eines Verbrechens der Planung oder Vorbereitung eines Angriffskrieges oder auch nur der Billigung oder Unterstützung solcher schuldig gemacht hat. Das Gegenteil ist der Fall. Seine ganze Tätigkeit

H1276 - 0116

war ein einziges Bemühen , allein durch friedliche Mitte auf friedlichem Wege die schon von allen früheren demokratischen Regierungen seit 1919 erstrebten Ziele, die Beseitigung der Deutschland discriminierenden, das deutsche Reich zu einem Staat zweiter Klasse stempelnden Bestimmungen des Versailler Vertrages zu erreichen und eine allgemeine Befriedung Europas herbeizuführen. Keine einzige seiner diplomatischen Handlungen diente einem anderen Ziel oder enthielt eine andere Absicht, die ein Verbrechen im Sinne des Statut darstellte.

Mit vollem Recht wurde daher sein Ausscheiden als Reichsaussenminister von der ganzen Welt , vom Ausland sowohl - ich verweise auf die Aussage des Zeugen Diekhoff - wie im Inland und in diesem speziell von den konservativen Kreisen mit Sorge und Bestürtzung aufgenommen, womit allein schon die Behauptung der Anklage, er habe in diesen Kreisen als Fünfte Kolonne gewirkt, widerlegt wird. An all dem vermögen auch die Hinweise der Anklage auf die Ansprache Hitler an seine Generale im November 1939 und noch weniger auf die Reden des Angeklagten selbst vom 29. August und 31. Oktober 1937 etwas zu ändern. Die Ansprache Hitlers ist gehalten in der Zeit der ersten militärischen Erfolge und war berechnet auf deren Inanspruchnahme als Erfolge seiner, Hitlers Staatsführung, und ist nur aus diesem Gesichtspunkt zu werten. Die Reden des Angeklagten aber besagen gerade das Gegenteil von dem , was die Anklage in sie hinein interpretieren möchte. Denn beide Reden, enthalten in meinem Dok.-Buch IV Nr. 126 u. 128 , betonen ganz ausdrücklich den erfolgreichen Friedenswillen der von dem Angeklagten geleiteten deutschen Aussenpolitik und heben mit besonderer Betonung hervor, dass die erreichten Erfolge ausschliesslich mit friedlichen Mitteln und nicht mit Gewaltmitteln erreicht sind. Besonders die Rede vom 31. Oktober 1937, die letzte öffentliche Rede des

H1276 - 0117

Angeklagten als Aussenminister, stellt geradezu ein Resumé seiner Politik des Friedens dar. Und dass dieses Resumé richtig war und ist, hat auch die Anklagevertretung selbst hier in diesem Saal zugeben müssen, in-dem sie durch einen der Herren Anklagevertreter die von meinem Klienten zum Anlass seines Rücktritts genommene Ansprache Hitlers vom 5. November 1937 ausdrücklich als den Wendepunkt in der deutschen Aussenpolitik bezeichnete und damit unzweideutig anerkannte, dass die deutsche Aussenpolitik bis zu diesem Tage keine aggresive, keine Politik der Gewalt war, keine kriegarischen Pläne oder Absichten verfolgte, sondern entsprechend dem politischen und menschlichen Glaubensbekenntnis des Angeklagten, wie es von allen hier vernommenen Zeugen und in allen in meinen Dokumenten Büchern befindlichen Fragebogen und Affidavits einhellig bestätigt wird, eine durch und durch friedliche war und gar keine andere sein konnte.

Auf drei Grundpfeilern ruhte dieses Glaubensbekenntnis : Menschenliebe, Vaterlandsliebe und Friedensliebe, alle drei geboren und getragen von tiefstem Verantwortungsbewusstsein vor sich selbst, vor seinem Gott und vor seinem Volk .

Und aus diesem Verantwortungsbewusstsein fühlte er sich auch ,als Hitler ihn wenige Tage nach der Besetzun der Tschechoslowakei aus seinem wohlverdienten otium cum dignitate auf seinem Gut nach Wien rief und ihm eröffnete, dass er ihn zum Reichsprotektor von Böhmen und Mähren ausgewählt habe, verpflichtet, diese Berufung anzunehmen. Er hat sich zunächst dagegen gestreubt und lange schwer mit sich gerungen , war er doch seit jeher der schärfste Gegne einer Einmischung , geschweige denn einer mehr oder wenige gewaltsamen Angliederung anderer Völker an das deutsche

H1276-0118

Reich und hatte aus diesem Grunde auch die Angliederung der Tschechoslowakei und den mit dessen Präsidenten Hacha abgeschlossenen sogenannten Schutzvertrag verurteilt,und zwar ohne damals auch nur im geringsten zu ahnen ,wie es in Wirklichkeit zu diesem gekommen war. Die wahren Einzelheiten des Vorganges hat er überhaupt erst hier in Nürnberg erfahren. Und so sehr es ihm widerstrebte, noch einmal und noch dazu in seinem Alter überhaupt wieder ein öffentliches Amt zu übernehmen und überdies wieder in den Dienst Hitlers und seines von ihm nichts weniger als gebilligten Regimes zu treten, kam er doch aus seinem Verantwortungsbewusstsein gegenüber seinem Volk und seiner humanitären Grundeinstellung zu der Überzeugung, dass er sich diesem Rufe nicht versagen dürfe. Als Hitler ihm erklärte, dass er gerade ihn als die allein dazu geeignete Persönlichkeit ausgewählt habe, die die von ihm beabsichtigte Aussöhnung des tschechischen Volkes mit dem neuen Zustand und mit dem deutschen Volk erfolgreich herbeiführen könne, konnte er sich der Erkenntnis nicht verschliessen, dass ihm damit eine Aufgabe gestellt würde, der er sich sowohl im Interesse des deutschen Volkes, wie auch der Humanität und der Völkerverständigung nicht entziehen dürfe. Und war es nicht in der Tat eine Aufgabe, des Schweisses der Edlen wert, durch eine humane und gerechte Regierung und Behandlung ein Volk, das jede Beschränkung und Beeinträchtigung seiner Freiheit und Selbständigkeit als das schlimmste ihm angetane Unrecht ansehen und mit blutigstem Hass und Erbitterung gegen das als unerträglichen Unterdrücker empfundene Volk erfüllen musste, mit eben diesem Volk und den von diesem herbeigeführten Zuständen zu versöhnen!Lag dieses Ziel aber nicht auch grade auf der gleichen Linie wie die seine ganze Aussenpolitik klar und eindeutig durchziehende

H1276 -0119

Tendenz der Sicherung und Erhaltung des Friedens ? Und e durfte und musste sich mit Recht sagen,dass,wenn er sich dieser Aufgabe versagte, mit grösster Wahrscheinlichkeit aus dem Kreise um Hitler ein anderer Mann zum Reichsprotektor bestellt werden würde, der nicht geeignet oder nicht gewillt war, durch eine humane und gerechte Behandlung das tschechische Volk zu versöhnen, vielmehr weit eher geneigt war, es mit Gewalt und Terror niederzuhalten, wie es denn ja auch 2 1/2 Jahr später tatsächlich geschehen ist. Nur aus diesen Gedankengängen und Überlegungen heraus entschloss er sich unter Ausschaltung aller persönlichen Interessen und Beiseiteschiebung selbst der Gefahr,dass ihm dies von manchen Seiten als eine Billigung und Unterstützung Hitlers und seines Regimes ausgelegt und zum Vorwurf gemacht werden könne, das ihm angetragene Amt anzunehmen, nachdem ihm Hitler ausdrücklich und fest zugesichert hatte, dass er seine, des Angeklagt beabsichtigte Politik der Befriedung und Aussöhnung des tschechischen Volkes durch eine humane und gerechte, den Interessen des tschechischen Volkes in weitest gehendem Maase gerechtwerdende Behandlung jederzeit zu unterstütz gewillt sei. Der Schwere dieser damit von ihm übernommen Aufgabe war er sich bewusst. Ich stehe nicht an zuzugeb dass es sich hier um einen Entschluss gehandelt hat,bei dem man bei einer anders gearteten, in ihrem Denken und Handeln anders eingestellten Persönlichkeit wie der des Angeklagten v. Neurath von dem seitens des Herrn englischen Anklagevertreters hier vertretenen Standpunkt aus, es sei unmoralisch in einer , wegen ihrer Amoralität abz lehnenden Regierung zu bleiben, in Verlegenheit kommen könnte, ihn zu rechtfertigen, dass aber bei der ihnen , wie ich hoffe, genügend deutlich geschilderten Persönlic

H1276 - 0120

keit Herrn v. Neuraths und seinem tiefen Verantwortungs-
bewusstsein dieser Entschluss der einzig gegebene und fol
richtige war. Es liegt eine gradezu antike Tragik darin,
dass das Scheitern an dieser nur aus höchsten ethischen
Motiven übernommenen Aufgabe den Angeklagten v. Neurath
hier auf diese Anklagebank führen sollte.

Schon hier aber möchte ich zu dem von der Anklage-
behörde unternommenen Versuch , die Behauptung des Ange-
klagten, er habe sein Amt als Reichsprotektor allein in
der Absicht und zu dem Zweck übernommen, durch eine die
Interessen und das Volkstum des tschechischen Volkes weit
gehend wahrende Behandlung und Politik zu befrieden und
auszusöhnen und damit auch diesem und seinem nationalen
Wohlergehen zu dienen, durch die von ihr unter Nr. 3859 P
in Photokopien vorgelegten Dokumente, das Schreiben des
Angeklagten an den Chef der Reichskanzlei Lammers von
31.August 1940 und dessen angebliche Anlagen, als unglaub
würdig hinzustellen, folgendes erklären :

Ich glaube durch die zweite mir von dem hohen Ge-
richt entgegenkommender Weise nochmalige Vernehmung des
Angeklagten den Beweis geführt zu haben, dass diesen Doku-
menten, vor allem den beiden, dem Schreiben an Lammers
beigefügten Berichten, die in der Tat in der Frage der
Germanisierung des tschechischen Volkes den oben darge-
legten Absichten und Tendenzen des Angeklagten nicht ent-
sprechen, keinerlei Beweiskraft innewohnt. Nicht nur ent-
sprechen aber diese Photokopien nach der bestimmten Er-
klärung des Angeklagten in keiner Weise dem Inhalt und de
Form d.h. der Länge der ihm zur Unterschrift vorgelegten
bezw. gutgeheissenen ,dem Schreiben an Lammers beizufüge
Originalen, sie erwecken auch mehr als berechtigte Zweifel

H1276-0121

daran, dass die photokopierten Schriftstücke wirklich ident tisch sind mit den dem Schreiben an Lammers beigefügten Anlagen, durch folgende Tatsachen :

Entgegen der bei allen Behörden üblichen Gepflogenheit tragen beide Photokopien nicht das Aktenzeichen des Briefes an Lammers, nicht einmal einen Vermerk, dass sie Anlagen eines dritten Schreibens, geschweigdenn des Schreibens an Lammers sind. Und die Photokopie des ersten Berichtes trägt auch nicht die Unterschrift des Angeklagten, die dieser nach seiner bestimmten Erklärung unter den in Reinschrift vorgelegten, von ihm selbst bezw. von seinem Büro nach seinen Weisungen gefertigten, dem Brief an Lammers beigefügten Bericht bei der Unterzeichnung des Briefes an Lammers gesetzt hat. Sie zeigt vielmehr auffallender Weise nur einen von einem im Büro des Staatssekretärs Frank beschäftigten SS-Obersturmbannführe zu unterschreibenden , in Wirklichkeit aber auch nicht unt schriebenen Richtigkeitsvermerk der Abschrift. Diese Tatsachen lassen die Behauptung des Angeklagten als durchaus richtig erscheinen, dass, wenn die photokopierten Berichte tatsächlich dem Schreiben an Lammers beigefügt worden sei sollten, sie in dem mit der Absendung des Schreibens beauftragten Büro des Staatssekretärs Frank von diesem oder in dessen Auftrage gegen den Originalbericht des Angekla und gegen den von ihm im Entwurf gebilligten Bericht Fra vertauscht worden sind. Und es verdient weiter die Aussage des Angeklagten , die er für die Erklärung und den Zweck dieses Schreibens an Lammers und seiner Anlagen gegeben hat, vollen Glauben, dass er , ebenso wie er es durch den in dem unter US 65 L 150 vorgelegten Bericht des General Friderici vom 15. Oktober 1939 enthaltenen Plan versuchen

H1276 - 0122

wollte,Hitler an Hand der übersandten beiden Berichte durc seinen mündlichen Vortrag dazu bewegen wollte,von einer Aufteilung des Protektoratsgebietes und einer Germanisierung des tschechischen Volkes in welcher Form immer, die er aus allen Gründen ,nicht zuletzt im Interesse des ihm anvertrauten tschechischen Volkes und seiner nationalen Eigenheit und Geschlossenheit entschieden ablehnte,abzusehen und derartige Pläne überhaupt zu verbieten.Diese seine Behauptungen werden bestätigt durch die Aussagen des Zeugen von Holleben indem von ihm beantworteten Fragebogen Dok.Buch V Nr. 156 - ,des Zeugen Dr. von Burgsdorf, sowie durch das in dem Affidavit der Baronin Ritter - Dok.Buch Nr. 3 - wörtlich zitierte eigene Schreiben des Angeklagten an diese. Und tatsächlich hat er sich ja auch mit seinem Standpunkt durchgesetzt, wie der von der Anklagebehörde vorgelegte Bericht über die Unterredung mit Hitler beweis Solange er in Prag war, sind keinerlei Schritte zu einer G manisierung des tschechischen Volkes erfolgt, selbst die Erörterung dieser ganzen Frage hat der Angeklagte verbote wie das von der Anklagebehörde vorgelegte Dokument 3862 P beweist. Grade durch diese Verhinderung jeglicher Aufteilung des Protektoratsgebietes und jeglicher mehr oder wen ger gewaltsamen planmässigen Germanisierung des tschechischen Volkes wird wohl am einleuchtensten bewiesen,wie er es dem Angeklagten war mit seiner Absicht und seinen Bestreben ,das tschechische Volk und sein Volk-stum in seiner nationalen Geschlossenheit und Eigenart zu schütze und zu erhalten, getreu den Grundsätzen und Absichten,wi er sie in seinem in der Frankfurter Zeitung vom 30.März 1939 wiedergegebenen Artikel - Dok.-Buch V Nr. 143 - über die Neuordnung der europäischen Mitte als die Richtschnu

H1276 - 0123

für die Erfüllung seiner Aufgabe öffentlich niedergelegt hatte. Er selbst bezeichnet in diesem Artikel, diese sein Aufgabe als eine schöne, aber auch als eine schwere.Wie schwer sie in Wirklichkeit war, wie fast unerfüllbar, sollte sich leider nur allzu bald zeigen.

Der Grund hierfür lag in erster Linie darin, dass von Anfang an dem Reichsprotektor nicht nur nicht die volle Macht im Protektorat übertragen worden war, ihm, ganz abgesehen von seiner Unterstellung unter Hitler, nic die allein massgebende und alles beherrschende Stellung gegeben wurde, sondern auch seine Kompetenzen und Machtbefugnisse nicht scharf genug umrissen waren.Zwar war in dem, das Protektorat begründenten Erlass Hitlers vom 16. März 1939 und der diesen ergänzenden Verordnung vom 22. März 1939 - Dok.-Buch V Nr. 144 u. 145 - bestimmt, dass der Reichsprotektor dem Führer und Reichskanzler unterstellt sei, dessen und der Reichsregierung alleiniger Repräsentant sei und vom Führer und Reichskanzler se ne Weisungen zu erhalten habe. Aber gleichzeitig waren nicht nur gewisse Verwaltungszeige, so die Wehrmacht,das Verkehrswesen sowie das Post- u. Fernmeldewesen von vornherein seiner Kompetenz entzogen, es war vielmehr auch der Reichsregierung bezw. dem Reich das Recht gegeben, an sich der Zuständigkeit des Reichsprotektors unterliegende Verwaltungszweige in eigene vom Letzterem unabhängige sogenannte reichseigene, Verwaltung zu nehmen. und erforderlichen Falles reichseigene Behörden einzurichten, die der Zuständigkeit des Reichsprotektors nicht unterlagen. Dem Reich war auch das Recht beigelegt, die zur Sicherheit und Ordnung im Protektorat erforderlichen Massnahmen über den Kopf des Reichsprotektors hinaus zu treffen.

H1276-0124

Ferner wurde,und das ist das aller Bedeutsamste, auch jeder der vielen obersten Reichsbehörden ,also nicht nur den Reichsministerien, sondern z.B. der Reichsbank, dem Vierjahresplan, dem Ministerrat für die Reichsverteidigung u.a.das Recht beigelegt, völlig unabhängig von Reichsprotektor selbständig Rechtsverordnungen und Organisationsmassnahmen zu erlassen und damit in an sich der Zuständigkeit des Reichsprotektors unterstehende Verwaltungszweige einzugreifen, ohne dass dem Reichsprotektor das Recht oder die Möglichkeit gegeben wurde, gegen solche , wenn sie seinen eigenen Anordnungen und Massnahmen ,seiner eigenen Politik zuwider liefen,zu protestieren und sie zu verhindern. Im Gegenteil war er verpflichtet,sie auf Verlangen nicht nur im Protektorat zu publizieren, sondern auch ihre Durchführung zu überwachen.Die Stellung des Reichsprotektors war also, um es an einem Beispiel klar zu machen, keineswegs dieselbe wie z.B. die des britischen Vizekönigs in Indien,sondern entsprach,wenn auch in äusserlich etwas gehobenerer Form , viel eher derjenigen eines Reichsstatthalters oder Oberpräsidenten einer Provinz. Sie entsprach daher auch nicht dem,was man bisher staatsrechtlich unter einem Protektorat verstand, konnte dies auch nicht,weil dieses sogenannte Protektorat Böhmen und Mähren gemäss Artikel 1 des vorerwähnten Erlasses vom 16. März 1939 ,worauf ich an dieser Stelle mit ganz besonderem Nachdruck hinweisen muss,zum Gebiet des deutschen Reiches gehörte, also ein Teil des deutschen Reiches war. Und nur innerhalb des Reiches, als Teil desselben, eine gewisse Selbstverwaltung eine beschränkte Autonomie besass, wodurch die Einführung der im gesamten übrigen Reichsgebiet geltenden Gesetze

H1276 -0125

und Vorschriften von vornherein gegeben war.

Es liegt auf der Hand, dass aus dieser so unklarer und unbestimmten Umgrenzung der Befugnisse und Kompetenzen des Reichsprotektors sich sehr bald die grössten Schwierigkeiten nicht nur für eine einheitliche, nach einheitlichen Gesichtspunkten und Richtlinien geleitete Politik sondern auch für den Angeklagten selbst als Reichsprotektor bei der Durchführung der von ihm gewollten und eingeschlagenen Regierungsführung ergeben mussten, Schwierigkeiten und Widerstände, die sich im Laufe der Zeit immer mehr verschärften. Auf der anderen Seite folgt hieraus aber auch, dass die Verantwortlichkeit des Angeklagten nur unter diesem Gesichspunkt , nur unter Berücksichtigung dieser verschiedenen Zuständigkeiten aller möglichen anderen Behörden beurteilt werden kann. Nie und nimmer kann er für Verordnungen, Massnahmen und Handlungen ₤ verantwortlich gemacht werden, die er nicht selbst erlassen oder angeordnet hat, die vielmehr von anderen, seiner Machtsphäre , seinem Einfluss entzogenen Behörden oder sonstigen Stellen ohne sein Zutun , ohne sein Wissen , ja gegen seinen Willen angeordnet worden sind , und die zu verhindern er weder das Recht noch die Macht hatte , für die er bestensfall Durchgangsstelle war.

Dies gilt in erster Linie für die ihm von der tschechischen Anklage USSR 60a zugeschobene Mitverantwortlichkeit für alle Handlungen Hitlers und der Reichsregierung vor und nach der Errichtung des Protektorats. Die Grundlage und die Voraussetzung bildende Behauptung der Anklage hierfür, Herr v. Neurath sei nach seinem Abschied als Reichsaussenminister Mitglied der Reichsregierung geblieben, ist objektiv unrichtig. Ich habe bereits an anderer Stelle einwandfrei nachgewiesen,

H1276 - 0126

dass er weder als inaktiver Minister noch als Präsident des geheimen Kabinettsrat Mitglied der Reichsregierung gewesen ist. Und ebensowenig war er als Reichsprotektor Mitglied der Reichsregierung. Auch dies steht fest, ist auch nie von der Anklagebehörde vor diesem Gericht behauptet worden . Damit entfällt jede Mitverantwortlichkeit des Angeklagten für irgendwelche ,der Errichtung des Protektorates vorauf gegangene oder sie vorbereitende Handlungen oder Massnahmen. Dass auch die ihm hier wieder als solche vorbereitende Handlung zum Vorwurf gemachte Erklärung gegenüber dem tschechoslowakischen Gesandten am 12. März 1938 nicht unrichtig, nicht betrügerisch, also auch keine den Einmarsch in die Tschechoslowakei vorbereitende Handlung war, habe ich ebenfalls bereits an anderer Stelle nachgewiesen.

Wenn die tschechische Anklage weiter aus Artikel 5 des vorerwähnten Erlasses vom 16. März 1939 die Folgerung zieht, dass er als Reichsprotektor für alles ,was im Protektorat während seiner Amtszeit d.h. vom 17. März 1939 bis 27.September 1941 geschehen ist, unterschiedslos verantwortlich ist, so ist auch dieser Schluss angesichts der vorstehend dargelegten tatsächlichen Zuständigkeitsverhältnisse im Protektorat objektiv unrichtig und falsch. Nach keinem Recht der Welt kann einem Menschen eine strafrechtliche Verantwortlichkeit aufgebürdet werden für Ereignisse und Handlungen dritter Personen, an denen er nicht beteiligt war, nicht mitgewirkt hat oder die sogar gegen seinen Willen geschehen sind.

So kann er nicht für die Festlegung des Wechselkurses zwischen Reichsmark und Tschechokrone verantwortlich gemacht werden, denn diese Festlegung war bereits erfolgt

H1276-0127

als er sein Amt antrat, weder hat er dabei mitgewirkt noch hatte er die Macht oder das Recht, den Kurs abzuändern, wobei es ruhig dahingestellt bleiben kann, ob ,wie die Anklage beweislos behauptet, dieser Kurs ein für das tschechische Volk nachteiliger war oder nicht. Dass im übrigen selbst wenn letzteres der Fall war , hierin kein Verbrechen im Sinne des Statutes liegt und nur als solches wäre es strafbar,braucht wohl nicht erst betont zu werden.

Ebensowenig kann er verantwortlich gemacht werden für die Schaffung der Zollunion und ihrer Durchführun Diese war bereits in Artikel 9 des Erlasses von 16. März 1939 bestimmt worden ,in dem es wörtlich heisst:" Das Protektorat gehört zum Zollgebiet des deutschen Reiches und untersteht seiner Zollhoheit." Die Bestimmung war eine natürliche Folge der bereits betonten Tatsache,dass das Protektorat ein Teil des deutschen Reichsgebietes war Es muss aber hier besonders darauf hingewiesen werden, dass der Angeklagte ,da er diese Einbeziehung des Protektorates in das Zollgebiet ,die Zollhoheit des Reiches für nachteilig und schädlich für die tschechische Wirtschaft hielt, ihre Durchführung und Verwirklichung trotz alles Drängens des deutschen Reichsfinanzministers a 1 1/2 Jahre lang bis zum 1.Oktober 1940 hinauszuschieben verstanden hat, ein klarer Beweis dafür, dass ihm die Interessen des ihm anvertrauten tschechischen Volkes über die Interessen des deutschen Reiches gingen. Mit den wirtschaftlichen Massnahmen der angeblichen Überführung tschechischer Banken und Industrieunternehmungen , der angeblichen Besetzung ihrer Schlüsselstellungen mit Deutschen hatte er überhaupt nichts zu tun .Diese Massnahmen

H1276 -0128

erfolgten durch andere Behörden, insbesondere die Reichsba und den Beauftragten des Vierjahresplanes hinter seinem Rücken und ohne seine Mitwirkung. Sie waren im übrigen die natürliche Folge des Umstandes, dass bereits früher sehr erhebliche deutsche Kapitalien in diesen Banken und Unternehmungen invenstiert waren ,die sich nach der Besetzu dadurch vergrösserten, dass die von dem übrigen Ausland gegebenen Kredite von diesem zurückgezogen und von Reichsdeutschen Firmen übernommen wurden.

Nichts zu tun hatte er endlich mit der Gerichtsbarkeit. Diese unterstand ausschliesslich dem Reichsjustizministerium. Nur von diesem wurden die deutschen Gerichte einschliesslich der Standgerichte und der Staatsanwaltschaft eingerichtet, von diesem die Richter und Staa anwälte ernannt. Herr v. Neurath selbst hatte hiermit und erst recht mit der Rechtssprechung der Gerichte nicht das geringste zu tun, wie dies aus den betreffenden sie errichtenden Verordnungen und Erlassen, insbesnndere der Verordnung über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit vom 14. April 1939 - Dok.Buch V Nr. 147 - einwandfrei hervorgeht.

Auch hier aber muss nochmals darauf hingewiesen werden, dass weder die wirtschaftlichen Massnahmen noch die Errichtung deutscher Gerichte in dem zum Gebiete des deutschen Reiches gehörenden Protektorat auch nur im entferntesten unter die in diesem Statut unter Strafe gestellten Verbrechen fällt. Und ebensowenig fällt unter diese Verbrechen die dem Angeklagten von der tschechischen Anklageschrift zum Vorwurf gemachten angeblichen Eingriff in das tschechische Schulwesen, die Einsetzung deutscher Schulinspektoren, Massnahmen, die gleichfalls nicht von

H1276 -0129

ihm, sondern von dem deutschen Reichsministerium für Erziehung und Unterricht ausgingen. Und die Schliessung einer grösseren Anzahl von tschechischen Mittelschulen ist überhaupt nicht von dem Angeklagten, auch nicht im Auftrage des deutschen Reichsministerium erfolgt, sondern von der tschechischen Regierung selbst angeordnet worden , allerdings auf Anregung des Angeklagten. Sie erwies sich deshalb als zweckmässig und grade im Interesse der tschechischen Jugend und damit der tschechischen Intellegenz und des Volkes liegend, um der Gefahr der Bildung und des Heranwachsens eines grossen Bildungsproletariates vorzubeugen. Diese Gefahr war dadurch akut geworden, dass nach der Eingliederung des Sutendeutschen Gebietes in das deutsche Reich im Herbst 1938 eine sehr grosse Anzahl von tschechischen Beamten und Angehörigen der freien Berufe in das Protektoratsgebiet hereingeströmt waren, wodurch bei der Verkleinerung des Protektoratsgebietes durch die Abtrennung des Sudetenlandes und der Slowakei und der ansich schon bestehenden Überfüllung aller höheren Berufe die Beschäftigungs- und Verdienstmöglichkeiten der heranwachsenden Schüler der Mittelschulen noch mehr vermindert wurden. Hinzu kam die auf persönlichen Befehl Hitlers erfolgte Schliessung der Hochschulen Mitte November 1939. Die tschechische Regierung konnte sich der Richtigkeit dieser Überlegungen des Angeklagten nicht verschliessen und verfügte selbst die Schliessung einer ganzen Reihe von Schulen. Von dem Angeklagten wurde auf die tschechische Regierung keinerlei Druck ausgeübt. Das hat die Beweisaufnahme erwiesen.

H1276 - 0130

Die Auflösung tschechischer Turn- und Sportvereine und ähnlicher Organisationen aber erfolgte ohne Wissen oder Mitwirkung des Angeklagten durch die ihm nicht unterstellte Polizei, ebenso ... , wie die Beschlagnahme und Verwendung ihrer Vermögen. Es steht im übrigen nicht einmal fest,ob diese Auflösung überhaupt noch während der Amtszeit des Angeklagten oder nicht erst nach seinem Fortgange erfolgt ist. Die Auflösung des Sokol aber war gradezu eine Staatsnotwendigkeit im deutschen Interesse und im übrigen auch eine im Interesse der Befriedung und Aussöhnung des tschechischen Volkes liegende Massnahme, denn der Sokol bildete unstreitig die Zentrale aller deutschfeindlichen Bestrebungen und der Aufhetzung des tschechischen Volkes zu aktivem Widerstand gegen alles was deutsch war.

Geht schon aus den vorstehenden Darlegungen hervor, wie vielfältig die Eingriffe anderer Behörden und Dienststellen in die Verwaltung des Protektorates und dadurch die Schwierigkeiten und Widerstände gegen eine einheitliche Politik des Angeklagten waren, so wurden diese auch nicht behoben, sondern sogar noch verschärft durch die Verordnung vom 1. September 1939 über den Aufbau der Verwaltung und die deutsche Sicherheitspolizei- Dok.-Buch V Nr. 149 - .Diese Verordnung ist ohne vorherige Fühlungnahme mit dem Angeklagten vom Ministerrat für die Reichsverteidigung erlassen worden.Auch sie ist besonders in ihrem Teil I völlig unklar und irreführend. Sie unterstellt zwar sämtliche deutschen Verwaltungsbehörden und deren Beamte im Protektorat dem Reichsprotektor, aber diese Unterstellung war nur eine behördenmässige d.h. eine rein äusserliche, nicht aber auch

H1276-0131

eine sachliche hinsichtlich der von ihnen zu bearbeitenden Verwaltungsgebiete. In dieser Hinsicht blieb es nach wie vor bei dem bisherigen Zustand,wie er sich schon aus dem Recht der obersten Reichsbehörden gemäss Artikel 11 des Erlasses vom 16. März 1939 und der Verordnung vom 22.März 1939 ergeben hatte. Der Unterschied war nur der,dass nunmehr auch alle von anderen Stellen eingerichteten Behörden und Dienststellen oder in Zukunft einzurichtende formell der Behörde des Reichsprotektors angegliedert wurden und unter der behördenmässigen Bezeichnung " Der Reichsprotektor von Böhmen und Mähren " als Abteilungen derselben in Erscheinung trat. Das hatte aber nicht etwa zur Folge, dass diese dergestalt angegliederten Abteilungen auch in sachlicher Beziehung dem Reichsprotektor persönlich, also dem Angeklagten unterstellt wurden, von diesem ihre sachlichen Weisungen und Befehle zu erhalten hatten und in seinem Sinne nach seinen Richtlinien arbeiten mussten. Vielmehr erhielten sie nach wie vor ihre Weisungen von ihren ursprünglichen Reichsbehörden und hatten nur diese zu beachten und zu befolgen. So unterstand z.B. die dergestalt bei dem Reichsprotektor gebildete sogenannte Transportabteilung ,die das bereits im Erlass vom 16. März 1939 von der Zuständigkeit des Reichsprotektors ausgenommene Verkehrswesen zu bearbeiten hatte,nach wie vor dem Reichsverkehrsministerium und nicht dem Reichsprotektor, hatte nicht von diesem sondern von dem Ministerium in Berlin ihre Weisungen zu erhalten. Und so war es auch auf anderen Gebieten, Auch auf dem Gebiet der reinen inneren Verwaltung.

Durch diese Verordnung vom 1. September 1939 des Ministerrates für die Reichsverteidigung,nicht wie die

H1276 - 0132

tschechische Anklage fälschlich behauptet, durch eine Verordnung des Angeklagten wurde eine Neueinteilung des Protektoratsgebietes in Oberlandratsbezirke mit einem Oberlandrat an der Spitze vorgenommen, der nach § 6 der Verordnung die zwar dem Reichsprotektor behördenmässig nachgeordnete Behördenstelle für sämtliche Verwaltungszweige der inneren Verwaltung ist und als solcher mit weitgehenden Vollmachten die Aufsicht auch über die tschechischen Behörden des Protektorates ausübt, und zwar nicht im Auftrage des Reichsprotektors, sondern des betreffenden Reichsministeriums in Berlin. Auch hieraus mussten sich schwerwiegende Differenzen und Gegensätze zwischen der von diesen Oberlandräten nach den ihnen von dem Reichsinnenministerium in Berlin erteilten Weisungen vorgenommenen Massnahmen und der von dem Angeklagten verfolgten Politik ergeben. Wie weit aber durch diese die tschechischen Verwaltungsbehörden in Mitleidenschaft gezogen und beeinflusst wurden, kann dahin gestellt bleiben, denn auch diese Verordnung und die aus ihr resultierende Einschaltung reichsdeutscher Beamter in die Tätigkeit der tschechischen Verwaltungsbehörden ist kein Verbrechen , wie es in dem Statut dieses Gerichtes unter Strafe gestellt ist. Auch diese Verordnung ist nur eine Folge der Zugehörigkeit des Protektorates zum deutschen Reich.

Klarheit wurde dagegen durch diese Verordnung geschaffen in der Frage der Stellung der Polizei und zwar sowohl der politischen wie der Sicherheitspolizei innerhalb des Protektoratsgebietes. Diese Frage war bis zu dieser Verordnung völlig ungeklärt und hatte vom ersten Tage der Tätigkeit Herrn v. Neuraths an zu Differenzen und Unzuträglichkeiten zwischen ihm und seinen Staatssekretär Frank

H1276 -0133

geführt.

Als Hitler dem Angeklagten nach seiner Aussage das Amt des Reichsprotektors übertrug, hatte er ihm grosse Machtvollkommenheiten zugesichert, insbesondere den Schutz und die volle Unterstützung der vom Angeklagten beabsichtigten Politik der Versöhnung und des Ausgleiches gegen radikale Bestrebungen der Partei und sonstiger chovonistischer Kreise. Der Angeklagte hat daraus entnommen,dass er als Vertreter des Führers im Protektorat bestimmenden Einfluss auch auf die Tätigkeit der Polizei haben müsse und haben werde. Dass ihm dadurch ,dass die Polizei ihm nicht ausdrücklich und von Anfang an unterstellt wurde, ein grosser Teil der von ihm angenommenen Wirkungsmöglichkeit von vornherein illusorisch gemacht wurde, hat der Angeklagte nach seiner eigenen Aussage damals nicht übersehen können. Aus dem Umstande aber, dass der zum höheren SS u. Polizeiführer im Protektorat ernannte Frank gleichzeitig zu seinem Staatssekretär gemacht und ihm als solcher unterstellt wurde,konnte der Angeklagte sehr wohl das Bestreben Hitlers entnehmen , die Befehlsgewalt über die Polizei. zwar nicht bei ihm dem Angeklagten selbst, aber wenigstens bei seiner Behörde , nämlich seinem Staatssekretär zu zentralisieren. In der Praxis entwickelte sich dieses Verhältnis dann aber völlig anders,da der Staatssekretär Frank gar nicht daran dachte, seinen Behördenchef , den Angeklagten , irgendwie in die Tätigkeit der Polizei einzuschalten, sondern nur die Zuständigkeit und Befehlsgewalt Himmlers bezw. dessen Reichssicherheitshauptamtes , seines Vorgesetzten als SS - u. Polizeiführer, anerkannte.

Dieser tatsächliche Zustand ist durch die Verordnung vom 1. September 1939 gesetzlich festgelegt worden.

H1276-0134

Denn diese bringt eindeutig zum Ausdruck, dass die deutsc Sicherheitspolizei und damit auch die Gestapo dem Reichsprotektor nicht unterstellt war. Das ergibt sich schon re äusserlich aus der Tatsache, dass sie die beiden Sachgebiete, Verwaltung und Polizei völlig voneinander trennt, indem sie in ihrem Teil I den Aufbau der deutschen Verwaltung im Protektorat , die dem Reichsprotektor untersteht und in Teil II völlig getrennt davon die deutsche Sicherheitspolizei behandelt. Diese untersteht nicht dem Reichsprotektor, sondern wird in die eigene Verwaltung des Reiches übernommen, wie es schon in Artikel V Absatz 5 des Erlasses vom 16. März 1939 vorbehalten war, d.h. sie erhält ihre Befehle vom Chef der Polizei in Berlin d.h. Himmler direkt, zum Teil auch durch Einschaltung des höheren SS- u. Polizeiführers in Prag. Für das Verhältnis der Polizei zum Reichsprotektor ist massgebend der 2. Satz des § 11. Er lautet :" Die Organe der deutschen Sicherheitspolizei haben die Ergebnisse ihrer Nachforschungen zu sammeln und auszuwerten, um danach dem Reichsprotektor und die ihm nachgeordneten Dienststellen über wichtige Ereignisse zu unterrichten, und ihn auf dem Laufenden zu halten und Anregungen zu geben."

Dies bedeutet, dass der Reichsprotektor rechtlich wie tatsächlich nicht die Möglichkeit hatte, die Aktionen der Polizei in irgendeiner Form zu beeinflussen. Er konnte nicht ihren von Berlin ergangenen Befehlen vor ihrer Ausführung widersprechen, ganz abgesehen davon, weil er sie gar nicht zu sehen bekam, hatte aber auch dazu gar kein Recht . Er hatte nur einen Anspruch, nachträglich über bereits getroffene Massnahmen von der Polizei unterrichtet zu werden, und auch dies geschah, wie durch die

H1276-0135

Beweisaufnahme erwiesen ist, nur in den seltesten Fällen. Das Recht oder die Möglichkeit selbst der Polizei Befehle zu erteilen hatte er überhaupt nicht.

Unweigerlich mussten sich bei der ganz anders gearteten Einstellung Frankswie der des Herrn v. Neurath zum tschechischen Volk infolge dieser Trennung der Gewalten von Anfang an Gegensätze und schärfste Differenzen zwischen beidenergeben. Denn Frank war als Sudetendeutscher und einer der Führer der Sudetendeutschen von Hass und Rachsucht gegen alles, was tschechisch war, erfüllt. Von einer Verständigung, einer Versöhnung und Aussöhnung zwischen dem deutschen und tschechischen Volk wollte er nichts wissen und hat vom ersten Tage seiner Tätigkeit an dieser seiner antitschechischen Gesinnung freien Lauf gelassen.

Zunächst, d.h. bis zum Ausbruch des Krieges war allerdings die Tätigkeit der Polizei noch gering, sodass diese Gegensätzlichkeit noch nicht so sehr stark in Erscheinung trat, und Herr v. Neurath infolgedessen annehmen durfte, dass sich diese Gegensätze allmählich abschleifen und Frank sich seinen Wünschen und Bestrebungen anpassen und gefügig zeigen werde, und er , der Angeklagte, die Notwendigkeit einer gesetzlich fundierten Einflussnahme auf die Polizei durch ihn noch nicht erkannte. Als er dann aber aus der allmählich zunehmenden Aktivität der Polizei und ihren Ausschreitungen ersehen musste, dass seine Erwartungen sich nicht erfüllten, ist er nach der übereinstimmenden Aussage der Zeugen Dr. Völckers und von Holleben immer und immer wieder bei Hitler schriftlich und mündlich dahin vorstellig geworden, diesen verhängnisvollen Zustand zu ändern und ihm und nur ihm die Polizei zu unterstellen. Doch alle Versprechungen und

H1276 - 0136

Zusicherungen Hitlers erwiesen sich als trügerisch, die Unterstellung der Polizei unter Herrn v. Neurath erfolgte nicht. Aber er wollte den Kampf nicht so schnell aufgeben, wollte nicht an der von ihm übernommenen Aufgabe verzweifeln, nun gerade wollte er versuchen, sich und seine Politik doch noch durchzusetzen und, wenn ihm dies nicht gelang, so doch wenigstens nachträglich die Folgen und Härten der polizeilichen Massnahmen sowohl im Grossen wie im Einzelnen abzuschwächen und zu mildern. Dass er sich zu diesem Zweck alle Fälle polizeilicher Massnahmen und Taten, wie Verhaftungen und sonstige Ausschreitungen , soweit er von ihnen , zu meist von tschechischer Seite Kenntnis erhielt, persönlich genauestens Vortrag halten liess und sich wo er nur konnte für die Freilassung der Verhafteten oder sonstige Milderungen einsetzte, geht aus den Aussagen aller von mir gestellten Zeugen hervor, vor allem der des Dr. Völckers, der als Leiter des Büros des Angeklagten dauernd mit Eingaben dieser Art zu tun hatte. Es ergibt sich im übrigen auch aus von der Anklage selbst beigebrachten Dokumenten, wie der Aufzeichnung des Angeklagten über seine Besprechung mit Staatspräsident Hacha vom 26. März 1940 - Anlage 5 zu Zusatz Nr. 1 USSR 60 - und selbst aus der der Spezialanklage beigefügten Aussage Bienerts, der selbst von der Polizei verhaftet war und auf Intervention des Angeklagten hin binnen kürzester Frist wieder freigelassen wurde.

In der Frage der Verantwortlichkeit des Angeklagten für die Massnahmen der Polizei stimmen sämtliche Aussagen überein mit der einen Ausnahme der während der Beweisaufnahme vorgelegten Aussage Franks vom 7. März 46. Diese aber steht in direktem Widerspruch zu seiner eigenen

H1276-0137

früheren Aussage. Bei seiner Vernehmung am 30. Mai 1945 - Dok.-Buch V Nr. 153 - hat Frank wörtlich ausgesagt : " Die Polizei war indessen der Behörde des Reichsprotektors nicht unterstellt.Beide, Gestapo und Sicherheitspolizei erhielten ihre Weisungen und Befehle direkt vom Reichssicherheitshauptamt in Berlin .Für die Art wie die Polizei unmittelbar von Berlin und ohne Einschaltung des Reichsprotektors ihre Weisungen erhielt,ist auch typisch die Aussage Franks vom 5. Mai 1945 über die Studentenunruhen - Dok.-Buch V Nr. 152 - .Frank spricht darin von dem Bericht, den er über die ersten Demonstrationen nach Berlin sandte, er hätte um Weisungen gebeten und diese umgehend aus dem Führerhauptquartier erhalten, sie wären von Berlin direkt an die Sicherheitspolizei in Prag gesandt worden und er , Frank, habe sie selbst von dieser erhalten. Von der Person oder auch nur der Behörde des Reichsprotektors ist bei dem ganzen Vorgang überhaupt nich die Rede, es ist eine interne Angelegenheit der Polizei unter Einschaltung des höheren SS - und Polizeiführers Frank.

Ich möchte wegen der Wichtigkeit dieses Punktes ausdrücklich noch Bezug nehmen auf die Aussagen der Zeugen von Burgsdorff und Völckers, die beide auf Grund ihrer Dienststellen während der ganzen Amtszeit des Angeklagten mit dieser Frage genau vertraut waren. Burgsdorff hat ausgesagt, die Polizei habe Frank unterstanden, der seine Befehle direkt von Himmler bekam. Völckers sagt, der Angeklagte hätte keinen Einfluss auf die Tätigkeit Franks und damit der Polizei gehabt. In der Praxis wäre von Anfang an die Polizei und damit auch der Staatssekretär Frank mit ihren Massnahmen völlig unabhängig von den Angeklagten

H1276 -0138

gewesen, was später durch die Verordnung vom 1. September 1939 auch gesetzlich bestätigt worden wäre. Über das Verhältnis des Angeklagten zu Frank sagen sämtliche Zeugen, auch in den schriftlichen Aussagen, es sei denkbar schlecl gewesen.

Bei dieser Sachlage ist es ganz ausgeschlossen, dass der Chef des SD und der Sicherheitspolizei als politischer Referent des Angeklagten tätig gewesen sein soll. Eine Verfügung über die Ernennung dieses Mannes vom Mai 1933, auf die in dem Schreiben des Chefs der Sicherheitspolizei - USSR 487 - Bezug genommen wird, ist dem Angeklagten überhaupt nicht erinnerlich. Jedenfalls ist er nach seiner bestimmten Aussage niemals in Funktion getreten. Das Dokument USSR 487 erscheint demgegenüber nicht beweiskräftig. Die mir von der Anklage übergebene Kopie trägt das Datum vom 21. Juli 1943 . Schon daraus ergibt sich von selbst, dass die Ernennung des SD Führers, wenn sie überhaupt erfolgt ist, während der ganzen Amtszeit des Angeklagten nicht durchgeführt worden ist. Unabhängig von der Datierung aber ergibt sich aus dem " Betrei des Schreibens, dass es sich bei dieser Ernennung gar nicl um einen politischen Referenten beim Reichsprotektor persönlich, sondern bei dem Staatssekretär für das Sicherheitswesen, also bei Frank handelte. Die Anrede " Der Herr Reichsprotektor " ist nur so zu verstehen, dass damit nicht die Person sondern die Behörde gemeint ist. Es war im deutschen Behördenleben üblich, vom " Herrn " Reichsminister usw. zu sprechen auch wenn man ihn nicht persönlich meinte, sondern irgend eine Abteilung seiner Behörde. Dass der SD Führer als politischer Referent des Staatssekretärs, der gleichzeitig der Staatssekretär der Behörde des Angeklagten und selbständiger Staatssekretär

H1276 -0139

für das Sicherheitswesen war, eingesetzt wurde, ist durchaus glaubwürdig und wahrscheinlich.

Wie mein Klient selbst aber über die Art und Weise der Beruhigung der Stimmung der Bevölkerung und der Verhinderung bezw. Vorbeugung von Gewalttaten und Widersetzlichkeiten dieser dachte, ergibt sich grade aus der ihm von der Anklage zum Vorwurf gemachten sogenannten " Warnung " von Ende August 1939. Mit dieser bezweckte der Angeklagte nach seiner eidlichen Aussage grade die Abschreckung der Bevölkerung vor der Begehung von Gewalttaten und eine Verhinderung insbesondere von Sabotageakten, mit denen in dieser Zeit politischer Hochspannung vor dem Kriege gerechnet werden musste,und damit eine Vermeidung von scharfen polizeilichen oder gerichtlichen Massnahmen, die die Bevölkerung nur noch mehr erbittern mussten.Es ist ohne Zweifel humaner, eine solche Warnung zu erlassen, um damit die Begehung von Verbrechen überhaupt zu verhindern,als sie ohne vorherige Warnung geschehen zu lassen und sie dann hart zu bestrafen. Dass Sabotageakte , wenn es nicht gelang,sie zu verhüten, in solchen Zeiten hart bestraft werden mussten, würde sicher auch in jedem anderen Lande anerkannt worden sein und ist eine Selbverständlichkeit. Die Warnung hat ,wie der Angeklagte ausgesagt hat,ihren Zweck erfüllt . Besondere Strafen sind in ihr überhaupt nicht angedroht oder festgesetzt worden, sie enthielt gar keine besondere Strafandrohung,sondern bezog sich,wie der Wortlaut ergibt, nur auf bereits vorhandene Strafbestimmungen.

Der Satz, die Verantwortung für alle Sabotageakte treffe nicht nur den Täter, sondern die ganze tschechische Bevölkerung,bezieht sich selbstverständlich,wie auch der Angeklagte bestätigt hat,nur auf die moralische

H1276 -0140

Verantwortung und nicht auf die strafrechtliche. Er bedeutet, dass im Falle der Begehung von wiederholten schweren Sabotageakten in den betreffenden Gebieten allgemeine Massnahmen eingeführt werden mürden, wie z.B. die Beschränkung der Polizeistunde, Ausgehverbote oder allgemeine Verkehrs- oder Stromsperren, unter denen dann die gesamte Bevölkerung zu leiden haben würde. Eine strafrechtliche Gesamtverantwortung hätte wesentlich konkreter gefasst werden müssen. Im Anfang der Proklamation ist ausdrücklich bestimmt, dass jeder, der die angeführten Handlungen begeht, sich damit als Feind des Reiches zeigt und entsprechend bestraft werden muss. Grade dieser Satz zeigt, dass die strafrechtliche Behandlung eines solchen Sabotageaktes eben durchaus individuell erfolgen sollte. Es wäre zu dieser Zeit niemand in Prag, nicht einmal der Chef der Polizei auf den Gedanken gekommen, hier Gesamtstrafen zu statuieren, oder gar, wie die Anklage ohne jede Begründung behauptet, damit das Geiselsystem einzuführen. Ich möchte in diesem Zusammenhang auch noch auf die Aussage des Zeugen von Holleben verweisen- Dock. Buch V Nr. 158 -, in der er sagt: " Neurath hat es daher stets abgelehnt, einen Menschen für die Handlungen eines anderen verantwortlich zu machen."

Nach allem vorher Gesagten ergibt sich weiter, dass auch für die Verhaftungen zur Zeit der Besetzung des tschechischen Gebietes und für die bei Ausbruch des Krieges erfolgten Verhaftungen von, wie die Anklage behauptet, 8000 prominenten Tschechen als Geiseln und deren Verbringung in KZ Lager bezw. Hinrichtung, der Angeklagte von Neurath nicht verantwortlich gemacht werden kann. Diese Verhaftungen sind, nach der Aussage des Angeklagten, mit der auch die Aussagen von Frank übereinstimmen, auf direkten

H1276 - 0141

Befehl von Berlin ohne Wissen und ohne Verständigung nicht nur des Angeklagten sondern auch von Frank selbst erfolgt. Die von der Anklage vorgelegte gegenteilige Aussage Bienerts ist objektiv unrichtig und beruht auf völlig unlogischen und unrichtigen Schlussfolgerungen. Seine Schlussfolgerung, dass diese ganze Aktion unter Leitung des Angeklagten gestanden hat, weil dessen Befehl zur Entlassung Bienerts bereits 4 Stunden nach seiner Verhaftung ergangen sei, entbehrt jeder Schlüssigkeit und ist objektiv falsch.

Unumstösslich fest steht schliesslich auf Grund der Beweisaufnahme, dass der Angeklagte auch nicht für den Befehl zur Erschiessung von 9 Studenten und Verhaftung von zirka 12 Hundert Studenten in der Nach vom 16. zum 17. November 1939 verantwortlich ist, dass diese tatsächlich nur als Terrorakte zu bezeichnenden Massnahmen ohne sein Wissen und in seiner Abwesenheit von Prag von Hitler persönlich angeordnet und auf dessen direkten Befehl von Frank erfolgt sind, und dass auch die sie veröffentlichende Bekanntmachung vom 17. November 1939 von ihm weder erlassen noch unterschrieben , sein Name unter derselben vielmehr miss-braucht worden ist. Wie durch die Aussagen des Angeklagten selbst , durch diejenige des Zeugen Dr. Völckers, der den Angeklagten auf seiner Reise nach Berlin vm 16. November 1939, dem Tage nach den Studentenunruhen begleitet hat, und mit ihm zusammen erst am 17. Nachmittags aus Berlin nach Prag zurückgekehrt ist, ferner durch die schriftliche Aussage des Herrn v. Holleben uhd schliesslich durch das Affidavit der Sekretärin des Angeklagten Fräulein Friedrich - Dok.-Buch V Nr.159..... - und der Baronin Ritter einh ellig bestätigt wird, war der Angeklagte in der Nacht vom 16. zum 17. November , als die Erschiessungen und Verhaftungen erfolgten,überhaupt nicht in Prag

H1276 - 0142

sondern in Berlin,und auch die Bekanntmachung dieser Vorgänge war bereits an den Häusermauern von Prag angeklebt, als der Angeklagte wieder in Prag eintraf. Den Angeklagten trifft nicht die geringste Verantwortung für diese Scheusslichkeiten. Der Befehl zu ihnen war vielmehr ebenso wie der gleichzeitige Befehl zur Schliessung der Hochschulen direkt von Hitler in Berlin an Frank gegeben worden und zwar ,wie der Zeuge Völckers ausdrücklich bestätigt, in Abwesenheit und ohne Wissen des Angeklagten. Welcher Wert demgegenüber der von der Anklage vorgelegten Aussage des Dr. Havelka beigelegt werden kann, ergibt sich von selbst.

Die Glaubwürdigkeit dieses Zeugen Havelka wie auch alleranderen von der Anklage vorgelegten tschechischen Zeugenaussagen muss überhaupt mit aller-grösster Vorsicht geprüft werden. Sie unterliegen von vornherein zweier schwerwiegender Bedenken. Einmal handelt es sich bei allen diesen Zeugen um Mitglieder der ehemaligen autonomen tschechischen Regierung, also um sogenannte Kollaborationisten , die heute deswegen in Haft sind und ihrer Aburteilung entgegensehen. Es ist menschlich nur allzu verständlich, wenn sie heute nicht nur die damaligen Verhältnisse unter einem anderen Licht sehen, anders beurteilen, wie sie in Wirklichkeit waren , und sie unwillkürlich in ihrer Erinnerung die furchtbaren Dinge,die nach dem Weggange Herrn v. Neuraths aus Prag mit den Ereignissen unter diesem vermischen, und sich dadurch eine Trübung ihrer Erinnerung ergibt. Auch darf nicht übersehen werden,dass sie sich in einem ganz natürliche Bestreben durch eine Belastung Herrn v. Neuraths selbst zu entlasten hoffen. Desweiteren kommt hinzu, und das ist fast noch wichtiger,

H1276 - 0143

dass sie gar keine Kenntnis von den inneren tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen und Zuständigkeiten innerhalb der Behörde des Reichsprotektors hatten und haben konnten und daher gar nicht zu beurteilen vermögen , wie weit in Wirklichkeit der Angeklagte selbst derjenige war, der die einzelnen Anordnungen und Befehle erlassen hat oder veranlasst hatte. Ein Beispiel zeigt dies ganz klar: In der Aussage des Zeugen Kalfus wird behauptet, dass der Angeklagte für den Zollanschluss des Protektorates an das deutsche Reich verantwortlich sei. Dazu verweise ich nur darauf, dass bereits in dem Erlass Hitlers vom 16. März 1939 ausdrücklich bestimmt ist, dass das Protektorat zum Zollgebiet des Reiches gehört. Wenn weiter der Zeuge Bienert behauptet, dass Herr von Neurath derjenige gewesen sei, der die politische Verwaltung Böhmens und Mährens und zwar sowohl die staatliche wie die Gemeindeverwaltung den Deutschen unterstellte, so ist auch das ovjektiv unrichtig, denn wie ich bereits nachgewiesen habe,erfolgte diese Unterstellung durch die Verordnung vom 1. September 1939 ,die nicht von dem Angeklagten sondern von dem Ministerrat für die Reichsverteidigung erlassen worden ist. Diese Beispiele mögen genügen , um zu zeigen, wie wenig glaubwürdig diese ganzen Aussagen sind und wie wenig die Zeugen über die tatsächliche Organisation und Befehlsverhältnisse innerhalb der Behörde des Reichsprotektors orientiert waren. So ist z.B. die immer wiederkehrende Behauptung der Zeugen, dass die Verhaftung und vielfachen sonstigen Zwangsmassnahmen der Gestapo gegen die tschechische Bevölkerung auf Befehl oder Anweis des Angeklagten persönlich erfolgt seien , entweder eine bewusste Unwahrheit oder ein Beweis für ihre Unkenntnis selbst der veröffentlichten und im tschechischen Verord-

H1276 -0144

nungsblatt bekanntgemachten amtlichen Verordnungen . Denn wie ich bereits nachgewiesen habe, unterstand die Gestapo überhaupt nicht der Befehlsgewalt des Angeklagten. Die Schlussfolgerungen hieraus für die Glaubwürdigkeit aller Zeugen ergeben sich von selbst. Dass demgegenüber die eidlichen Aussagen des Angeklagten und der von mir beigebrachten Zeugen in Verbindung mit den dazu vorgelegten Verordnungen eine ganz andere Glaubwürdigkeit verdienen, liegt auf der Hand.

So ist denn auch die Behauptung der tschechischen Anklageschrift und der ihr zu Grunde liegenden Zeugenaussagen, dass Herr v. Neurath Mitte November 1939 die Schliessung der Hochschulen angeordnet habe, als objektiv unrichtig widerlegt : Die Schliessung der Hochschulen erfolgte vielmehr auf ausdrücklichen Befehl Hitlers. Gegen sie hat der Angeklagte,wie dieBeweisaufnahme einwandfrei ergeben hat, bei Hitler sofort protestiert und erreicht, dass dieser ihm zusagte , die Hochschulen nach Ablauf von einem Jahr statt erst nach drei Jahren wieder zu eröffnen. Dass Hitler dann sein Versprechen nicht gehalten hat,kann ihm nicht zur Last gelegt werden. Die Tatsache seiner Bemühungen um die Zurücknahme der Schliessung der Hochschulen beweist aber, wieviel ihm an der Erhaltung des Bildungsniveausund der Intellegenzschichten des tschechischen Volkes gelegen war.

Und wie in diesem Fall hat sich der Angeklagte wo er nur konnte für das tschechische Volk in seiner Gesamtheit und im Einzelnen eingesetzt. Dies gilt in besonderem Maase auf dem Gebiet der unheilvollen Tätigkeit der Polizei und der Gestapo , soweit er von dieser Kenntnis erhielt. So hat er auch nach seiner eigenen Aussage,

H1276 -0145

die durch diejenige des Zeugen Dr. Völckers bestätigt ist, sich sofort nach der Verhaftung der Studenten Mitte November 1939 mit aller Energie und unausgesetzt für ihre Wiederfreilassung eingesetzt und es ist ihm, wie wir hier nicht nur aus seinem Munde , sondern auch von Dr. Völckers gehört haben,bis zu seinem Fortgang aus Prag am 27. September 1941 auch gelungen,fast alle Studenten wieder freizubekommen. Und in gleicher Weise hat er sich auch unausgesetzt für die Freilassung der bei Kriegsausbruch Verhafteten zirka 8 000 prominenten Tschechen eingesetzt. Auch diese Verhaftungen waren ja ,wie durch seine eidliche Aussage erwiesen ist, nicht, wie von den tschechischen Zeugen Bienert, Krejci und Havelka wahrheitswidrig behauptet wird, von ihm ,nicht einmal von Frank oder einem anderen höheren SS oder Polizeiführer im Protektorat ,sondern auf direktem Befehl von Berlin erfolgt. Dem Angeklagten ist es übrigens auch zu danken, dass der im Jahre 1941 auf Betreiben von Frank und Himmler ergangene Befehl Hitlers zur Absetzung und Verhaftung des damaligen tschechischen Ministerpräsidenten General Elias auf seine persönliche Intervention von Hitler zurückgezogen wurde. Erst nach seinem Fortgang ist Elias von Heydrich verhaftet und später vom Volksgericht zum Tode verurteilt worden.

Positiv unrichtig ist die Behauptung des tschechischen Zeugen Bienert, dass der Angeklagte die Verschickung von tschechischen Arbeitern in das Reich bewerkstelligt, d.h. tschechische Arbeiter zwangsweise nach Deutschland deportiert habe. Wahr ist vielmehr, dass während der ganzen Amtstätigkeit des Angeklagten nicht ein einziger tschechischer Arbeiter zwangsweise nach Deutschland verschickt worden ist. Bis zum 27. September 1941

H1276 -0146

hatten im übrigen noch in keinem der von Deutschland besetzten Gebiete zwangsweise Deportationen von Arbeitern stattgefunden. Das geschah erst später. Wohl aber sind viele tschechische Arbeiter freiwillig und gern ins Reich gegangen und haben dort Arbeit genommen, denn dort verdienten sie grade infolge des festgesetzten Wechselkurses der Reichsmark und infolge höherer Löhne erheblich mehr, wie in Prag und konnten recht erhebliche Teile ihres Verdienstes an ihre Angehörigen im Protektorat senden.

Wenn die tschechische Anklageschrift weiter den Angeklagten für Verbringung von verhafteten Personen in Konzentrationslager durch die Gestapo und für in diesen an ihnen begangene Misshandlungen verantwortlich machen will, so muss dazu mit aller Schärfe festgestellt werden, einmal dass bis zum 27. September 1941 , dem Ende der amtlichen Tätigkeit des Angeklagten im Protektorat , nicht ein einziges KZ-Lager im Protektorat exestierte. Sie sind alle erst unter seinem Nachfolger nach seinem Fortgang errichtet worden.Auch die Verordnung über die Schutzhaft und Vorbeugungshaft, die ihm die tschechische Anklageschrift anscheinend ebenfalls zur Last legen will, ist, wie die dem tschechischen Bericht -USSR60 - beigefügte Abschrift ergibt , erst nach seinem Abgang, nämlich am 9.März 1942 ergangen.

Was schliesslich die Beschuldigungen der Anklage bezüglich der angeblichen Massnahmen des Angeklagten gegen die Juden anbetrifft, so entspricht auch hier die Darstellung der Anklage nicht den Tatsachen und erweist sich bei näherer Prüfung der von der Anklagebehörde selbst dazu vorgelegten Dokumente als unrichtig. Von den sämtlichen in dem britischen Dokumentenbuch Nr. 12 B enthaltenen

H1276 -0147

21 Verordnungen sind im ganzen nur 4 von dem Angeklagten selbst unterschrieben, 6 vom Reichsministerium direkt erlassen und 10 von dem Staatssekretär Frank bezw. den diesem direkt unterstellten Dr. v. Burgsdorff herausgegeben worden, 1 ist von dem tschechischen Staatspräsidenten Hacha erlassen. Die erste von Herrn v. Neurath selbst unterschriebene Verordnung vom 21. Juni 1939, welche nichts anderes enthielt als die Einführung der im gesamten deutschen Reich geltenden Vorschriften über die Behandlung des jüdischen Vermögens in dem seit dem 16. März 1939 ebenfalls zum deutschen Reich gehörenden Protektorat, war dem Angeklagten bereits gleich bei Antritt seines Amtes von Berlin aus vorgeschrieben worden. Die Tatsache, dass sie aber erst am 21. Juni 1939 ,also 3 Monate später von dem Angeklagten herausgegeben wurde, beweist die Richtigkeit seiner Erklärung, dass er den Juden Zeit geben wollte,sich auf die Einführung der reichsdeutschen Judengesetzgebung vorzubereiten. Ihre Hinausschiebung bis zu diesem Tage erfolgte im ausgesprochenen Interesse der Juden. Die 2. von dem Angeklagten selbst erlassene Verordnung vom 16. September 1940 schrieb lediglich eine Deklarationspflicht über im Besitz von Juden befindliche Sicherheiten d.h. Pfändern vor und entsprach den im deutschen Reich ebenfalls vorgeschriebenen manigfachen Verordnungen für alle deutschen Staatsangehörigen gleicher oder ähnlicher Art. Die 3. von ihm selbst erlassene und unterschriebene Verordnung vom 5. März 1940 bezweckte ebenso wie die 4. vom 14. September 1940 ,wie ihr Inhalt ganz eindeutig ergibt, den Juden die durch die Entwicklung der Dinge im deutschen Reich unvermeidlich gewordene Auswanderung zu ermöglichen und zu erleichtern. Beide Verordnungen waren

H1276 -0148

also grade im Interesse der Juden erlassen worden, und beweisen, dass der Angeklagte nicht judenfeindlich eingestellt war. Dass er die Massnahmen gegen die Juden, vor allem gewaltsame Massnahmen gegen sie nicht billigte sondern bekämpfte, geht aus allem hierzu von mir vorgelegten Dokumenten ,unter anderm dem Zeitungsbericht über den Judenboykott im Frühjahr 1933 - Dok.-Buch I Nr. 9 - und den beigebrachten Zeugenaussagen hervor. Derartige Massnahmen würden seiner ganzen christlichen und humanen Einstellung und Lebensauffassung zuwider gewesen sein, wie sie sich insbesondere aus der Aussage des Zeugen Dr. Köpcke ergibt. Fest steht, dass bis zu seinem Weggang aus Prag keine einzige Synagoge geschlossen worden ist und auch keine Einschränkungen in religiöser Hinsicht gegen die Juden erfolgt sind. Dass der Angeklagte nicht verantwortlich gemacht werden kann für die 6 vom Reichsinnenministerium erlassenen Verordnungen, bedarf keines besonderen Beweises. Aber auch für die von Frank und Herrn v. Burgsdorff unterschriebenen Verordnungen trägt er angesichts der geschilderten selbständigen Stellung des Staatssekretärs Frank und der Zuständigkeit der Polizei für die Behandlung aller Judenfragen keine Verantwortung. Besonderer Betonung aber bedarf gegenüber den Behauptungen der Anklageschrift die Tatsache, dass nach seiner eigenen eidlichen Aussage während seiner ganzen Amtsführung keine Judenverfolgungen vorgekommen sind.

Seine vorerwähnte humane und christliche Lebens- und Weltanschauung lässt aber auch die in dem tschechischen Bericht vom September 1945 - Nr. 998 PS - aufgestellte Behauptungen über eine angeblich antikirchliche

H1276 - 0149

Haltung des Angeklagten von vornherein wenig wahrscheinlich erscheinen. Dieser Bericht ist allerdings in der tschechischen Anklageschrift vom 14. November 1945 - USSR 60 - nicht zum Gegenstande der Anklage gemacht, aber ich möchte trotzdem ganz kurz darauf eingehen. Nach der Beweisaufnahme steht fest, dass das Verhältnis zwischen Herrn v. Neurath und dem Erzbischof von Prag ein recht gutes, ja freundschaftliches war und Letzterer sich ausdrücklich bei ihm für seine Unterstützung der Kirchen bedankt hat, was bestimmt nicht der Fall gewesen wäre, wenn er kirchenfeindlich eingestellt gewesen oder die Kirchen und deren Organisationen und Geistliche von ihm unterdrückt oder sonstwie verfolgt worden wären. Dass es dabei auch zu Differenzen in dienstlichen Angelegenheiten gekommen sein mag, wie es offenbar nach dem von der Anklage hierzu vorgelegten Schreiben des Erzbischofs der Fall gewesen ist, ist gewiss nichts Ungewöhnliches - Staat und Kirche haben immer und zu allen Zeiten und in allen Ländern Differenzen miteinander gehabt, kann aber unter keinen Umständen als ein Beweis für eine kirchenfeindliche Politik des Angeklagten angesehen werden. Dass Geistliche verhaftet worden sind, mag richtig sein, aber dann sind erstens einmal die Verhaftungen nicht vom Angeklagten , sondern von der ihm nicht unterstehenden Polizei angeordnet worden,und zweitens , , soweit der Angeklagte von ihnen Kenntnis bekommen hat, nicht wegen ihrer kirchlichen Betätigung, sondern wegen ihrer politischen Umtriebe. Es ist aus dem angezogenen tschechischen Bericht auch nicht ersichtlich, dass die in ihm behaupteten Aktionen gegen die Kirche ,deren Organisationen und Geistliche überhaupt während der Amtszeit des Angeklagten erfolgt sind.Von ihm sind , das steht nach der Beweisaufnahme fest , keinerlei kirchen-oder religionsfeindliche Massnahmen ver-

H1276 - 0150

anlasst worden, Wallfahrten zu den tschechischen religiösen Heiligtümern z.B. sind von ihm ausdrücklich gestattet worden.

An dieser Stelle möchte ich auch noch ausdrücklich erwähnen, dass der Angeklagte sich auch keinerlei Verletzungen des tschechischen Nationalgefühls schuldig gemacht hat. Entgegen der Behauptung der Anklage sind von ihm keine Massarik-Häuser zerstört oder geschlossen worden , auch keine Denkmäler nationaler Persönlichkeiten zerstört oder entfernt worden, wie die Anklage ihm vorwerfen will. Soweit Schliessung von Massarik-Häusern vorgekommen sind, sind hierfür verantwortlich ausschliesslich die ihm nicht unterstehende Polizei und SS. Wie er zu der Frage des tschechischen Nationalgefühls stand,geht wohl am besten aus der Tatsache hervor, dass er die üblichen Kranzniederlegungen an den Massarikdenkmälern ausdrücklich gestattet hat.

Ebensowenig sind von dem Angeklagten trotz aller diesbezüglicher Versuche radikaler Elemente irgendwelche Kulturfeindlichen Schritte unternommen worden. Das tschechische Theaterleben blieb völlig unangetastet und frei, auch das tschechische Schrifttum und die tschechische Literatur wurde bis auf das selbstverständliche Verbot deutschfeindlicher oder verhetzender Werke in keiner Weise unterdrückt oder beeinträchtigt. Auch die Presse,die im übrigen nicht von ihm, sondern vom Reichspropagandaministerium kontrolliert und zensiert wurde, ist keinen anderen Beschränkungen unterworfen worden als die reichsdeutsche Presse, wie es denn überhaupt das Bestreben des Angeklagten war, das tschechische Kulturleben in seiner Eigenart und Selbständigkeit zu erhalten und zu fördern. Ich glaube mich hierüber nicht des näheren verbreitern zu müssen, sondern möchte mich mit dem Hinweis auf seine eigenen diesbe-

H1276-0151

züglichen Aussagen und der darüber vernommenen deutschen Zeugen begnügen zu können. Aus diesen Aussagen ist aber auch deutlich ersichtlich, mit welchen Schwierigkeiten und Widerständen seitens gewisser radikaler Kreise und Behörden, nicht zum wenigstens seitens seines eigenen Staatssekretärs Frank, er bei diesen seinen Bemühungen in seiner ganzen Politik gegenüber dem tschechischen Volk zu kämpfen hatte. Wenn man ein Resumé seiner amtlichen Tätigkeit ziehen will, so war sein ganzes Leben in Prag ein einziger Kampf, ein Kampf gegen die von Himmler inspirierten und geleiteten Kräfte, ein Kampf, der umso schwieriger war, als ihm eben tatsächlich nicht die volle Macht im Protektorat zustand, ihm grade die auf innenpolitischem Gebiet wichtigsten und einflussreichsten Stellen und Behörden, die gesamte Polizei und die Gestapo, nicht unterstanden. Trotzdem hat er diesen Kampf nicht aufgegeben, ist er nicht müde geworden immer wieder bei Hitler zu protestieren und Abhilfe zu fordern, in vielen Fällen mit Erfolg, in anderen Fällen ohne Erfolg. Bis zum Letzten hat er gekämpft, hat er sich auch durch Misserfolge nicht abschrecken lassen, ist er der von ihm verfolgten, auf Versöhnung und Ausgleich, auf Befriedung und Erhaltung des tschechischen Volkes und seiner nationalen Eigenheit gerichteten Politik treu geblieben. Und als er auch hier wieder im Herbst 1941 erkennen musste, dass sein weiterer Kampf aussichtslos war, dass der Einfluss Himmlers auf Hitler grösser war als der seine, dass Hitler nunmehr zu einer Politik der Gewalt und des Terrors überzugehen und zu diesem Zwecke den als Bluthund bekannten Heydrich nach Prag zu entsenden sich entschlossen hatte, da hat er ebenso wie im Winter 1937/38 als Aus-

H1276-0152

senminister sofort die Konsequenzen gezogen und sein Amt ni dergelegt, Prag verlassen und sich endgültig ins Privatleben zurückgezogen. Welch einen Eindruck aber diese Niederlegung seines Postens im tschechischen Volk, selbst in den deutschfeindlichsten Kreisen gemacht hat und als was sie empfunden worden ist, das geht mit kaum zu überbietender Deutlichkeit aus der Tatsache hervor, dass der wahrlich nicht von Deutschfreundlichkeit oder Liebe zu meinem Klienten diktierte tschechische Bericht -USSR 60 - diesen Fortgang meines Klienten als einen,wie es im deutschen Text heisst : gehörigen Schlag , im englischen Text als " a heavy blow " bezeichnet und damit im Grunde genommen seine eigenen Anklagen gegen Herrn v. Neurath desavoui Und in der Tat glaube ich bewiesen zu haben, dass der Angeklagte sich während und durch seine Amtsführung persönlich nicht eines einzigen der im Statut dieses hohen Gerichtes unter Strafe gestellten Verbrechens gegen die Humanität- und nur ein solches könnte ja hier in Frage kommen - schuldig gemacht hat. Und es erhebt sich nun auch hier die eigentliche Kernfrage dieses Prozesses, ob der Angeklagte sich durch die Annahme des Amtes als Reichsprotektor und sein Verbleiben in diesem trotz des wenige Monate nach seinem Amtsantritt von Hitler entfesselnten Krieges, trotz der Ereignisse im November 1939 und manch anderer Dinge einer nach dem Statut strafbaren Unterstützung oder Beihilfe Hitlers und seiner Helfershelfer bei der Begehung ihrer Verbrechen schuldig gemacht hat. Die Anklage bejaht diese Frage . Kann aber eine objektive unvoreingenommene Beurteilung der Dinge diese Frage wirklich bejahen?

Eines dürfte nach allem , was wir hier von dem Angeklagten selbst und den von mir darüber gefragten Zeugen und beigebrachten Affidavits vernommen haben , unangreif-

H1276-0153

bar feststehen :

Ebensowenig wie Herr v. Neurath seinerzeit als Aussenminister in die Regierung Hitlers eingetreten und in ihr verblieben ist aus äusseren, materiellen Gründen, ebensowenig hat er auch aus solchen Gründen das Amt als Reichsprotektor übernommen. Der Beweis dafür liegt allein schon in der Tatsache, dass er die von Hitler ihm zu seinen 70. Geburtstag im Jahre 1943 zugedachte Dotation abgelehnt und, als dies nicht durchführbar war, diese Dotation, wie ich Ihnen durch die Schreiben seiner Bank - Dok.-Buch V Nr.160 u. 161.... - nachgewiesen habe, auf seine Bank gelegt und nicht einen Pfennig davon angerührt hat. Und wie wenig ihn auch die pomphaft aufgemachte Stellung des Reichsprotektors gereizt oder ihm gar behagt hat, geht eindeutig aus seinem Schreiben an den Zeugen Dr. Köpcke vom 14. Oktober 1939 - Dok.-Buch V Nr.1 hervor, in dem er sie gradezu als ein Gefängnis bezeichnet In beiden Fällen war, wie die Aussagen nicht nur des Angeklagten selbst, sondern auch alle von mir gestellten Zeug und vorgelegten Dokumente bewiesen haben, das Motiv und der Grund für die Annahme seiner Stellung und seines Ausharrens in ihnen nicht etwa der, dass er die Ideologien u das ganze Naziregime mit seinen Methoden billigte und unt stützen wollte, sondern im Gegenteil seinem tiefen Verantwortungsbewusstsein als Mensch und Staatsmann seinem Volk gegenüber entsprungenen höchsten ethischen und sittlichen Überzeugungen, die ihn dazu veranlassten . Da er nicht in der Lage war, nicht die Macht dazu hatte, Hitler und die Naherrschaft zu beseitigen, hielt er sich für verpflichtet, wenigstens zu seinem kleinen Teil im Rahmen und in den Grenzen seiner Kraft auf dem seiner Führung unterstellten Gebiet diese auch von ihm verabscheuten Tendenzen der

H1276-0154

Nazis zu bekämpfen und ihre Verwirklichung zu verhindern , soweit seine Kräfte dazu reichten. Kann man, so frage ich, Herrn v. Neurath wirklich hieraus einen Vorwurf machen, kann man ihn deshalb verurteilen, weil diese von ihm aus sittlichem Pflichtgefühl und Verantwortungsbewusstsein übernommene Aufgabe seine Kräfte überstieg und er an ihr scheiterte ?

Machen Sie sich,meine Herren Richter, einmal frei von allen juristischen und politischen Voreingenommenheiten, von aller retrospektiven Betrachtung der Dinge mit ihren auf jeden Fall sehr unsicheren Schlüssen und denken Sie sich in die Seele dieses Mannes , in die Gedankenwelt, die Lebensanschauung dieses Mannes hinein. Aufgewachsen in einem christlichen ,von humanen und grundanständigen Ideen aber auch von Verantwortungsbewusstsein gegenüber seinem deutschen Volk erfüllten Elternhaus war er gross geworden und 60 Jahre alt geworden in einer Beamtenlaufbahn unter den verschiedensten Regierungen, erst unter der kaiserlichen,dann unter den wechselnden Regierungen der Republik . Ohne nach ihre politischen Richtungen zu fragen , ohne zu fragen,ob sie konservativ, demokratisch oder sozialdemokratisch waren, hatte er ihnen gedient, hatte er die ihm in seinem Arbeitsgebiet übertragenen Aufgaben erfüllt. Ihm als Diplomat , als Beamten des ausswärtigen Dienstes des Reiches lag das Gebiet der Innenpolitik völlig fern, er betrachtete es als seine alleinige Pflicht ,seinem Volke als solchem zu dienen ohne Rücksicht auf dessen jeweilige Regierungen und deren innerpolitische Einstellung. Und so übernahm er ,sehr gegen seine persönlichen Wünsche, auf den Ruf Hindenburgs in der Stunde der Not

H1276-0155

das Aussenministerium und trat damit in die Regierung des Reiches ein und blieb in dieser auch nach der Berufung Hitlers nicht als der Vertreter einer bestimmten politischen Partei, sondern als der ausgesprochene Vertrauensmann Hindenburgs auf dem Gebiet der Aussenpolitik. Er war der Garant der Friedenspolitik des Reiches ,der rocher de bronce auf diesem Gebiet. Seiner ganzen Erziehung, seinem Verantwortungsbewusstsein gegenüber seinem Volk nach konnte er gar nicht anders handeln als auf diesem Posten auszuharren, als er in den Wirbel und die Dynamik der nationalsozialistischen Bewegung hineingerissen wurde und nun sehen musste wie diese Bewegung Wege einschlug und sich Mittel bediente,die auch er nur verurteilen konnte. Aber genau so,wie es andere anständige und vaterländisch gesinnte Deutsche aus Verantwortungs- und Pflichtgefühl gegenüber dem eigenen Volk zu dem Entschluss getrieben hat,Hitler und die Naziherrschaft mit Gewalt zu beseitigen, genau so hat den Angeklagten sein Verantwortungs- u. Pflichtbewusstsein nicht nur vor sich selbst , sondern auch vor seinem Volk gezwungen, seinen persönlichen Abscheu vor der Unmoral dieses Regime zurückzustellen und gegen diese Unmoral akti durch sein Verbleiben im Amt und dessen Weiterführung nach seinen Grundsätzen anzukämpfen und so wenigstens auf dem seiner Führung unterstellten Gebiet diese Unmoral fernzuhalten und sein deutsches Volk vor dieser Unmoral des Naziregime und ihren Folgen , vor einem Kriege zu bewahren, solange ihm dies möglich war. Und als dann 1 1/2 Jahre später nach seinem Abschied abermals der Ruf an ihn erging, wieder eine Stellung, diesesmal als Reichsprotek-

H1276-0156

tor von Böhmen und Mähren ,zu übernehmen, und ihm Hitler erklärte, dass er grade ihn für diese Stellung ausgewählt habe, weil er ihn für die allein geeignete Persönlich - keit hielte, die von ihm beabsichtigte Politik einer wirklichen Aussöhnung und Versöhnung des tschechischen Volkes mit dem neuen Zustand und dem deutschen Volk durchzuführen ,da zwang ihn eben dasselbe Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein,diesem Rufe Folge zu leisten , musste er doch aus der Tatsache, dass Hitler ihn trotz Kenntnis seiner Ablehnung des nazistischen Regimes , seiner Politik und seiner Mittel, mit dieser Aufgabe betrauen wollte, entnehmen, dass es Hitler wirklich ehrlich um eine Aussöhnung und Befriedung des tschechischen Volkes zu tun war. Hier stand eine Aufgabe vor ihm ,deren Erfüllung nicht nur seinem eigenen Volk,sondern auch dem fremden Volk , von höchstem Nutzen sein musste./Eine Aufgabe die dem Ideal der Versöhnung zweier Völker nicht nur ,sondern auch dem Ideal der Humanität, christlicher Menschenliebe diente, die aber auch das tschechische Volk vor den verderblichen Mitteln des Naziregimes schützen musste. Und nun frage ich : ist es nicht zum mindesten ebenso moralisch und sittlich, sich und seine Person für ein solches Ziel einzusetzen, selbst durch eine scheinbare,äusserlich als solche erscheinende Mitarbeit aktiv dem als verderblich und unmoralisch erkannten und abgelehnten Regime auf einem , wenn auch beschränktem Gebiet entgegenzuarbeiten, die Anwendung der Mittel dieses Systems zu verhindern und dadurch unschuldige Menschen vor Not und Tod zu retten, als sich aus persönlichem Abscheu grollend zurückzuziehen und untätig zuzusehen, wie dieses Regime hemmungslos gegen die Menschheit wütet? Nicht jeder

H1276-0157

ist eine Gewaltnatur, ein Revolutionär ,der zur Gewalt gegen das verabscheute System und dessen Träger greift.Un vergessen Sie nicht, meine Herren Richter,dass es damals unter dem autoritären Regime Hitlers nur diese beiden Möglichkeiten gab, wirklich aktiv und positiv dem Naziregime und seinen Schrecken entgegenzuarbeiten. Unter diesem Regime gab es nicht wie in demokratischen freien Staaten mit frei und unabhängig gewählten Parlamenten tausend andere Möglichkeiten,eine verhasste und fluchwürdige Regierung zu bekämpfen. Im Hitlerdeutschland bedeutete jede Art aktiver oder gar öffentlicher Bekämpfung nur ein völlig nutzloses Opfer. Und ich bitte Sie deshalb, meine Herren Richter, machen Sie sich bei der Beurteilung der Dinge und der Beantwortung der von mir gestellten Frage frei von den Ihnen zur Selbstverständlichkeit gewordenen demokratischen Zuständen und Verhältnissen, die völlig unvergleichbar sind mit den damaligen deutschen Zuständen unter Hitler. Eine Tatsache, deren Nichtberücksichtigung bis in die neueste Zeit schon so manches Unheil angerichtet hat.

Und hat der Angeklagte v. Neurath nicht grade dadurch, dass er das Amt des Reichsprotektors übernahm und in ihm verblieb, trotz-dem er erkennen musste,dass er die mit diesem übernommene Aufgabe ohne sein Verschulden nicht erfüllen konnte, dass ihm nicht die zu ihrer Durchführung erforderlichen Mittel zur Verfügung standen , dass er aber trotz alledem seinen Kampf gegen den Terror des Naziregimes fortsetzte, tausenden von Menschen Freiheit und Leben gerettet, deren Freiheit und Leben ohne ihn unrettbar verloren gewesen wäre. Ist

H1276-0158

das nicht tausend Mal mehr wert, nicht weit moralischer und ethischer, als wenn er sich nun gleich voll Abscheu und moralischer Entrüstung zurückgezogen hätte ?
Ich stehe nicht an ,auch diese Frage ebenso wie meine erste Frage zu bejahen und meiner Überzeugung Ausdruck zu geben, dass mich niemand deswegen verdammen kann. Oder soll sich hier in dem Schicksal des Angeklagten gradezu eine Tragödie des Sophokles vor uns abrollen, in der der Mensch ohne seine Schuld schuldig wird, weil er seinem Gewissen, seinem Verantwortungsbewusstsein gehorchte?

Meine Herren Richter, ich glaube mit meinen vorstehenden Ausführungen gezeigt und den Beweis erbracht zu haben, dass nicht eine einzige der meinem Klienten von der Anklage vorgeworfenen Handlungen verbrecherisch im Sinne des Statutes ist, und dass nicht ein dieser Handlungen seitens des Angeklagten willensmässig auf die Begehung eines Verbrechens im Sinne des Statutes dieses hohen Gerichtes abzielte, dass also weder objektiv noch subjektiv eine strafbare Handlung vorliegt. Aber darüberhinaus glaube ich auch gezeigt zu haben, dass all Handlungen meines Klienten in ihrer Gesamtheit grade das Gegenteil von dem bezweckten, was die Anklage ihnen unterstellt, nämlich nicht die Begehung, sondern die Verhinderung grade solcher Handlungen, die das Statut als strafwürdige Verbrechen bezeichnet, sei es als Verbrechen der Planung, Vorbereitung oder Führung von Angriffskriegen , sei es als Kriegsverbrechen, sei es als Verbrechen gegen die Humanität.

Es bleibt mir aber noch eines zu tun übrig :

H1276-0159

Aus alledem die Schlussfolgerung zu ziehen , wie unmöglich, ja wie widersinnig die Anwendung der Grundsätze der Conspiracy auf meinen Klienten sind. Denn die Conspiracy hat zur unerlässlichen Voraussetzung,dass jeder Beteiligte nicht nur das verbrecherische Ziel will, sondern auch mit seinem Eintritt in die Conspiracy , seiner Beteiligung an ihr von vornherein die die Erreichung dieses verbrecherischen Zieles vorbereitenden oder mit ihm in irgend welchem Zusammenhang stehenden Handlungen der übrigen Mitglieder billigt und billigen will. Wenn man aber ,wie es die Anklage bewusst tut , diese Billigung des verbrecherischen Zieles und aller dessen Erreichung vorbereitender Handlungen jedes einzelnen der übrigen Mitglieder auch im staatlichen Leben, im Völkerrecht allein durch die Tatsache der Übernahme oder des Verbleibens in einem Amt schlechthin trotz Kenntnis des verbrecherischen Zieles als bewiesen ansieht und aus dieser Tatsache allein eine strafrechtliche Mitverantwortung jedes Einzelnen herleitet, so ergibt sich hieraus unerbittlich mit zwingender Logik die Folge, dass die Anwendung des Grundsatzes der Mitverantwortlichkeit aus der Annahme eines Amtes oder dem Verbleiben in demselben schlechthin, ohne jede Rücksicht auf dessen noch so sittliche und ethische Gründe, Ursachen und Zwecke zur Bestrafung nicht nur desjenigen zwingt, der diese verbrecherischen Absichten, Pläne und Taten der anderen ablehnt, sondern sogar aktiv bekämpft und nur zu diesem Zweck sein Amt übernommen hat oder in seiner Stellung verblieben ist, wie es bei dem Angeklagten v. Neurath der Fall gewesen ist. Dass ein solches

H1276-0160

Ergebnis das Gegenteil nicht nur jeden natürlichen, sondern auch jeden juristischen Rechtsgefühls und Rechtsdenkens ist , dass es das Gegenteil von dem ist, was dieses hohe Gericht erstreben soll und erstrebt, dass es das Gegenteil jeden sittlichen und ethischen Postulates ist, das, meine Herren Richter, habe ich bei Ihnen zu beweisen nicht nötig. Bei einem Gericht das hier nicht nur die Gerechtigkeit ,das rechtliche und moralische Gewissen aller Kulturvölker der Erde verkörpert, sondern auch den kommenden Geschlechtern den Weg weisen soll zum Frieden unter den Völkern. Nur dann aber kann dieser Aufgabe Erfüllung werden, wenn Sie den Menschen wieder zeigen dass jede Verallgemeinerung, jede Nivellirung , jede Behandlung also auch jede Beurteilung und Verurteilung von Menschen und ihren Handlungen nur nach korporativen, nach ich möchte sagen herdenmässigen Normen, nicht nach der Persönlichkeit, dem Willen und den Absichten des Einzelnen, vom Übel ist. Eine solche Behandlung verneint die Heiligkeit des Einzelindividuums und führt letzten End unweigerlich zur Anbetung der Macht. Diese Anbetung d-er Macht , dieser Glaube an die Macht aber war ja grade der Urgrund des furchtbaren Geschehens, das hier noch einmal vor uns sich abgerollt hat. Der zwiefachen Aufgabe aber, dort zu strafen, wo Strafe nach göttlichem und menschlichem Recht am Platze ist und zugleich der Menschheit die Wege zum Frieden unter den Völkern zu weisen, können Sie nur denn gerecht werden und sie erfüllen, wenn Sie durch Ihren Spruch der

H1276-0161

Menschheit den Glauben an die Macht nehmen und den Völkern der Erde und nicht zuletzt dem deutschen Volk statt dieses Glaubens an die Macht den Glauben und die Ehrfurcht vor der Heiligkeit des Einzelmenschen wiedergeben , den Gott der Herr einst schuf zu seinem Ebenbild. Durchdrungen von der Wahrheit dieser Erkenntnis lege ich nunmehr hiermit vertrauensvoll das Schicksal meines Klienten , des Angeklagten Freiherrn von Neurath in Ihre Hände !